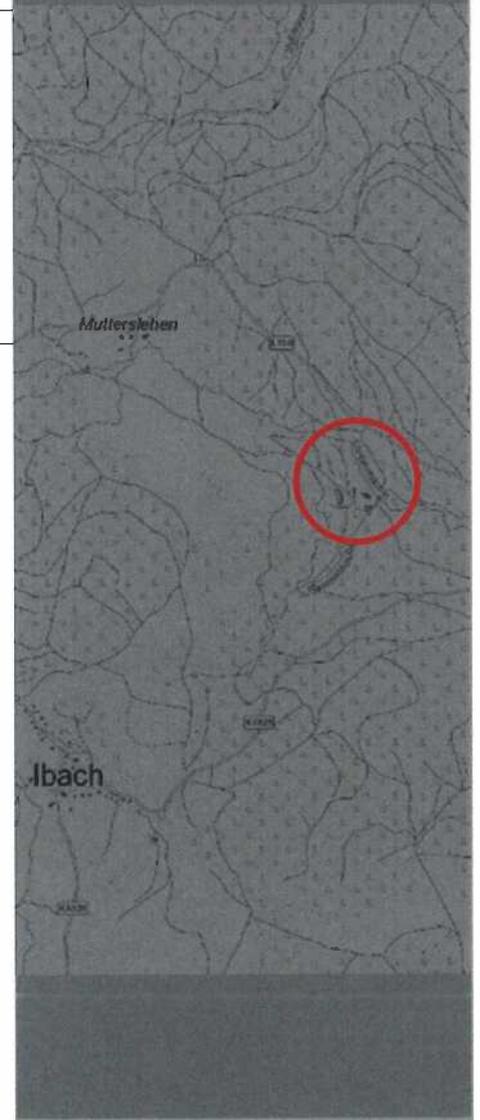


 **GEMEINDE IBACH**

 **Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Ibacher Säge – 1. Änderung“**

Vereinfachtes Verfahren
gemäß § 13 BauGB



Im Auftrag der

Gemeinde Ibach und der Firma Lignotrend

Stand: Ausfertigung

Satzungsbeschluss am 27.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung am 17.02.2023

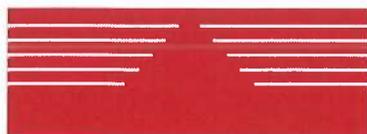
Lörracher Stadtbau-GmbH

Schillerstraße 4, 79540 Lörrach

Telefon: 07621/1519-80

mail@stadtbau-loerrach.de

www.stadtbau-loerrach.de



STADTBAU LÖRRACH

Gemeinde Ibach

Landkreis Waldshut

Satzungen

Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften

„Ibacher Säge – 1. Änderung“

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 1 ff der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach den Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften mit der Bezeichnung

"Ibacher Säge – 1. Änderung"

am 27.06.2022 jeweils als Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) 10. September 2021 (BGBl. I S.4147).
2. **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358; ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
5. **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

6. **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. S. 353).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Ibacher Säge – 1. Änderung" und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ergeben sich jeweils aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil.

§ 3

Bestandteile der Satzungen

Der **Bebauungsplan** besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil im Maßstab M 1:1.000 vom 27.06.2022
- den Textlichen Festsetzungen vom 27.06.2022

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- dem gemeinsamen zeichnerischen Teil M 1:1.000 vom 27.06.2022
- den Örtlichen Bauvorschriften in Textform vom 27.06.2022

Beigefügt sind:

1. Begründung, vom 27.06.2022
2. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit Anlagen des Büros Kunz GaLaPlan, Todtnauberg vom 20.06.2022
3. FFH-Vorprüfung für den Änderungsbereich des Büros Kunz GaLaPlan, Todtnauberg, vom 20.06.2022
4. Konzept zur Umsetzung von Auerwildmaßnahmen des Büros Kunz GaLaPlan, Todtnauberg vom 02.11.2020 / 01.06.2022
5. Antrag auf Waldumwandlung mit Anlagen für die neu ins Plangebiet einbezogene Fläche vom 20.06.2022
6. Wassermanagementplan mit Anlagen des Büros Hunziker Betatech vom 30.06.2021
7. Übersichtslageplan vom 03.11.2021
8. Übersichtsplan mit Darstellung der Änderungsbereiche vom 03.11.2021

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 5

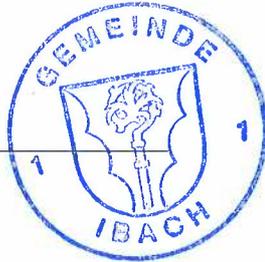
Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Gemeinde Ibach, den 27.06.2022



Helmut Kaiser, Bürgermeister



Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge, 1. Änderung

Abgrenzungslageplan



Legende



Geltungsbereich des
Bebauungsplans

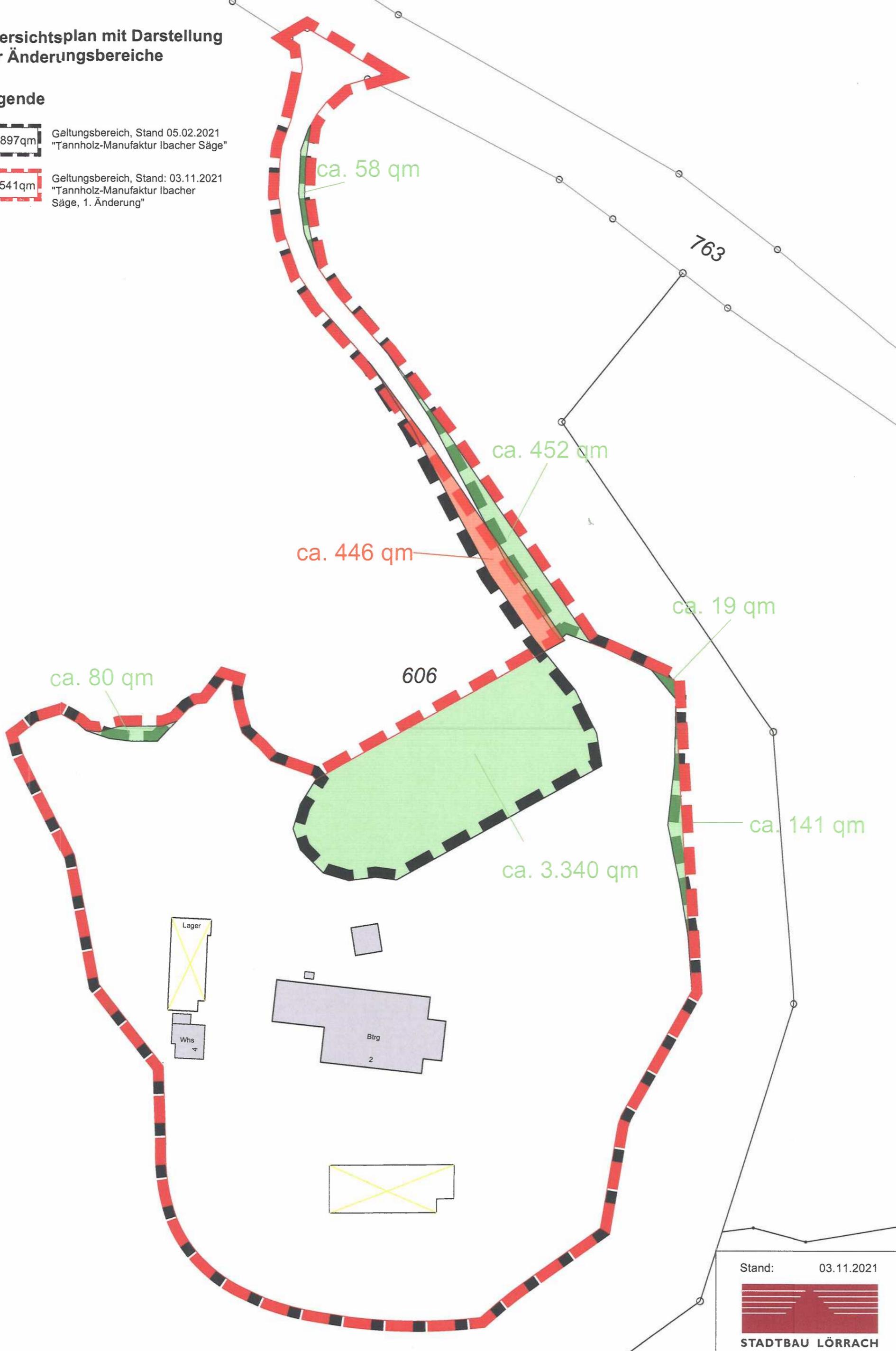
Stand: 03.11.2021



Übersichtsplan mit Darstellung der Änderungsbereiche

Legende

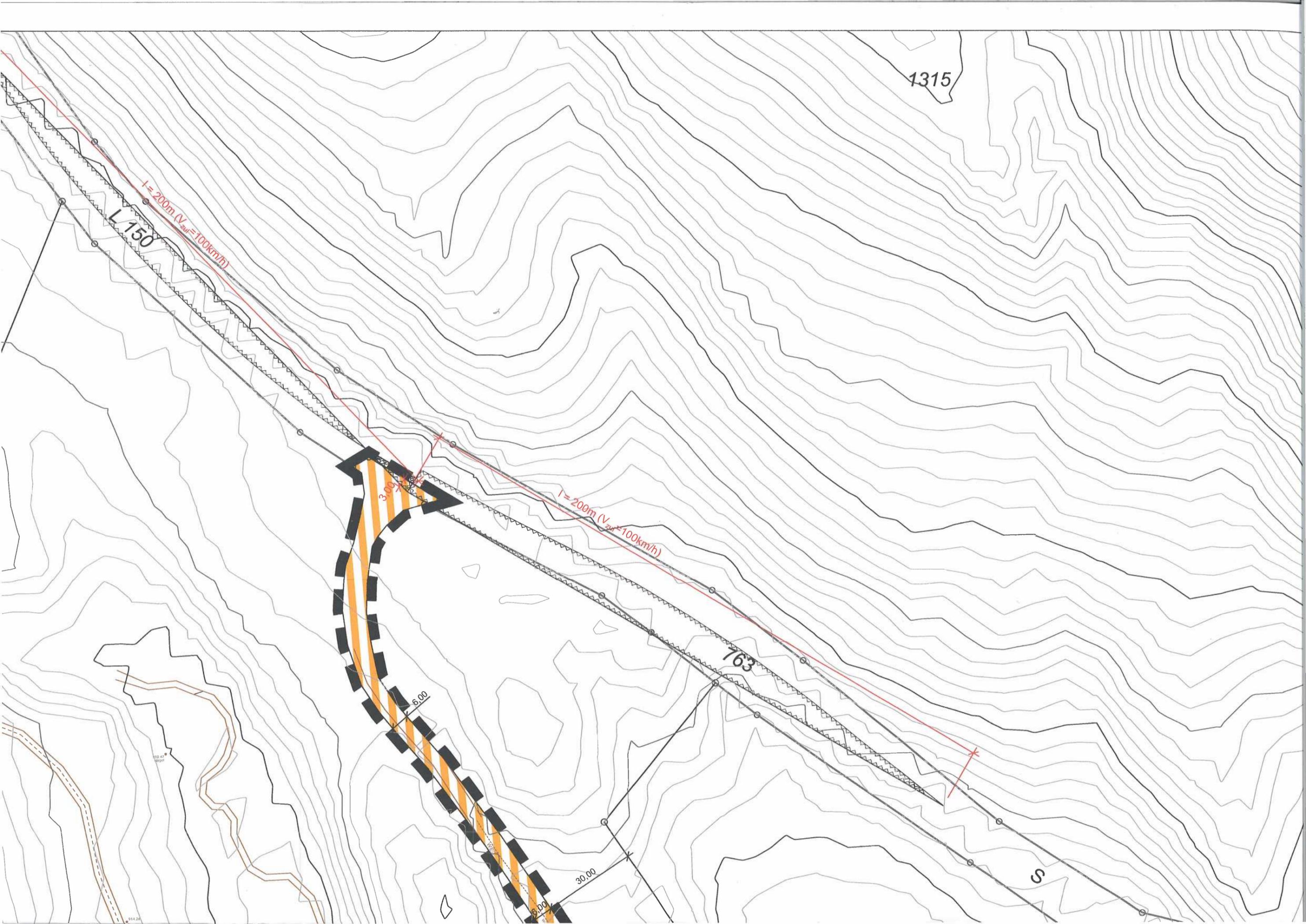
-  25.897qm Geltungsbereich, Stand 05.02.2021 "Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge"
-  29.541qm Geltungsbereich, Stand: 03.11.2021 "Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge, 1. Änderung"

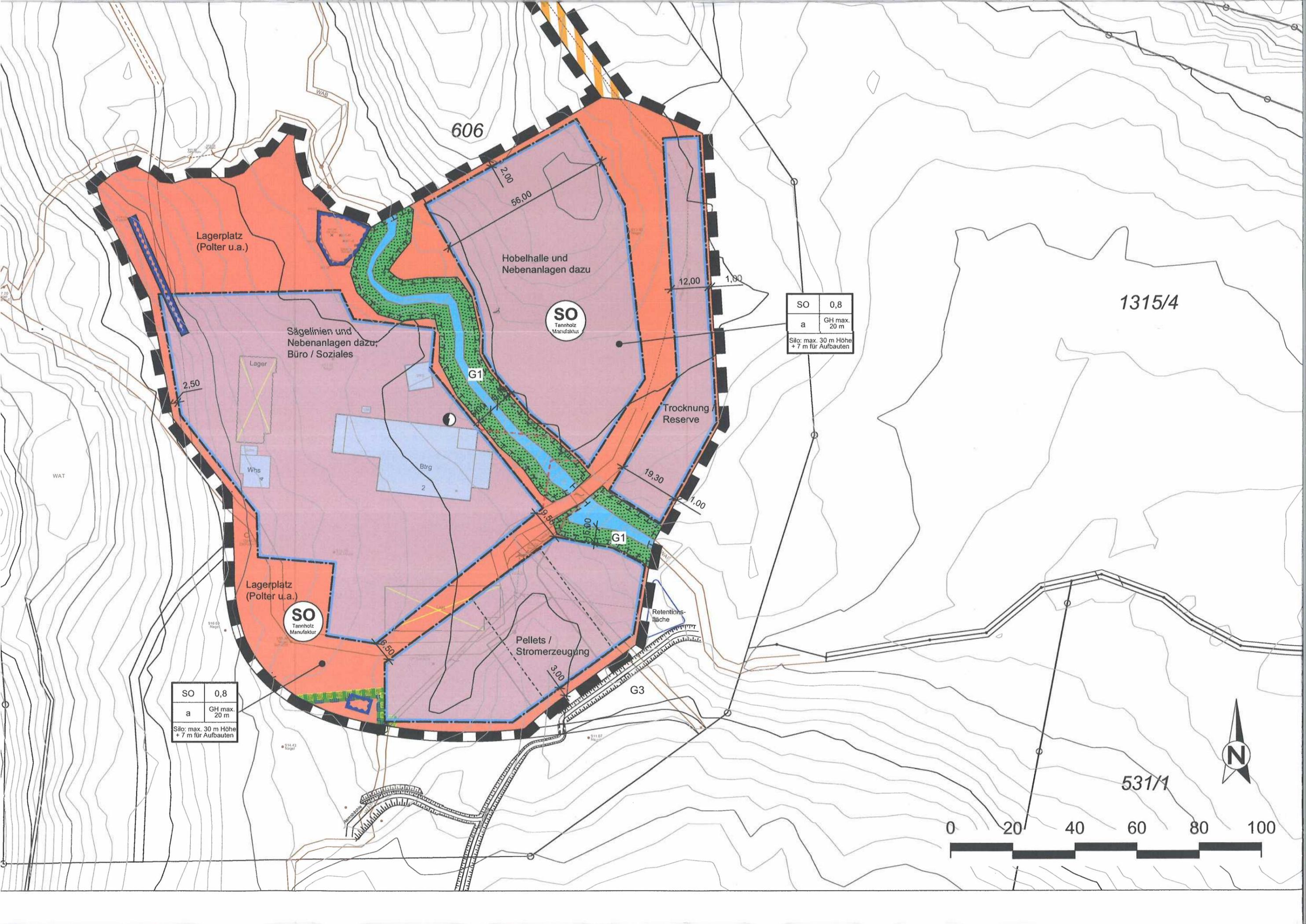


Stand: 03.11.2021



STADTBAU LÖRRACH





Gemeinde Ibach

Bebauungsplan

"Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge, 1. Änderung"

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss	am	21.02.2022
Bekanntmachung	am	04.03.2022
Offenlagebeschluss	am	21.02.2022
Bekanntmachung	am	04.03.2022
formelle Beteiligung	vom	14.03.2022
	bis	15.04.2022
Satzungsbeschluss	am	27.06.2022
Bekanntmachung	am	17.02.2023
In-Kraft-Treten	am	<u>17.02.2023</u>



Helmut Kaiser, Bürgermeister



MAßSTAB	1:1000
FORMAT	A1
DATUM	27.06.2022
GEZ	TYo / IB



STADTBAU LÖRRACH

www.stadtbau-loerrach.de
Lörracher Stadtbau-GmbH
Schillerstraße 4, 79540 Lörrach

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Tannholz-Manufaktur

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

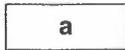
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO



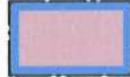
Grundflächenzahl

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN

(§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



abweichende Bauweise (a)



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Privatstraße / Erschließungsstraße

VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Kleinwasserkraftwerk

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)



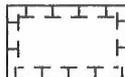
Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: Retentionsfläche / Sammelbecken

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



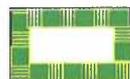
G1 Maßnahmen gemäß textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Grenze FFH-Gebiet
Schutzgebiets-Nr. 8214343,
Oberer Hotzenwald



Grenze Vogelschutzgebiet
Schutzgebiets-Nr. 8114441,
Südschwarzwald

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Zweckbestimmung: Sichtdreiecke - Anfahrtsicht



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

BEBAUUNG BESTAND



Gebäude Bestand - Abbruch



Gebäude Bestand



Gebäude Planung



Vermessung vom 28.09.2021,
nachrichtlich übernommen
Vermessungsbüro Schulz, Laufenburg

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise	GH max. = maximale Gebäudehöhe

Maximale Bauwerkshöhe für Silo und Aufbauten

Gemeinde Ibach

Landkreis Waldshut

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

„Ibacher Säge – 1. Änderung“

In Ergänzung zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet **SO** (§ 11 (2) BauNVO)

Zulässig im Sondergebiet "Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge" sind:

- Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB allgemein einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
- Sägewerk mit zugehörigen Anlagen und Nutzflächen für die sägegerechte Vor- und Nachbearbeitung der Rundhölzer (Entrindung, Vorschnitt, Kantenschnitt etc.);
- Lagerflächen / Nasslager für bis zu 12.000 Festmeter Rundholz;
- Trocknungsanlage mit zugeordnetem Heizungsmodul; die Kapazität dieser Anlage wird beschränkt auf den Einschnitt der Ibacher Säge bzw. den Eigenbedarf der Firma Lignotrend;
- Gebäude und bauliche Anlagen, die überwiegend der Lagerung von Rundholz, dem Sägebetrieb, der Holz Trocknung sowie der Weiterverarbeitung und der Veredelung anfallender Sägewerkshaupt-, Neben- und Abfallprodukten dienen;
- Büro-, Besprechungs-, Sozial- und Sanitärräume in einem für die Größe des Betriebs angemessenen Umfang von ca. 300 m²;
- Eine Ausstellungsfläche mit Seminarraum, soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch auf die Wissensvermittlung und Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, insbesondere in Zusammenhang mit der Schwarzwälder

- Weißtanne ausgerichtet ist; die Fläche dieser Einrichtung wird auf max. 300 m² beschränkt;
- 2 Wohneinheiten mit insgesamt max. 150 m² Wohnfläche für Betriebsangehörige, Bereitschafts- oder Aufsichtspersonal zur dauerhaften Nutzung;
 - Anlagen zur Energiegewinnung (Wasserkleinkraftwerk);
 - Anlagen zur Erzeugung und Verstromung von Holzpellets aus Sägewerksabfällen;
 - Unter- und oberirdische Anlagen zur Wasserhaltung nach Maßgabe eines Wassermanagementplans für folgende Zwecke:
 - Nassholzkonservierung,
 - Regenwasserbehandlung,
 - Löschwasserbevorratung,
 - Trink- und Brauchwasserversorgung,
 - Abwasserbeseitigung;
 - Nebengebäude und Unterstände für betriebsnotwendige Fahrzeuge und Geräte;
 - Nebenanlagen für den automatisierten, werksinternen Transport von Sägewerkshaupt-, Neben- und Abfallprodukten;
 - Überdachungen zum Wetterschutz außerhalb bzw. zwischen den Hauptgebäuden.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Sonstige, aus einer innerbetrieblichen Notwendigkeit erforderlichen Hauptgebäude und Nebenanlagen, deren Nichtzulassung zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Betrieb führen würde.

Nicht zulässig sind:

- Verkaufsflächen aller Art und Größe;
- Ferienwohnungen. Darunter ist auch eine sonstige temporäre Nutzung zu verstehen.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 (2) BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die überbaubare Fläche, definiert durch Baugrenzen, die GRZ sowie die Höhe baulicher Anlagen.

2.1. Überbaubare Fläche

Die überbaubare Fläche umfasst rund 17.500 m², aufgeteilt auf vier in der Planzeichnung dargestellte Baufenster.

2.2. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird bestimmt durch § 17 BauNVO und liegt bei 0,8. Diese Obergrenze kann im Einzelfall für Anlagen gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO überschritten werden, wenn die Einhaltung der Grenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde (§ 19 (4) Satz 4 Ziffer 2 BauNVO) – höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,9.

2.3. Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen können gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO betriebsbedingt auf eine Länge von max. 20,0 m um bis zu 3,0 m überschritten werden.

2.4. Höhe baulicher Anlagen (HbA)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

- max. 20,00 Meter,
- Silos zur Lagerung von Sägewerks Neben- und Abfallprodukten (Späne, Sägmehl, Hackschnitzel), Silos zur Lagerung von Holzpellets u.ä. max. 30,00 m,
- Untergeordnete Bauteile und Aufbauten (z.B. Kegeldach der Silos, Geländer, Verbindungselemente, Revisionsstege und ähnliches) max. 37,00 m.
- Die Höhe werksinterner Transportsysteme (z.B. Stapelautomat) richtet sich nach betrieblichen Erfordernissen und der Lage innerhalb des terrassierten Werksgeländes, Mindestabstand zu Gewässern etc. Deshalb wird für solche baulichen Anlagen keine Höhe festgesetzt.

Die Höhe wird gemessen vom tiefsten Punkt des anstehenden Geländes bis zur Oberkante Dach bei Haupt- und Nebengebäude), bis zur zylindrischen Höhe bei Silos und bis zur Oberkante bei Dachaufbauten am höchsten in Erscheinung tretenden Punkt.

- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- 3.1. Bauweise** (§ 22 (4) BauNVO)
Festgesetzt ist die abweichende Bauweise.
- 3.2. Überbaubare Grundstücksfläche** (§23 (3) BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den im Planteil festgesetzten Baugrenzen. Ein Überschreitung nach §23 (3) Satz 2 BauNVO ist in folgendem Umfang zulässig: Länge max. 20,00 m, Tiefe max. 3,00 m.
- 4. Verkehrsflächen** § 9.(1) Nr. 11 BauGB
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Erschließungsstraße). Innerhalb des Sondergebiets kann die Erschließung an betriebliche Erfordernisse angepasst werden.
- 5. Grünflächen** § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Gewässerrandstreifen beidseits des Steinebächles.
- 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** § 9 (1) Nr. 16 BauGB
Dazu gehören
oberirdisch
– ein ca. 100m langer Abschnitt des Steinebächle
unter- und oberirdisch
– Sammelbecken, Zisternen, Retentionsbecken und Leitungen nach Maßgabe des dem Bebauungsplan beigefügten Wassermanagementplans.
- 7. Von Bebauung freizuhaltende Schutzfläche** § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Privatstraße in die L 150.
Das zeichnerisch festgesetzte Sichtdreieck dient der Verkehrssicherheit. Der Bereich ist von jeglichen Sichtbeeinträchtigungen längs der Straße in der Höhe zwischen 0,8 bis 2,5 m über der Straßenoberkante freizuhalten.

8. Nebenanlagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Die Aussagen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Ibacher Säge“, in Kraft getreten am 12.03.2021, und die darin beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gelten unverändert weiter. Zu ihrer Absicherung werden folgende Festsetzungen ebenfalls unverändert in den Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ übernommen:

- 9.1. Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden, sofern die Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis) einer Versickerung gegeben sind.

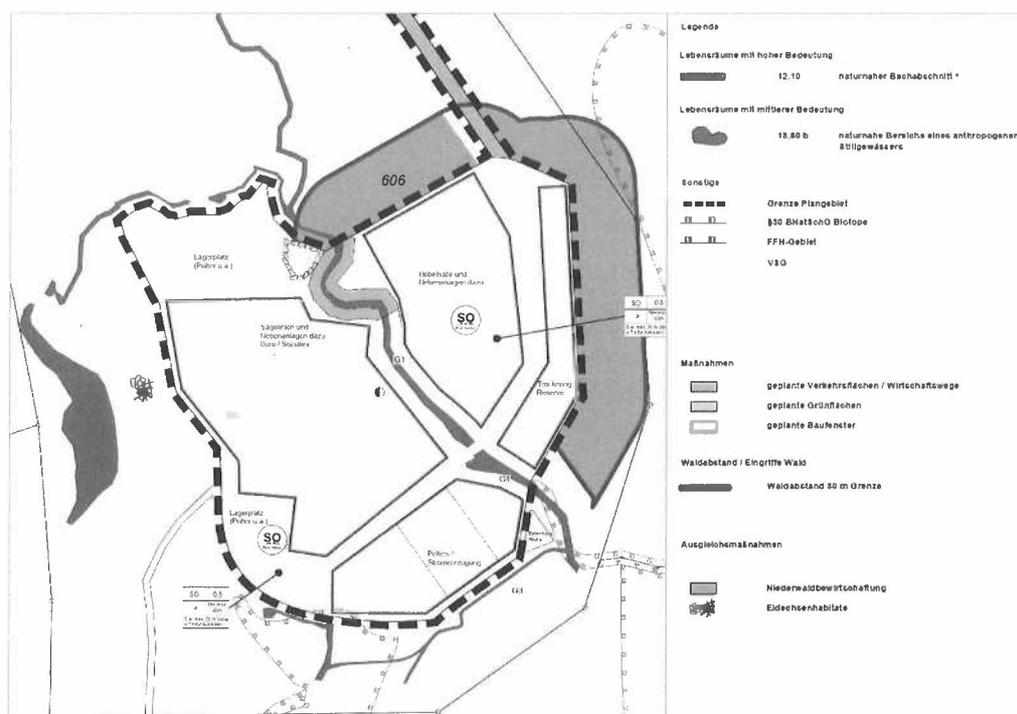


Abb. 1: Maßnahmenplan zur Naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Änderungsbereich des Büros Kunz GaLaPlan, Todtnauberg (unmaßstäbliche Verkleinerung, Stand 20.06.2022)

- 9.2. Ein Anteil von mindestens 8,5 % (bei GRZ 0,8) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche oder gärtnerisch zu unterhalten.
- 9.3. Gemäß zeichnerischer Darstellung wird im Plangebiet die uferbegleitende Gehölzgalerie (G1) durch die Pflanzung von autochthonen Gehölzen (Erle, Weide, Esche) auf einer Grundfläche von ca. 0,1 ha ausgewiesen.
- 9.4. Gemäß zeichnerischer Darstellung wird im Plangebiet die naturbelassene Gewässerfläche (Steinenbächle) auf einer Grundfläche von insgesamt ca. 0,04 ha ausgewiesen.
- 9.5. Gemäß zeichnerischer Darstellung im Maßnahmenplan zur Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung wird in den Waldabstandsflächen außerhalb des Plangebiets eine Grundfläche von ca. 25 m² zur Errichtung von geeigneten Reptilienhabitaten (trockene Lesestein- und Totholzhaufen) ausgewiesen.

In Ergänzung der Textlichen Festsetzungen werden folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen neu festgesetzt:

- 9.6. 1 geeignete Waldkauznisthöhle ist von einer Fachkraft der UBB an einem geeigneten Baum nördlich der Eingriffsfläche aufzuhängen. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.
- 9.7. 3 geeignete Fledermaushöhlen und
3 geeignete Fledermausfachkästen
sind durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsfläche an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.

Zuordnung der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ibacher Säge“ wurde die externe, gemeindeeigene Kompensationsfläche „Auf dem Farnberg“, Gemarkung Ibach mit einer Größe von 14,8 ha zugeordnet, die dauerhaft für die Entwicklung von Auerwildhabitaten zur Verfügung gestellt wird. Für die Kompensation des Eingriffs aus dem Bebauungsplan „Ibacher Säge“ werden Maßnahmen auf einer Fläche von zunächst 6,70 m² umgesetzt.

Zwischen dem Vorhabenträger, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Forstbehörde beim Landkreis Waldshut wurde darüber ein Öffentlich-Rechtlicher Vertrag geschlossen.

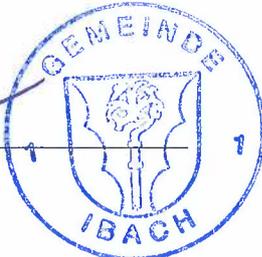
Mit dem Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist eine Ausweitung der Plangebiets um rund 4.100 m² verbunden. Für die Kompensation des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplans „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden Maßnahmen auf einer Fläche von 3,25 ha umgesetzt. Siehe dazu § 5 des Öffentlich-Rechtlichen-Vertrags vom 31.05. / 11.06. / 21.06. 2021. Der Vertrag ist entsprechend zu ergänzen.

Unterschreitung des Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO

Die im Bebauungsplan, Planzeichnung, dargestellten Baufenster erlauben die Errichtung von Gebäuden, die im Einzelfall den Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO unterschreiten. Zur Schaffung einer atypischen Gefahrenlage ist in einer Tiefe von ca. 30 m eine niederwaldartige Waldbewirtschaftung vorgesehen. Die betroffenen Flächen sind im Maßnahmenplan zur Naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 22.06.2022 dargestellt. Über die niederwaldartige Waldbewirtschaftung (Ausnahmetatbestand reduzierter Waldabstand) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Unteren Baurechts-, Naturschutz- und Forstbehörde mit der Firma Lignotrend abzuschließen bzw. für die neu hinzugekommenen Flächen zu ergänzen.

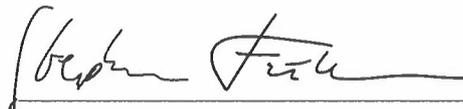
Gemeinde Ibach, den 27.06.2022


Kaiser, Bürgermeister



Stadtbau Lörrach

ppa.



Stephan Färber, Büroleiter

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Biotope und Schutzgebiete

Folgende Grenzen wurden nachrichtlich übernommen:

- FFH-Gebiet: Schutzgebiets-Nr. 8214343, Oberer Hotzenwald
- Vogelschutzgebiet: Schutzgebiets-Nr. 8114441, Südschwarzwald

Die der Schutzgebietsausweisung zugrunde liegende naturräumliche Besonderheit gibt es inzwischen nicht mehr. Die Fläche wurde für die Verlegung eines Wirtschafts- und Wanderwegs in Anspruch genommen. Für die Baumaßnahme war ein Bauantrag gestellt und unter Auflagen genehmigt worden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Inanspruchnahme der rund 160 m² großen Schutzgebietsfläche liegt vor. Auf dieser Grundlage wurden Ausgleichmaßnahmen festgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 3.37.012 "Dachsberg". Die Ziele der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

III HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Köhlerplätzen möglich. Köhlerplätze sind unersetzlich wertvolle Informationsquellen zur Vegetations-, Umwelt- und Wirtschaftsgeschichte und stellen Landschaftsarchive dar, die auch naturschutzfachlich hoch bedeutsam sind.

Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, per Post, per Fax; 0761/208-3599 oder per E-Mail; referat26@rpf.bwl.de, unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Brandschutz

Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 192 m³/h bei einem Mindestdruck von 1,5 bar über mindestens zwei Stunden im Umkreis (Löschbezirk) von 300m um das jeweilige Objekt erforderlich.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der VwV-Feuerwehrlflächen einzuhalten und nach DIN 14090 auszuführen sind.

Altlasten

Aufgrund des Brandereignisses von 1975 kann bei Baumaßnahmen entsorgungsrelevantes Erdreich anfallen. Daraus ergibt sich, dass anfallender Boden nicht frei verwertbar ist und möglicherweise untersucht werden muss. Es wird empfohlen, deshalb bereits im Vorfeld von Baumaßnahmen mit dem Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.

Gemeinde Ibach

Landkreis Waldshut

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Ibacher Säge – 1. Änderung“

In Ergänzung zum zeichnerischen Teil gelten gem. § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften:

1. Werbeanlagen

§ 74 (1) Nr. 2 LBO

1.1. Werbeanlagen sind nur zulässig

- an der Stätte der Leistung;
- in angemessener Größe (Orientierungswert: ca. 5% der jeweiligen Fassadenfläche, jedoch nicht mehr als 25 m² pro Seite); die Höhe von Einzelbuchstaben und Schriftbändern darf maximal 1,0 m betragen;
- als konstante Firmen- und Produkthinweise, Logos etc.

1.2. Ausnahmsweise können Werbeanlagen wie folgt zugelassen werden:

- In Form eines Hinweisschilds (Betrieb / Firma) an der Privatstraße im Sichtbereich der Landesstraße 150, wenn mit dem Hinweisschild ein Abstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

1.3. Nicht zulässig sind Werbeanlagen insbesondere

- Werbeanlagen in Verbindung mit Licht (beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen aller Art) und / oder akustischen Effekten.

1.4. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Regelungen werden aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes nicht zugelassen.

2. Einfriedungen

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

- Einfriedungen sind in der Anbauverbotszone zur Landesstraße 150 nicht zulässig.
- Zäune aus Stacheldraht sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

3. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

§ 74 (3) Nr. 2 LBO

Die Vorgaben des Wassermanagementplans des Büros Hunziker Betatech vom 30.06.2021 sind umzusetzen und dauerhaft zu beachten.

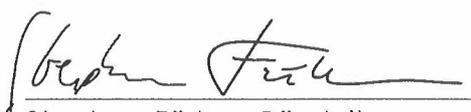
Gemeinde Ibach, den 27.06.2022

Stadtbau Lörrach

ppa.


Kaiser, Bürgermeister




Stephan Färber, Büroleiter

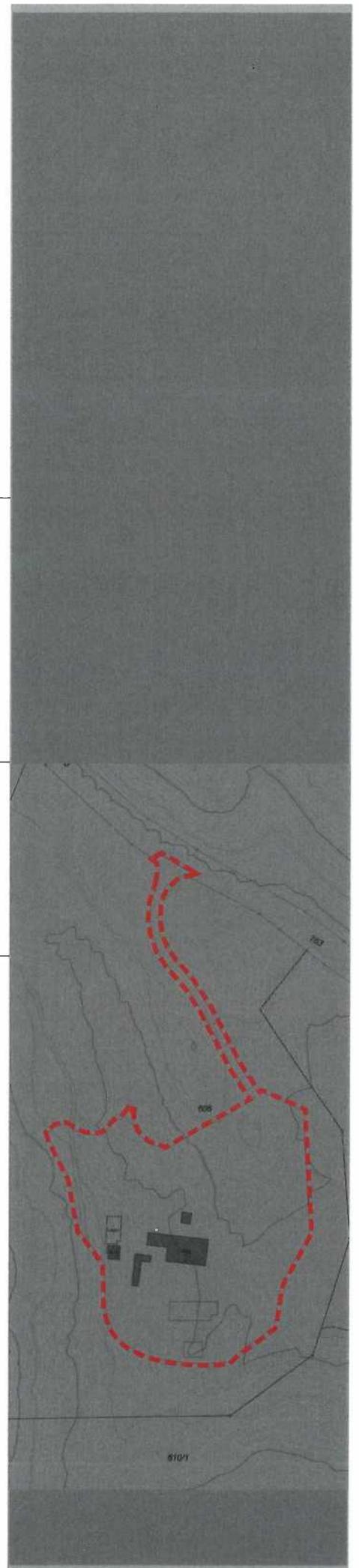
 **GEMEINDE IBACH**

 Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Ibacher Säge – 1. Änderung“

 Begründung

Ausfertigung

Satzungsbeschluss: 27.06.2022



INHALT

1. Allgemeines, Vorbereitende Bauleitplanung.....	3
2. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
3. Örtliche Bauvorschriften	15
4. Umweltbelange.....	15
5. Erschliessung / Technische Infrastruktur	19
6. Verfahrensübersicht	19
7. Flächenbilanz	20

1. ALLGEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

1.1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Die Firma Lignotrend, Bannholz, hat 2017 das historische Sägewerksareal „Ibacher Säge“ erworben, die Liegenschaft auf eine Größe von rund 11 ha arrondiert, die Betriebseinrichtungen ertüchtigt und die Erschließung an die innerbetrieblichen Erfordernisse angepasst.

Die vorhandene Blockbandsäge ist geeignet, starkes Tannenholz (Stammdurchmesser größer 0,50 Meter) zu verarbeiten. Die Firma Lignotrend ist dabei ausschließlich auf die Verarbeitung von Schwarzwälder Weißtanne fokussiert. Diese kann auf Grund ihrer besonderen Holzeigenschaften nur sortenrein optimal gesägt und getrocknet werden.

Mit dem Ausbau und der Weiterentwicklung des Standorts verfolgt der Vorhabenträger, die Firma Lignotrend, folgende Ziele:

- Durch den Aufbau eines hauseigenen Sägewerks möchte sich die Firma Lignotrend bei Weißtannen-Sägewerksprodukten¹ von Schwankungen am Holzmarkt und Engpässen bei fremden Zulieferfirmen unabhängig machen.
- Durch den Aufbau einer „Weißtannen-Manufaktur“ möchte die Firma Lignotrend durch verlässliche Nachfrage und bessere Preise einen Anreiz zur Kultivierung dieser für den Schwarzwald einst typischen Baumart schaffen.

Da die Weißtanne in Zeiten des Klimawandels als Hoffnungsträger gilt, hat die Forstbehörden das Vorhaben „Ibacher Säge“ von Anfang an unterstützt.

Um das Vorhaben der Firma Lignotrend planungsrechtlich zu ermöglichen, wurden der Flächennutzungsplan des GVV St. Blasien – Teilplan Ibach - geändert und der Bebauungsplan „Ibacher-Säge“ aufgestellt.

Parallel dazu wurden erste Vorhaben genehmigt und die Vision „Weißtannen-Manufaktur“ zu einem ganzheitlichen Projekt weiterentwickelt, in dem Sägewerkshaupt-, Neben- und Abfallprodukte an Ort und Stelle in einem Wertstoffkreislauf verarbeitet werden sollen. Zugleich legen die gegenwärtigen Verwerfungen am Holzmarkt nahe, zügig eine zweite Sägelinie aufzubauen.

¹ Rund 90% der Lignotrend-Produkte werden mit astfreien Weißtannen-Oberflächen ausgeliefert.

Im Rahmen der Projektentwicklung zeigte sich, dass die im Bebauungsplan nach damaligem Kenntnisstand zugeschnittenen Baufenster an zahlreichen Stellen nicht mehr passen, um die Arbeitsabläufe zweckmäßig organisieren zu können. Neben zahlreichen eher geringfügigen Korrekturen fallen vor allem zwei Veränderungen der bisherigen Plangebietsgrenze ins Gewicht:

- Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden. Diese Korrektur tangiert das angrenzende Landschafts- und Vogelschutzgebiet. Für die Inanspruchnahme dieser insgesamt ca. 160 m² großen Flächen ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Da die betreffende Fläche außerdem als Wald ausgewiesen ist, wurde zusätzlich eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt.
- Der Platz für die Hobelhalle im nordöstlichen Baufenster ist deutlich zu klein bemessen. Das technische Kernstück der Anlage ist allein schon über 50 Meter lang ist. Damit rationelles Arbeiten möglich ist, müssen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das bisherige Baufenster erweitert werden.

1.2. Größe, Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die wesentlichen Änderungen der Plangebietsgrenze gegenüber dem am 12. März 2021 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan „Ibacher Säge“ sind in der nachfolgenden Zeichnung dargestellt:

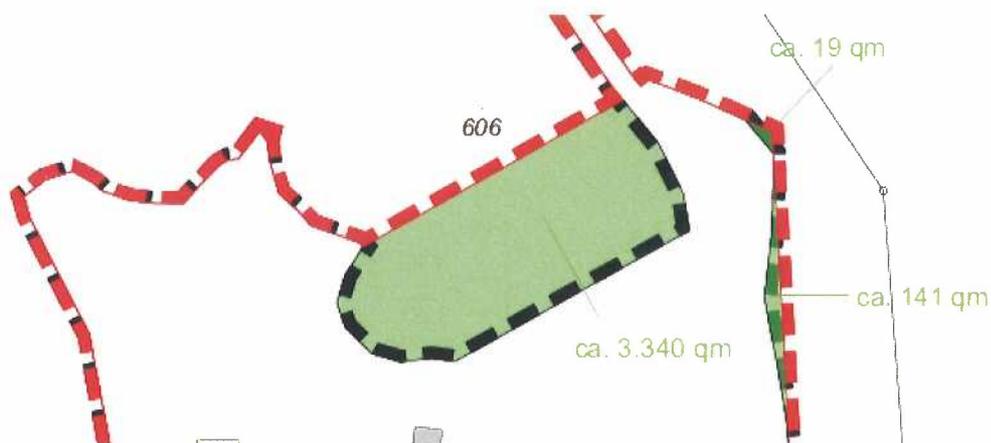


Abb. 1: Aufgrund inbetrieblicher Erfordernisse muss der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ibacher Säge“ vergrößert und das Baufenster angepasst werden. Zeichnung: Stadtbau Lörrach

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ umfasst mit den vorgenannten Änderungen der Plangebietsgrenze rund 29.500 m².

1.3. Bestehende Bauleitpläne und vorbereitende Bauleitplanung

Der Entwicklung der Ibacher Säge liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das in mindestens zwei Bauabschnitten realisiert werden soll. Um Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu schaffen, wurde der Flächennutzungsplan für den gesamten Projektbereich geändert. Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren. Das Landratsamt Waldshut hat die Änderung mit Schreiben von 09.11.2020 genehmigt.

Für die von der Planänderung betroffene 3,4 ha große Waldfläche war außerdem eine forstrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Waldumwandlungserklärung wurde ebenfalls am 09.11.2020 erteilt.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV St. Blasien – Teilbereich Ibach, genehmigt am 09.11.2020 (links) und dem Bebauungsplan „Ibacher Säge“, in Kraft getreten am 12.03.2021 (rechts).

Zeichnungen: Stadtbau Lörrach

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge“ ist am 12.03.2021 in Kraft getreten, nachdem eine Lösung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gefunden worden war. Damit waren die Voraussetzungen für den Aufbau eines modernen Sägewerks mit einem ganzheitlichen, nachhaltigen Ansatz geschaffen.

1.4. Wahl des Verfahrens

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Bebauungsplanänderung im einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

1.5. Konzept Weißtannenmanufaktur Ibacher Säge

Nach Übernahme der Ibacher Säge wurden folgende Maßnahmen realisiert:

- 1) Übernahme der historischen Blockbandsäge, Ertüchtigung des Bestands (Brandschutz, Arbeitsschutz), Ergänzung der technischen Einrichtungen um zeitgemäße Komponenten (Entrindungsanlage, Wurzelreduzierer).
- 2) Verlegung eines Wirtschafts- und Wanderwegs, um Gefährdungen für Passanten auszuschließen.
- 3) Damit in Verbindung Verlegung des Ramsenbächle.
- 4) Errichtung des Nasslagers nach Maßgabe eines Wassermanagementplans.

Nach einer intensiven Projektentwicklung stehen nun die nächsten Ausbauschritte an:

- 5) Aufbau einer zweiten Sägelinie.
- 6) Automatische Stapelanlage zum umweltfreundlichen Transport des Schnittholzes über das Steinenbächle hinweg in den Bereich Trocknung / Hobelanlage / Versand.
- 7) Technische Trocknung des Schnittholzes zur Reduzierung des Transportgewichts um 50 Prozent.
- 8) Neubau einer Halle in der
 - die getrockneten Holzpakete entstapelt und zu kompakten, transport geeigneten Gebinden neu zusammengestellt werden;
 - Seitenware vor Ort gehobelt und zu Leisten verarbeitet wird.
- 9) Aufbau einer Pelletieranlage, in der Sägerestholz sowie trockene Säge- und Hobelspäne aus der Ibacher Säge sowie den Lignotrend-Standorten Bannholz und Niedingen zu Pellets verarbeitet werden.
- 10) Aufbau eines Blockheizkraftwerks für die Verstromung der Holzpellets. Soweit der Strom nicht für den Eigenbedarf gebraucht wird, soll er ins öffentliche Netz eingespeist werden. Mit der Abwärme wird das Schnittholz getrocknet (siehe Ziffer 7) und die Wärme für die gesamte Prozesskette erzeugt.

Im Weiteren sind diverse Nachrüstungen an der bestehenden Säge und dem Sägewerksareal geplant. Zu den geplanten Maßnahmen gehören unter anderem der Neubau einer Kläranlage und die Ertüchtigung der Zufahrt im Bereich des Steinenbächles.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1. Art der baulichen Nutzung

Um den historisch gewachsenen Sägewerksstandort bei Mutterslehen, Gemeinde Ibach, entsteht eine „Weißtannen-Manufaktur“, die sich ausschließlich der sortenreinen Verarbeitung der für den Schwarzwald typischen Baumart widmet. Der Betrieb verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem möglichst viele Arbeitsschritte in ökologisch sinnvollem Zusammenhang am Standort ausgeführt werden.

Es wird ein Sondergebiet "Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge" gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind ausschließlich Nutzungen, die überwiegend und im weitesten Sinn der Verarbeitung und Veredelung von starkem Tannholz, insbesondere der (Schwarzwälder) Weißtanne, dienen. Ein Sondergebiet ist geeignet, die Zweckbestimmung entsprechend den Vorgaben der Raumordnung einzugrenzen (§ 11 Abs. 2 BauNVO), dauerhaft zu sichern und nicht erwünschte spätere Fehlentwicklungen zu unterbinden.

Eine weitergehende, allgemeine gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich nicht erwünscht und wäre mit den Zielen der Raumordnung auch nicht vereinbar. Deshalb kommt eine Ausweisung als Gewerbegebiet nicht in Frage.

Innerhalb des Sondergebiets „Tannholz-Manufaktur“ sind ausschließlich Nutzungen zugelassen, die für die Waldbewirtschaftung sowie für den nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb eines Sägewerks erforderlich sind. Das schließt auch die Weiterverarbeitung und Veredelung von Sägewerkshaupt-, Neben- und Abfallprodukten ein. Deren Umfang ist im Wesentlichen auf die Kapazität der Ibacher Säge sowie der Lignotrend Standorte Werk Bannholz und Werk Niedingen beschränkt.

Folgende Nutzungen sind regelmäßig zulässig:

- Da außerhalb des Sondergebiets noch mehrere Hektar Wald zur Liegenschaft gehören, können Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB allgemein einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, auch im Sondergebiet errichtet werden.
- Sägewerk mit zugehörigen Anlagen und Nutzflächen für die sägegerechte Vorbereitung der Rundhölzer (Entrindung, Vorschnitt).

- Lagerflächen, auch in Form von Nasslagern für bis zu 12.000 Festmeter Rundholz. Damit soll auch ein Puffer für kurzfristige Bedarfe der Forstwirtschaft geschaffen werden.
- Trocknungsanlage mit zugeordneten Heizungsmodulen;
- Gebäude und bauliche Anlagen, die überwiegend der Lagerung von Rundholz, dem Sägebetrieb, der Holz Trocknung sowie der Weiterverarbeitung und Veredelung von Sägewerkshaupt-, Neben- und Abfallprodukten dienen. Die Kapazität der Gebäude und Anlagen für die Veredelung und Weiterverarbeitung von Sägewerksprodukten ist im Westlichen auf die vor Ort sowie die in den weiteren Lignotrendstandorten (Werk Bannholz und Werk Niedingen) anfallenden Mengen beschränkt.
- Büro-, Besprechungs-, Sozial- und Sanitärräume; der Betrieb wird im ersten Bauabschnitt zehn bis 15 Arbeitsplätze bieten; darüber hinaus ist mit Kunden und interessierten Besuchern des Modellprojekts zu rechnen; für den Sozialbereich wird deshalb eine Fläche von 300 m² für angemessen gehalten.
- Ein wichtiges Anliegen der Tannholz-Manufaktur ist der Wissenstransfer in Sachen Weißtanne. Deshalb soll die Einrichtung einer bedarfsgerechten Ausstellungsfläche mit Seminarraum möglich sein. Die Fläche dieser Einrichtung wird auf max. 300 m² beschränkt.
- Der Standort des Sondergebiets ist abgelegen. Um eine minimale Kontrolle auch außerhalb der Betriebszeiten zu gewährleisten, werden 2 Wohneinheiten mit insgesamt max. 150 m² Wohnfläche für Betriebsangehörige, Bereitschafts- und Aufsichtspersonal zur dauerhaften Nutzung zugelassen.
- Die bestehende Anlage zur Energiegewinnung (Wasserkleinkraftwerk) kann nach Maßgabe der Betriebserlaubnis und des Wassermanagementplans weiter betrieben werden.
- Die Wasserversorgung für die Nassholzkonservierung, die Regenwasserbehandlung, die Löschwasserbevorratung und das Trink- und Brauchwasser kann am Standort nur über vorhandene Ressourcen sichergestellt werden. Dazu ist der Bau von Zisternen und Retentionsbecken notwendig. Für diese Anlagen ist neben einer baurechtlichen auch eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Auch die Abwasserbeseitigung kann nur über eine vorhandene Kleinkläranlage im Plangebiet gewährleistet werden. Eine Nachrüstung ist erforderlich.

- Art und Umfang dieser Anlagen werden im Rahmen des Wassermanagementplans des Büros Hunziker Betatech vorgegeben.
- Die Weiterverarbeitung bzw. Verstromung von Sägewerks- und sonstigen Holzabfällen an Ort und Stelle ist nachhaltig; der Aufbau einer Pelletieranlage mit Heizmodul und einer Anlage zur Verstromung ist fester Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes der „Tannholz-Manufaktur“.
- Der Bau von Nebengebäuden und Unterständen für betriebsnotwendige Fahrzeuge und Geräte ist als Wetterschutz in der gegebenen Höhenlage des Schwarzwalds geboten.
- Der Platz innerhalb des Betriebsareals ist in Anbetracht der raumgreifenden Maschinen und Aggregate sehr beengt. Das Steinenbächle stellt eine zusätzliche Zäsur dar. Deshalb sollen automatisierte Fördersysteme den Transport der Sägewerksprodukte zwischen den verschiedenen Betriebseinrichtungen erleichtern.
- Da Weißtanne auf Feuchtigkeit sehr empfindlich reagiert, sind ferner seitlich offene Überdachungen zwischen Werksgebäuden notwendig.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Die aktuellen Veränderungen im Wald und die daraus resultierenden Anpassungen in der Forstwirtschaft machen auch vor holzverarbeitenden Betrieben nicht halt. Hinzu kommen sich rasch verändernde Produktionsabläufe sowie technische Neuerungen.

- Um darauf kurzfristig reagieren zu können, sind ausnahmsweise weitere, im Katalog der regelmäßig zulässigen Nutzungen nicht genannte Anlagen zulässig, deren Bedarf zur Zeit der Bebauungsplanaufstellung noch nicht absehbar gewesen ist.

Dadurch sollen nicht beabsichtigten Härte für den Betrieb vermieden werden.

Nicht zulässig sind:

- Verkaufsflächen aller Art und Größe.
- Ferienwohnungen. Darunter ist ausdrücklich auch die Vermietung an Saisonarbeitskräfte zu verstehen.

Der Standort ist aufgrund der typischen Begleiterscheinungen (Verkehrsaufkommen, Nutzungskonflikte durch Betriebslärm) für die genannten Nutzungen nicht geeignet.

2.2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenentwicklung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die überbaubare Fläche, definiert durch Baugrenzen, die GRZ sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen. Benötigt werden großflächige, teilweise zusammenhängende Produktions- und Lagerhallen; deren Abmessungen, insbesondere auch deren Höhe, werden bestimmt durch die Fertigungsprozesse und die dafür eingesetzte Technologie.

Um die zweckentsprechende Grundstücksnutzung nicht unbeabsichtigt zu erschweren, wird eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze im genannten Umfang ausdrücklich zugelassen, um flexibel und kurzfristig auf betriebliche Erfordernisse reagieren zu können.

Aus gleichem Grund wird auch die zulässige Gebäudehöhe differenziert. Die zulässige Höhe von Hauptgebäude wird einschließlich Dach auf 20 m festgesetzt. Silos haben je nach Nutzungszweck verschiedene, technisch notwendige Aufbauten (Kegeldach, Geländer, Verbindungselemente, Revisionsstege und ähnliches). Deshalb wird hier zwischen der zylindrischen Höhe des Speichers (30m) und der für Aufbauten (zusätzlich erforderlichen Höhe) unterschieden.

2.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend dem ganzheitlichen Konzept für die „Tannholz-Manufaktur Ibacher Säge“ sollen die einzelnen Komponenten (Sägelinien, Trocknung, Pelletieranlage, Fertigungsbereich usw.) sukzessive auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden. Dem Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ liegt das Betriebskonzept vom August 2021 (Stand Behördenbesprechung vom 25. August 2021) zugrunde.

Die Gebäude und bauliche Anlagen sollen Zug um Zug bedarfsgerecht errichtet werden. Anpassungen des Betriebskonzepts an neue Technik oder an Erfordernisse des Marktes sind nicht auszuschließen. Die Nutzungszuweisungen im Bebauungsplan sind deshalb nur als Hinweis zur Orientierung gedacht. Einzelnen Gebäuden und Anlagen können bei Bedarf auch andere Standorte innerhalb des Areals zugewiesen werden.

Dem entsprechend können zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine präzisen Aussagen zur Lage und Abmessung der Gebäude und betrieblichen Einrichtungen gemacht werden: Einzelbaukörper sind häufig länger als 50 m; Fertigungshallen können aus mehreren kleineren Baukörpern bestehen, die untereinander

verbunden sind; automatische Transportanlagen und Überdachungen zwischen Betriebseinrichtungen bieten Wetterschutz oder überbrücken Hindernisse und Höhenunterschiede. Aus den genannten Gründen kommt weder die offene noch die geschlossene Bauweise zum Tragen; es wird deshalb die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge eines einzelnen Baukörpers orientiert sich an den betrieblichen Erfordernissen.

2.4. Verkehrsflächen

Straßen

Das Werksgelände ist über die historische Straße "Zur Ibacher Säge" an die L150 angebunden. Dieser Weg wird planungsrechtlich gesichert und als Privatstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ausgewiesen. Innerhalb des Sondergebiets soll der Verlauf des Fahrwegs an betriebliche Erfordernisse angepasst werden können. Deshalb wird auf eine Darstellung im Plan verzichtet.

An der Einmündung in die L 150 sind Veränderungen weder erforderlich noch geplant. Das bisher sehr geringe Verkehrsaufkommen wird auch künftig betriebsbedingt nur marginal zunehmen. Die Sichtdreiecke werden im Planteil dennoch dargestellt. Da die Fahrbahn im Kataster nicht berücksichtigt ist und zweckdienliche Pläne nicht vorliegen, wurde hilfsweise ein Luftbild herangezogen, um die gegebene, seit langem bestehende und von keiner Änderung betroffene Situation zu dokumentieren (siehe umseitig). Auf eine Bestandsvermessung des 400 m langen Straßenabschnitts wurde, da im vorliegenden Fall nicht verhältnismäßig, verzichtet.



Abb. 3: Darstellung des Einmündungsbereichs von der Privatstraße in die L 150. Die seit dem Ausbau der Straße bestehende Situation wird durch die vorliegende Planung nicht geändert, das ohnehin sehr geringe Verkehrsaufkommen nur marginal erhöht.

Zeichnung: Rapp Regioplan

Stellplätze

Die erforderlichen Stellplätze können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen nachgewiesen werden.

2.5. Versorgungsflächen

Innerhalb des Plangebiets wird ein Wasserkleinkraftwerk betrieben. Der Standort wird im Bebauungsplan gesichert.

2.6. Wasserflächen

Das Plangebiet wird vom Steinenbächle durchflossen, das auch die Turbinen des Wasserkleinkraftwerks antreibt. Die 5,0 m breite Abstandsfläche entlang des Gewässers wird als Grünfläche und zugleich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

2.7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen Flächen wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und die daraus resultierenden Maßnahmen ermittelt. Nachstehend sind die Maßnahmen, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt werden sollen, gesamthaft zusammengefasst:

Innerhalb des Bebauungsplangebiets

wird der Bereich des Gewässers und des uferbegleitenden Gewässerrandstreifens – G1 - als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und darin umzusetzende Maßnahmen beschrieben.

Außerhalb des Bebauungsplangebiets

In der zeichnerischen Darstellung des Maßnahmenplans zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und im Textteil wird die Anlage von Trockenhabitaten gefordert. Sie sollen vorzugsweise in der Waldabstandsfläche und in sonstigen geeigneten Randbereichen angelegt werden. Die Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebiets sind ebenfalls verbindlich. Zur konkreten Umsetzung wird zwischen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut und dem für den Eingriff verantwortlichen Bauherrn ein Vertrag geschlossen. Da der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen zugleich Vorhabenträger ist, ist das problemlos möglich.

Ferner wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die im Umfeld des erweiterten Plangebiets vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten auszuführen sind.

Zuordnung der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ibacher Säge“ wurde außerdem die externe, gemeindeeigene Kompensationsfläche auf dem „Farnberg“, Gemarkung Ibach mit einer Größe von 14,8 ha zugeordnet, die dauerhaft für die Entwicklung von Auerwildhabitaten zur Verfügung gestellt wird. Zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Waldshut sowie dem Vorhabenträger wurde dafür eine vertragliche Regelung abgeschlossen.²

Für die Kompensation des Eingriffs aus dem Bebauungsplan „Ibacher Säge“ werden zunächst Maßnahmen auf einer Fläche von 6,70 m² umgesetzt. Für die Kompensation des Eingriffs aus dem Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden entsprechend dem Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Maßnahmen auf einer Fläche von 3,25 ha umgesetzt. Der Vertrag wird dem entsprechend angepasst.

2.8. Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung

Sichtdreieck

Auf Wunsch der Straßenbaubehörde wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ein Sichtdreieck nach den Vorgaben der RAST 06 eingetragen. Die freizuhaltenden Flächen liegen vollständig innerhalb der Fahrbahn.

2.9. Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit sollen insbesondere automatische Transportanlagen sowie Wetterschutz über Transport- und Verladewegen sowie sonstigen Flächen ermöglicht werden, um die Zäsur des Werksgeländes durch das Steinenbächle zu kompensieren und das unbehandelte Holz vor Nässe zu schützen.

² Öffentlich-Rechtlicher Vertrag in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ibacher Säge“, Gemeinde Ibach, vom 31.05., 11.06., 21.06.2021

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das Baugebiet liegt innerhalb geschützter und empfindlicher Landschaftsteile. Zum Schutz des Landschaftsbilds – insbesondere im Sichtbereich der Landesstraße – werden deshalb örtliche Bauvorschriften erlassen, die die Größe, den Standort und das Erscheinungsbild von Werbeanlagen regeln.

4. UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Ibacher Säge“ detailliert

- im Umweltbericht
- der artenschutzrechtlichen Prüfung
- und einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

des Büros Kunz GaLaPlan abgearbeitet und beschrieben. Die Unterlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt. Die wesentlichen Informationen wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich besprochen.

Nachstehend werden deshalb nur die umweltrelevanten Auswirkungen betrachtet, die sich durch die Erweiterung des Plangebiets ergeben. Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, wird von einer erneuten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

4.1. Eingriffe

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden rund 0,41 ha neu ins Plangebiet einbezogen. Daraus ergeben sich keine Konflikte, die über die im Bebauungsplan „Ibacher Säge“ dargelegten Sachverhalte hinausgehen.

Nachstehend wird die Relevanz der Plangebietserweiterung bezüglich der einzelnen Schutzgüter erläutert.

4.2. FFH-Gebiet, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop

FFH Vorprüfung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ibacher Säge“ und die damit verbundene Erweiterung des Plangebiets den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-

343) und des VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8214-343) aufgrund vorgesehener schadensbegrenzender Maßnahmen nicht entgegensteht.

Landschaftsschutzgebiet

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ibacher Säge“ und die damit verbundene Erweiterung des Plangebiets den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Dachsberg“ aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegensteht.

Dauerhafte und anhaltende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Schutzgebietes bzw. seiner wesentlichen landschaftsbildprägenden Bestandteile sind auch die Erweiterung des Plangebiets nicht zu erwarten.

§ 30 Biotop

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ibacher Säge“ und die damit verbundene Erweiterung des Plangebiets Innerhalb des Planbereichs sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop betroffen.

Auch indirekte Beeinträchtigungen des Biotops „Steinenbächle O Ibacher Säge“ können ausgeschlossen werden, da für das Steinenbächle auch im erweiterten Planbereich ein Gewässerrandstreifen mit Maßnahmenkonzept vorgesehen wurde. Eingriffe in Gewässer finden durch das Vorhaben nicht statt.

4.3. Artenschutz

Im Jahr 2018 und 2019 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung zum BP „Ibacher Säge“, Stand: 22.02.2021 durch das Büro Kunz GaLaPlan aus Todtnauberg. Das damals im Jahr 2018 abgegrenzte Untersuchungsgebiet umfasste auch die anlagenbedingt neu ins Bebauungsplangebiet einbezogenen Flächen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten für die Ableitung der hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Einschätzung (vgl. Kapitel 3.3 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) herangezogen werden.

Die in der artenschutzrechtlichen Einschätzung aufgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich wurden in den Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ übernommen. Außerdem werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes findet sich das Steinenbächle (Gewässer-ID: 4790, Vorfluter), welches offen und naturnah durch das Plangebiet verläuft. Im südlichen Plangebiet wird das Steinenbächle von einer Brücke überspannt und ist durch Teile einer Wasserkraftanlage in der Durchgängigkeit unterbrochen. Die Brücke über das Steinenbächle muss für den zu erwartenden Werksverkehr ertüchtigt werden. Ferner soll das Gewässer mit einer automatischen Stapelanlage zwischen den Sägelinien und der Hobelhalle überspannt werden. Dadurch können Transportfahrten zwischen den Betriebseinrichtungen über das Gewässer hinweg vermieden werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und wurde in Aussicht gestellt.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer weitestgehend vermieden werden, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Grundwasser

Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen, der untergeordneten Bedeutung des Grundwasserleiters, der hohen Grundwasserneubildungsrate wird dem Gebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser zugeordnet.

Durch die auch für den neu ins Plangebiet einbezogenen Bereich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.5. Schutzgut Klima / Luft

Die Empfindlichkeit des Kleinklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Waldbeständen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen ist als hoch einzustufen. Die klimatisch wirksamen Strukturen der Gewässer bleiben jedoch erhalten.

Da sich in unmittelbarer Umgebung weitere ungleich größere Ausgleichsflächen in Form von Wäldern finden, sind auch durch die Erweiterung des Plangebiets allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6. Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Insgesamt hat das Plangebiet mit dem Sägewerksbetrieb eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Fläche ist durch die Flächenversiegelungen und Überbauungen bereits vorbelastet. Durch die geplante Erweiterung des Werksgeländes entsteht aufgrund der Vorbelastung nur eine geringfügige Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild.

4.7. Schutzgut Menschliche Gesundheit

Auch durch die Erweiterung des Plangebiets ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

4.8. Schutzgut Fläche

Das bisherige Plangebiet umfasst im Wesentlichen noch das historische Werksgelände mit kleineren Arrondierungen im Randbereich. Die Erweiterung des Plangebiets ist für den rationellen und nachhaltigen Betrieb des Sägewerks unerlässlich. Die Planung berücksichtigt bereits den gebotenen sparsamen Umgang mit der Fläche.

4.9. Biologische Vielfalt

Aufgrund der angrenzenden Lage zu hochwertigen nach Natura 2000-Richtlinien geschützten Wäldern ist dem Plangebiet insgesamt trotz der bekannten Vorbelastung durch das bestehende Sägewerksareal eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt zuzuordnen.

Die insgesamt geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Biologische Vielfalt" wurden durch erhaltende und aufwertende Maßnahmen ausgeglichen. Durch die Erweiterung des Plangebiets ergeben sich gegenüber der bisherigen Situation keine neuen Gesichtspunkte.

5. ERSCHLIESSUNG / TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

- Das Plangebiet ist über einen bestehenden Wald- und Wirtschaftsweg seit altersher an die L 150 angebunden. Trotz des Ausbaus der Ibacher Säge erhöht sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen / Tag nicht nennenswert. Anpassungen im Einmündungsbereich sind weder erforderlich noch geplant.
- Eigenwasserversorgung; es finden regelmäßige Kontrollen der Brunnen zur Überprüfung der Wasserqualität statt.
- Neben der Versorgung mit Trinkwasser werden größere Wassermengen für die Nassholzkonservierung und als Löschwasser benötigt. Grundlage dafür ist der Wassermanagementplan der Firma Hunziker Betatech³.
- Abwasser: Ein Anschluss an die nächstgelegene Kläranlage (St. Blasien, ca. 4,0 km) ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung ist von fünf bis maximal 15 Arbeitskräften auf dem Areal auszugehen. Abwasser aus Produktionsprozessen entsteht nicht. Die geordnete Abwasserbeseitigung kann – wie an vielen vergleichbaren Stellen der Raumschaft – durch eine Kleinkläranlage sichergestellt werden.
- Elektrizität: Das Areal ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Der durch das Wasserkleinkraftwerk erzeugte Strom wird ins Netz eingespeist; mit der Verstromung von Holzpellets soll dagegen der Eigenbedarf abdeckt werden; Überschuss soll ebenfalls ins allgemeine Netz eingespeist werden.

6. VERFAHRENSÜBERSICHT

Aufstellungsbeschluss	am	21.02.2022
Offenlagebeschluss	am	21.02.2022
Bekanntmachung	am	04.03.2022
Formelle Beteiligung	vom	14.03.2022
	bis	15.04.2022
Satzungsbeschluss	am	27.06.2022
Bekanntmachung	am	17.02.2023

³ Wassermanagementplan vom 30.06.2021, Teilgenehmigungen für die Sammel- und Versickerungsbecken liegen vor (17.05.2021 und 01.07.2021),

7. FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche	29.541,00 m ²	100,0%
davon		
Überbaubare Fläche	17.551,00 m ²	59,4%
Sondergebietsfläche außerhalb der Bauflächen	8.390,00 m ²	28,4%
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße)	1.500,00 m ²	5,1%
Gewässer und Abstandsfläche dazu	2.100,00 m ²	7,1%

Gemeinde Ibach, den 27.06.2022

Stadtbau Lörrach

ppa.


Kaiser, Bürgermeister




Stephan Färber, Büroleiter

Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach

**Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**



**NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBI-
LANZIERUNG**

Stand: 20.06.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Auftraggeber:

Gemeinde Ibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	KURZE VORHABENBESCHREIBUNG	5
2.1	Darstellung der Wirkfaktoren	5
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
2.2	Bewertungs- und Datengrundlagen	6
3	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	8
3.1	Lage im Raum	8
3.2	Schutzgebiete	8
3.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
3.3.1	Fische und Rundmäuler / Libellen	13
3.3.1.1	Bestand / Auswirkungen	13
3.3.1.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
3.3.1.3	Fazit	14
3.3.2	Käfer	14
3.3.2.1	Bestand / Auswirkungen / Fazit	14
3.3.3	Schmetterlinge	14
3.3.3.1	Bestand / Auswirkungen / Fazit	14
3.3.4	Amphibien	15
3.3.4.1	Bestand / Auswirkungen	15
3.3.4.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
3.3.4.3	Ausgleichsmaßnahmen	17
3.3.4.4	Fazit	17
3.3.5	Reptilien	18
3.3.5.1	Bestand / Auswirkungen	18
3.3.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
3.3.5.3	Ausgleichsmaßnahmen	19
3.3.5.4	Fazit	21
3.3.6	Vögel	21
3.3.6.1	Bestand / Auswirkungen	22
3.3.6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
3.3.6.3	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	24
3.3.6.4	Fazit	24
3.3.7	Fledermäuse	24
3.3.7.1	Bestand / Auswirkungen	24
3.3.7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
3.3.7.3	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	26
3.3.7.4	Fazit	27
3.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	27
3.5	Schutzgut Boden	39
3.6	Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer und Grundwasser	40
3.7	Schutzgut Klima / Luft	41
3.8	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	42
3.9	Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit	43

3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	43
3.11	Schutzgut Fläche	43
3.12	Schutzgut Biologische Vielfalt	44
4	ZUSAMMENFASSUNG	45
5	ANHANG I	50

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits ein vollumfänglicher Umweltbericht durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass die im Bebauungsplan nach damaligem Kenntnisstand zugeschnittenen Baufenster an zahlreichen Stellen nicht mehr passen, um die Arbeitsabläufe zweckmäßig organisieren zu können. Neben zahlreichen eher geringfügigen Korrekturen fallen vor allem zwei Veränderungen der bisherigen Plangebietsgrenze ins Gewicht:

- Der Platz für die Hobelhalle im nordöstlichen Baufenster ist deutlich zu klein bemessen. Damit rationelles Arbeiten möglich ist, müssen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das bisherige Baufenster erweitert werden.
- Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden.

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Da durch die vorstehend genannten Korrekturen und die 1. Änderung des Bebauungsplan „Ibacher Säge“ weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird die hier vorliegende Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB, so dass eine Umweltprüfung nicht notwendig wird.

Weiterhin wird für die 1. Änderung eine artenschutzrechtliche Einschätzung notwendig, die in die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung textlich integriert ist (vgl. Kapitel 3.3). Auf die vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021 für den BP „Ibacher Säge“ von Kunz GaLaPlan wird an dieser Stelle verwiesen bzw. es werden die dortigen Ergebnisse für die hier vorliegende Einschätzung herangezogen.

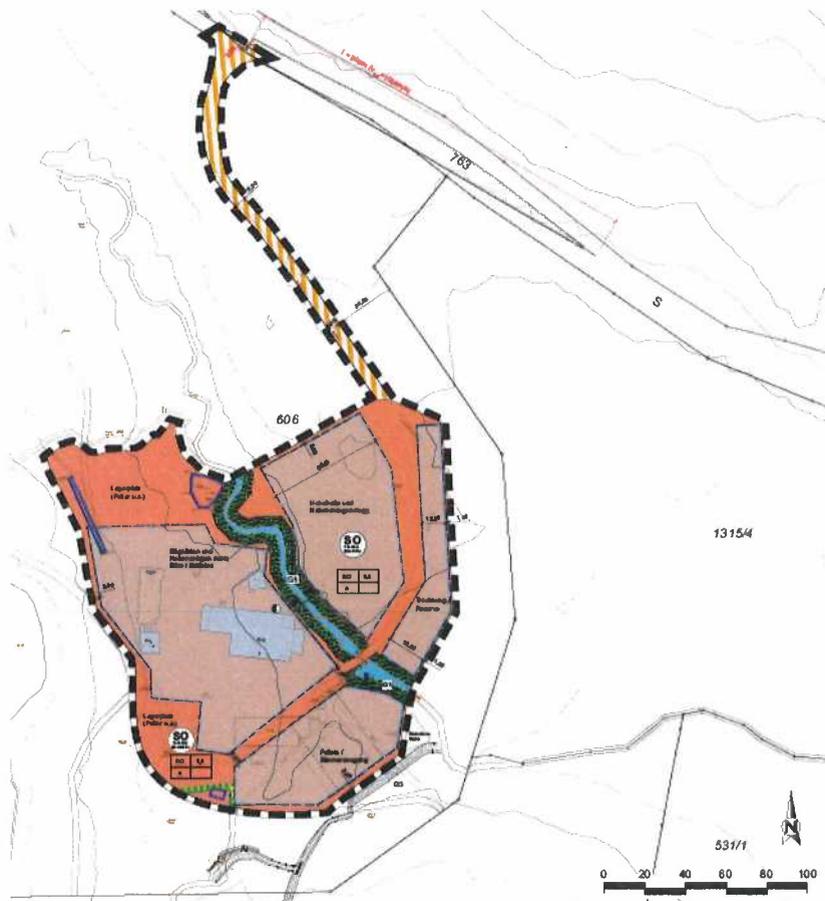


Abbildung 1: BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ von Rapp Regioplan mit Stand vom 21.02.2022

Anmerkung

Im nachfolgenden Fließtext bezieht sich die Begrifflichkeit „ursprüngliches“ Plangebiet stets auf die Plangebietsgrenze des o.g. rechtskräftigen Bebauungsplans „Ibacher Säge“.

Nachrichtlicher Hinweis: Die zwischenzeitlich stattgefundenene Vermessung vom 28.09.2021 des Vermessungsbüros Schulz hat ergeben, dass der tatsächliche Zufahrtsweg zum Sägeareal in einem Bereich von ca. 30 Metern Länge neben der ursprünglich dargestellten Plangebietsgrenze (BP „Ibacher Säge“) liegt. Die aktualisierte Bebauungsgrenzlinie ist dem BP der Stadtbau Lörrach (vgl. Abbildung 1) zu entnehmen. Im Bestandsplan (vgl. Abbildung 17) ist in diesem Bereich sowohl die ursprüngliche Plangebietsgrenze sowie die aktualisierte und vermessungstechnisch aufgenommene Plangebietsgrenze zu erkennen.

Aufgabenstellung

Gemäß BNatSchG sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu ermitteln, darzustellen und zu kompensieren. Nach dem Grundsatz des Verursacher- und Ausgleichsprinzips bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG) geregelt ist, ist hierbei darzustellen, ob:

- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadminderung durchgeführt werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
- der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist.

Bestehende Bauleitpläne und vorbereitende Bauleitplanung

Der Entwicklung der Ibacher Säge liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das in mindestens zwei Bauabschnitten realisiert werden soll. Um Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu schaffen, wurde der Flächennutzungsplan für den gesamten Projektbereich geändert. Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren. Das Landratsamt Waldshut hat die Änderung mit Schreiben von 09.11.2020 genehmigt.

Für die von der Planänderung betroffene 3,4 ha große Waldfläche war außerdem eine forstrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Waldumwandlungserklärung wurde ebenfalls am 09.11.2020 erteilt.

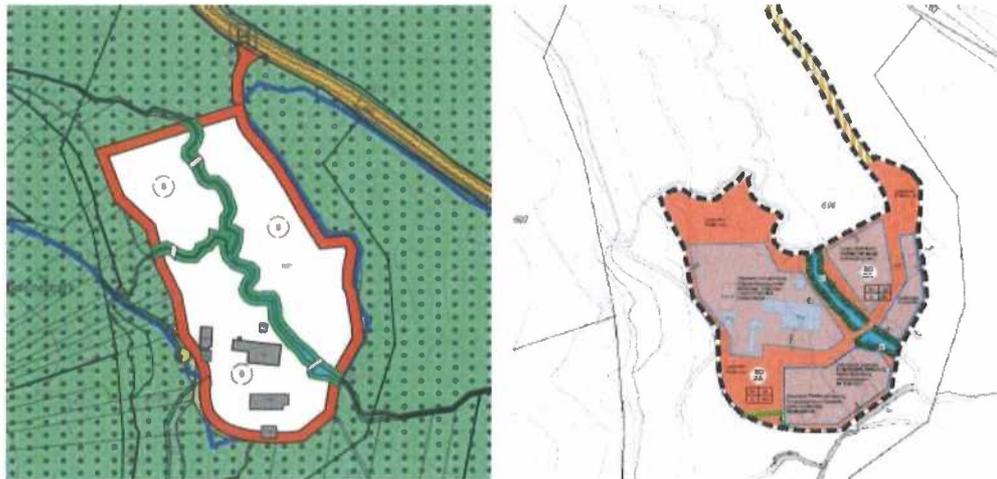


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV St. Blasien – Teilbereich Ibach, genehmigt am 09.11.2020 (links) und dem Bebauungsplan „Ibacher Säge“, in Kraft getreten am 12.03.2021 (rechts) (Quelle: Begründung zum BP und örtliche Bauvorschriften „Ibacher Säge – 1. Änderung vom Stadtbau Lörrach mit Stand vom 21.02.2022).

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge“ ist am 12.03.2021 in Kraft getreten, nachdem eine Lösung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gefunden worden war. Damit waren die Voraussetzungen für den Aufbau eines modernen Sägewerks mit einem ganzheitlichen Ansatz geschaffen.

Forstrechtliche Belange Für die, mit der Aufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplans dauerhaft verloren gehende Waldflächen im Umfang von ca. 4.090 m² (ca. 0,41 ha) wird ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung) bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.

2 Kurze Vorhabenbeschreibung

Gesamtfläche Die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde für die neu in den Geltungsbereich des gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ einbezogenen Flächen vorgenommen. Die Gesamtfläche umfasst etwa 4.090 m².

Gebäude und Baufenster Neben der räumlichen Anpassung von Baufenstern innerhalb des ursprünglichen Plangebiets des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“, ist eine räumliche Erweiterung der Plangebietsgrenze für die Hobelhalle im nordöstlichen Bereich vorgesehen. Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden.

Innerhalb des neuen Bebauungsplangebiets erfolgt auf den neu überplanten Flächen ein Verlust von ca. 2.304 m² durch Versiegelung.

In den neuen Eingriffsbereichen befinden sich keine bereits bestehenden (Teil)Versiegelungen. Die Flächen sind durch Waldbestände und das Gewässer Steinenbächle charakterisiert.

2.1 Darstellung der Wirkfaktoren

Vorbemerkung Die Darstellung der hier relevanten Wirkfaktoren beschränkt sich auf die zusätzlichen Erweiterungsflächen im östlichen Randbereich sowie im mittleren Bereich Richtung Norden.

Die Änderung der Baufenster in den bereits rechtskräftigen Bereichen des Bebauungsplans spielen für die E/A-Bilanz keine Rolle, da sich die für diese Bereiche festgesetzte GRZ nicht ändert und somit hier keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten sind. Die Stellung der Gebäude oder der Zuschnitt der Baufenster führt in diesen Bereichen nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Gefährdung von Vegetationsbeständen Da sich im Umfeld der geplanten Eingriffe Gehölze bzw. Waldflächen befinden, können ggf. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauphase auftreten. Zum Schutz der direkt angrenzenden Gehölzflächen sind entsprechende Schutz-/ bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.4) einzuhalten.

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Erschließungsflächen sowie die Hochbauarbeiten.

In Bezug auf Lärmemissionen ist das Gebiet durch den Ziel- und Quellverkehr bzw. die Arbeiten des bestehenden Sägeareals bereits vorbelastet.

Da die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten Vorbelastungen auftreten, werden die baubedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Da sich keine reinen Wohngebietsflächen in unmittelbarer Nähe der neu überplanten Bereiche befinden, können erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der hier gegenständlichen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte, aber auch durch Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich bis gering eingestuft werden.

Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Materialablagerungen oder Baugeräte sollten zur Vermeidung von Schadstoffemissionen außerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen stattfinden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der hier gegenständlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht.

2.1.2

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenversiegelung

Das bisher rechtskräftig festgesetzte Plangebiet wird um ca. 4.090 m² erweitert. Hiervon entfallen ca. 150 m² auf Gewässerflächen, ca. 550 m² auf gewässerbegleitende Grünflächen und ca. 510 m² auf Verkehrsflächen, so dass sich eine Erweiterung der Nettobaufläche um 2.880 m² ergibt. Über die GRZ von 0,8 ergibt sich dann für die Erweiterungsflächen eine max. zulässige Flächenversiegelung von 2.304 m². Etwa 576 m² sind als Grünflächen anzulegen.

Verlust bestehender Strukturen

Mit der Aufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplans gehen bestehende Waldflächen und Schlagflurbereiche dauerhaft verloren. Eine nähere Erläuterung erfolgt im Kapitel 3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere bzw. auch im Kapitel 3.3 zum Artenschutz.

Durch die Erweiterung/Änderung von Gebäuden im Zuge der 1. BP-Änderung ergeben sich durch die Zerstörung von Waldhabitaten für die Tier- und Pflanzenarten Beeinträchtigungen, welche im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert/minimiert bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen.

2.1.3

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben. Als zusätzliche Beeinträchtigungsfaktoren sind die Lärm- und Schadstoffemissionen durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr darzustellen. Des Weiteren ist mit betriebsbedingten Emissionen durch die geplanten Nutzungen zu rechnen.

Als Ziel- und Quellverkehr ist zum einen mit Lieferverkehr als auch mit An- und Abfahrten von Arbeitnehmern entsprechend der festgesetzten Liefer- und Betriebszeiten zu rechnen.

Schalluntersuchungen / Wirkraum

Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ wurden Schallschutzuntersuchungen durchgeführt. Entsprechend den Ergebnissen können langfristige lärmbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auf die von Dr. Wilfried Jans (Büro für Schallschutz) erstellte schalltechnische Stellungnahme (mit Stand vom 19.06.2019) wird an dieser Stelle verwiesen. Details sind dem eigenständigen Gutachten zu entnehmen.

2.2 Bewertungs- und Datengrundlagen

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur,

Gesetze usw. aufgelistet.

Auf den für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Baugenehmigung vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) aufgestellten vollumfänglichen Umweltbericht mit Stand vom 22.02.2021 von Kunz GaLaPlan wird verwiesen.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen u. Bewertungsgrundlagen

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien, Teilraum Ibach (Stand: 05.05.2006)
- Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien, Teilraum Ibach (Stand: 09.11.2020)
- „Generalwildwegeplan“ LUBW Daten und Kartenserver (abgerufen Nov 2018)
- Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung – 2005; Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg LfU
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 23 (ISSN 0174-478 X).

Datengrundla- gen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- LUBW Daten- und Kartendienst, Stand November 2021
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50)
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, LfU (heute: LUBW); Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 21

3 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

3.1 Lage im Raum

Naturraum Das betroffene Flurstück Nr. 606 (in geringfügigem Umfang auch Flurstück 1315/4 durch Niederwaldbewirtschaftung) befindet sich auf der Gemarkung Ibach in der Gemeinde Ibach. Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Nr. 15).

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiet Der neue Vorhabenbereich der Trockenkammern (östliche Plangebietserweiterung) tangiert geringfügig mit ca. 160 m² Umfang FFH-Gebietsgrenzen (vgl. Abbildung 3). Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-343).

Auf die im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführte FFH-Vorprüfung (von Kunz GaLaPlan mit Stand vom 20.06.2022) wird an dieser Stelle verwiesen.

Im FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ sind die folgenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL ausgewiesen:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo fagetum)
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Bei den nach Anhang II der FFH-RL geschützten Einzelarten handelt es sich um:

- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Lynx lynx* (Luchs)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)
- *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)



Abbildung 3: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (pink gestrichelt) in Relation zum FFH-Gebiet (blaue Abgrenzung) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan)

Vogelschutzgebiet (VSG)

Der neue Vorhabenbereich der Trockenkammern (östliche Plangebietserweiterung) tangiert geringfügig mit ca. 160 m² Umfang VSG-Gebietsgrenzen (vgl. Abbildung 4). Bei dem VSG handelt es sich um das VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441).

Auf die im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführte FFH-Vorprüfung (von Kunz GaLaPlan mit Stand vom 20.06.2022) wird an dieser Stelle verwiesen.

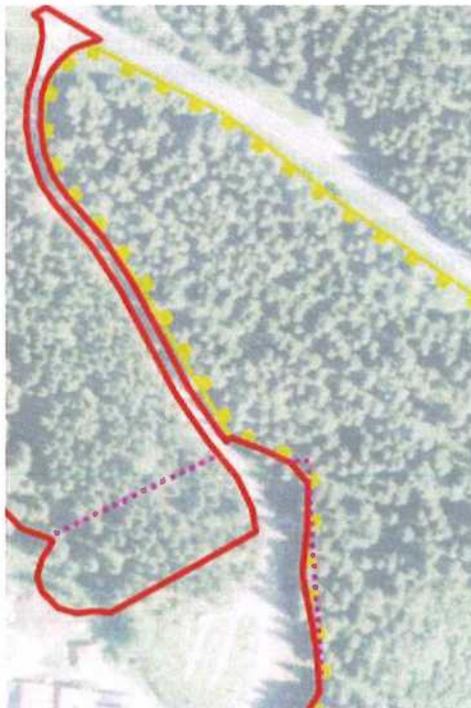


Abbildung 4: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (pink gestrichelt) in Relation zum VSG-Gebiet (gelbe Abgrenzung) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan)

**Naturpark
Südschwarz-
wald**

Die Eingriffsflächen liegen innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Da im Vorhabenbereich bereits seit jeher ein Sägewerk betrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung die Schutzziele des Naturparks nicht erheblich beeinträchtigt.

**Biosphärenge-
biet**

Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes.

Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe nicht verletzt.

**Naturschutzge-
biet (NSG)**

Naturschutzgebiete sind im Eingriffsbereich nicht ausgewiesen.

**Landschafts-
schutzgebiet
(LSG)**

Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dachsberg“, dessen übergeordnetes Schutzziel die landschaftliche Eigenart des Hotzenwaldes und die sehr hohe Bedeutung als Erholungslandschaft ist.

Hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die neuen Plangebietsgrenzen nur Randbereiche des bisherigen Sägewerksgeländes umfassen.

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Schutzziele durch die Eingriffe nicht verletzt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das LSG sind nicht zu befürchten.

**LSG – Vermei-
dung und Mini-
mierung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzauns o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang),
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),
- Planungsrechtliche Fixierung des naturnahen Steinenbächle (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer inkl. Gewässerschutz-/bzw. Grünstreifen in Höhe von 700 m²,
- Entwicklung von uferbegleitenden Gehölzen entlang des Steinenbächle innerhalb des Eingriffsbereiches durch die vorgenannte Flächenausweisung,
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

LSG – Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Dachsberg“ unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegensteht.

Dauerhafte und anhaltende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Schutzgebietes bzw. seiner wesentlichen landschaftsbildprägenden Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Die für die Errichtung von baulichen Anlagen im LSG „Dachsberg“ notwendige schriftliche Erlaubnis des LRA Waldshut wurde im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens beantragt und bereits in Aussicht gestellt.

§ 30 Biotope

Innerhalb der neuen Eingriffsflächen befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (vgl. Abbildung 5).

Eingriffe in die südlich liegenden bzw. östlich angrenzenden unter Biotopschutz gestellten Flächen (Steinbächle O Ibacher Säge, Biotop Nr. 282143371721, Fichtenwald O Ibacher Säge, Biotop Nr. 282143371070) erfolgen durch die 1. Änderung des BP „Ibacher Säge“ nicht. Auch indirekte Beeinträchtigungen des Biotops „Steinbächle O Ibacher Säge“ können ausgeschlossen werden, da für das Steinbächle innerhalb des neuen Planbereichs ein erweiterter Gewässerrandstreifen mit entsprechendem Maßnahmenkonzept vorgesehen ist (vgl. auch Kapitel 3.4). Eingriffe in Gewässer finden durch das Vorhaben nicht statt.

Die geplante Ertüchtigung der Brücke über das Steinbächle sowie die Überspannung mit einer automatischen Stapelanlage werden thematisch im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags berücksichtigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und wurde in Aussicht gestellt.

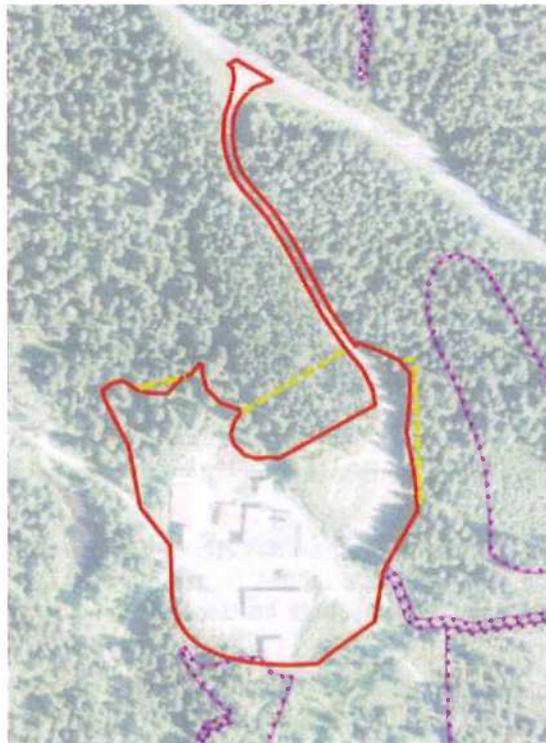


Abbildung 5: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (gelb gestrichelt) in Relation zu gesetzlich nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (pink). Quelle: LUBW.

Biotopverbund

In den Eingriffsflächen verlaufen keine Biotopverbundflächen trockener, mittlerer oder feuchter Standorte (vgl. Abbildung 6).

Biotopverbundflächen feuchter Standorte grenzen südlich im Bereich der dort vorhandenen geschützten Biotope an.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und

damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) werden somit nicht beeinträchtigt.



Abbildung 6: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (gelb gestrichelt) in Relation zu Biotopverbundflächen (blau und grün). Quelle: LUBW.

Wildtierkorridore

Östlich von Mutterslehen verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung (Glaserberg/Todtmoos) und Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ergibt sich keine direkte Betroffenheit für den Wildtierkorridor.

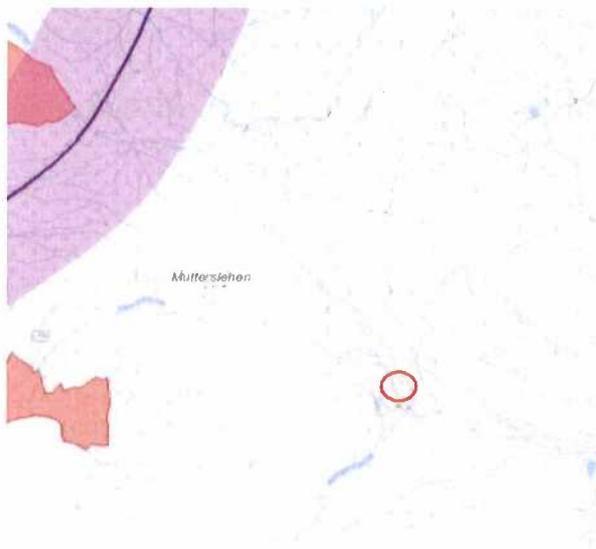


Abbildung 7: Darstellung des Wildtierkorridors (lila Linie) mit Pufferzone in Relation zum Vorhabensbereich (roter Kreis) Quelle: LUBW.

3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Satzungsbeschluss vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, deren Ergebnis für die Ableitung der hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Einschätzung herangezogen werden kann.

Hinweis: Im nachfolgenden Fließtext bezieht sich die Begrifflichkeit „ursprüngliches Plangebiet“ stets auf die Plangebietsgrenze des o.g. genehmigten Bebauungsplans „Ibacher Säge“. Die Begrifflichkeit „ursprüngliches Untersuchungsgebiet“ stets auf das damals im Jahr 2018 im Rahmen des o.g. Bebauungsplans „Ibacher Säge“ abgegrenzte Untersuchungsgebiet, welches damals bereits die hier gegenständlichen Eingriffsflächen umfasste (s. auch Kap. 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand des Satzungsbeschlusses vom 22.02.2021).

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der nun geplanten Änderungen, d.h. größerer Geltungsbereich und Erweiterung der Baufenster auf planungsrelevante Tiergruppen im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Am 29.10.2021 erfolgte eine erneute Begehung der nun gegenständlichen Eingriffsflächen zur Aktualitätsüberprüfung der Biotopkartierung aus dem Jahr 2018 und zur Überprüfung der im ASB (mit Stand vom 22.02.2021) beschriebenen Lebensräume für verschiedene Artengruppen.

Die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2018 und die beschriebenen Lebensräume für verschiedenen Artengruppe sind nach wie vor aktuell.

3.3.1 Fische und Rundmäuler / Libellen

3.3.1.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 und 2019 ergaben sich keine Nachweise planungsrelevanter Fisch- und Rundmaularten. Als Beibeobachtung im Steinenbächle konnte jedoch die Bachforelle (*Salmo trutta fario*) nachgewiesen werden.

Verbreitungsbedingt können im Eingriffsbereich auch alle planungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden.

Die Begehungen im Jahr 2018 und 2019 ergaben keine abweichenden Erkenntnisse. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 konnte die besonders geschützte Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) als Beibeobachtung am Steinenbächle innerhalb des ursprünglichen Plangebiets nachgewiesen werden.

Da keine Eingriffe in das Fließgewässer geplant sind, können direkte Einwirkungen auf die Fisch- und Libellenfauna von vornherein ausgeschlossen werden. Indirekte Auswirkungen können jedoch ggf. nicht gänzlich ausgeschlossen werden und werden daher im Folgenden abgehandelt.

Die Bachforelle steht mittlerweile in der aktuellen Roten Liste von Baden-Württemberg auf der Vorwarnstufe (Baer et al. 2014). Zudem unterliegen alle einheimischen Fische dem Fischereirecht, das bei Planungsvorhaben ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Auswirkungen Indirekte bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fisch- und Libellenfauna durch potenzielle Schadstoffemissionen (Schmier- oder Treibstoffe o.ä.) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher müssen bei jeglichen Bauarbeiten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Gewässer eingehalten werden. Für den Betrieb der Hobelhalle ist sicherzustellen, dass keine Abwässer oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe in die vorhandenen Gewässer gelangen.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen für die Fließgewässer zu erwarten, da keine Eingriffe geplant sind. Ein Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle wird planungsrechtlich fixiert, sodass dortige Lebensräume erhalten bleiben und Pufferflächen geschaffen werden.

3.3.1.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fisch- und Libellenfauna sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

3.3.1.3 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler (bzw. der Gewässerfauna) sowie der Libellenfauna durch die Erweiterungen im Rahmen der 1. Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden.

3.3.2 Käfer

3.3.2.1 Bestand / Auswirkungen / Fazit

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Käferarten oder Hinweise auf deren Vorkommen nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 konnten die besonders geschützten Laufkäfer Goldleiste (*Carabus violaceus*) und der Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) nachgewiesen werden.

Diese Nachweise lagen jedoch außerhalb der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche, sodass keine Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen auf Laufkäfer zu befürchten sind.

Grundsätzlich wird jedoch – wie bereits im ASB mit Stand 22.02.2021 – empfohlen, die Waldrandstrukturen der Waldabstandsflächen, die östlich um die neuen Plangebietsgrenzen im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ entstehen werden, für Laufkäfer aufwertend zu gestalten, z. B. in Form der Offenhaltung von Bereichen entlang der Waldränder.

3.3.3 Schmetterlinge

3.3.3.1 Bestand / Auswirkungen / Fazit

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten oder Hinweise auf deren Vorkommen ermittelt werden.

Während der Transekt-Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 21

Schmetterlinge (16 Tagfalter und 5 tagaktive Nachtfalter) nachgewiesen werden. Davon waren 5 Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

Diese Nachweise lagen insbesondere auf offenen Ruderal- bzw. Vegetationsflächen innerhalb des Sägeareals, d.h. zum größten Teil außerhalb der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche. Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen auf Schmetterlinge sind damit nicht zu befürchten.

Die vorstehend bei der Artengruppe Käfer empfohlene Offenhaltung von Bereichen entlang der Waldränder in den Waldabstandsflächen käme grundsätzlich auch der Schmetterlingsfauna zugute.

3.3.4 Amphibien

3.3.4.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten jedoch insgesamt 4 Arten erfasst werden, die nach BNatSchG besonders geschützt sind.

Zum Teil innerhalb (im Bereich des Steinenbächles) aber insbesondere angrenzend und außerhalb des ursprünglichen Plangebiets konnten Fadenmolche, Bergmolche, Grasfrösche und Erdkröten nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 8). Während das Steinenbächle innerhalb der Eingriffsflächen ein Laich- und Aufenthaltsgewässer darstellt, stellen die Waldbereiche Landlebensräume und Überwinterungshabitate für Amphibien dar.

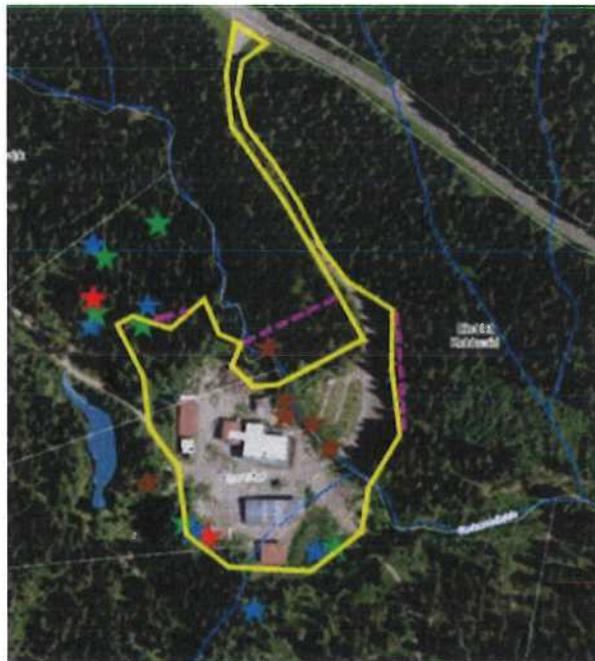


Abbildung 8: Fundpunkte von Fadenmolchen (roter Stern), Bergmolchen (blauer Stern) Grasfröschen (grüner Stern) und Erdkröten (brauner Stern) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt. Quelle: LUBW.

Auswirkungen

Baubedingt sind Beeinträchtigungen der Wanderbewegungen von in den Eingriffsflächen potenziell vorkommenden Amphibien möglich. Ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle bzw. ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann somit nicht ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind während der Aktivitätszeiten der Amphibien Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen nötig (s. Kapitel 3.3.4.2).

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung der Plangebietsgrenzen zum Verlust von terrestrischen Überwinterungs- und Sommerhabitaten. Um diesen Verlust auszugleichen, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ganzjahres-Habitaten umzusetzen (vgl. Kapitel 3.3.4.3).

Zerschneidungswirkungen sind durch die Aufstellung des Bbauungsplans „Ibacher Säge - 1. Änderung“ allenfalls in geringfügigem Umfang zu erwarten. Durch die Ausweisung des Gewässerrandstreifens und der Gewässerbereiche des Steinenbächles als Tabuzone bleiben Wanderkorridore und damit Vernetzungen für die vorkommenden Amphibien erhalten.

3.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da sich innerhalb der Eingriffsbereiche Lebensräume von Amphibien befinden, sind zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung einzuhalten. Diese sind:

- Der zulässige Rodungszeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. eines jeden Jahres muss zur Verhinderung der Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend eingehalten werden. Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate jedoch keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen, dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.
- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibien-sichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Da nicht abschließend geklärt ist, inwiefern Eingriffe innerhalb der festgelegten Baufenster in zeitlicher Reihenfolge stattfinden werden, kann noch nicht abschließend festgelegt werden, wie und wo die Schutzäune aufgestellt werden müssen. Diese Detailplanung ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzubereiten und mit den ausführenden Baufirmen abzuklären.

Fadenmolch

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere im Wasser												
Adulte Tiere an Land												
Paarungszeit												
Eier												
Larven												
Jungtiere												

Bergmolch

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere im Wasser												
Adulte Tiere an Land												
Paarungszeit												
Eier												
Larven												
Jungtiere												

Die Aktivitätsphasen des Bergmolches im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Erdkröte



Die Aktivitätsphasen der Erdkröte im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Grasfrosch



Die Aktivitätsphasen des Grasfroschs im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 9: Aktivitätszeiträume der in den Eingriffsbereichen potenziell vorkommenden Amphibien (Quelle: Laufer/Fritz/Sowig 2007)

3.3.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zwar werden den Amphibien nutzbare terrestrische Landlebensräume und Überwinterungshabitate in Form von kleineren Waldflächen entzogen, es stellen sich jedoch im Zuge der für Reptilien geplanten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.3.5.3) auch für Amphibien nutzbare Habitate ein. Zudem finden Amphibien auch in den angrenzenden Waldflächen weiterhin geeignete Überwinterungshabitate vor.

Der für Amphibien relevante Sommerlebensraum des Gewässerrandstreifens entlang des Steinenbächles bleibt als geeignetes und nutzbares Habitat erhalten.

3.3.4.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der, auch für Amphibien nutzbaren Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Amphibien zu rechnen.

3.3.5 Reptilien

3.3.5.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten im ursprünglichen Plan- bzw. Untersuchungsgebiet keine nach Anhang IV geschützten Reptilienarten nachgewiesen werden.

Während den Begehungen im Jahr 2018 konnten hauptsächlich im nordöstlichen und im südlichen Bereich des bestehenden Sägearals Individuen der Waldeidechse (sowohl adulte als auch juvenile Tiere) nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 10). Die von Waldeidechsen genutzten Habitate der Waldränder und Ablagerungen randlich des Betriebsgeländes bieten Versteck- und auch Sonnenplätze an.

Wurzelbereiche und Kleinsäugerhöhlen können in den Waldbereichen bzw. in den Eingriffsbereichen als Überwinterungshabitate genutzt werden.

Auswirkungen

Baubedingt kommt es in von Reptilien besiedelten Waldrandbereichen, Wegrändern und Waldflächen zu Eingriffen. Zur Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken während der Überwinterungs- und Aktivitätsphase von Eidechsen sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten. Hinsichtlich der Winterhabitate in den Waldflächen sind Maßnahmen in Form von Rodungsfristen und dem Belassen von Wurzelstubben o.ä. im Boden einzuhalten. Zudem sind während der gesamten Bauarbeiten von Eidechsen nicht überwindbare Zäune zu stellen, um spontane Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden (s. auch Kapitel 3.3.5.2).

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung der Plangebietsgrenzen zum Verlust von Teilflächen des Ganzjahres-Lebensraums. Um den Verlust dieses Lebensraumes auszugleichen, sind Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. die Anlage von Ganzjahres-Habitaten umzusetzen (s. Kapitel 3.3.5.3).

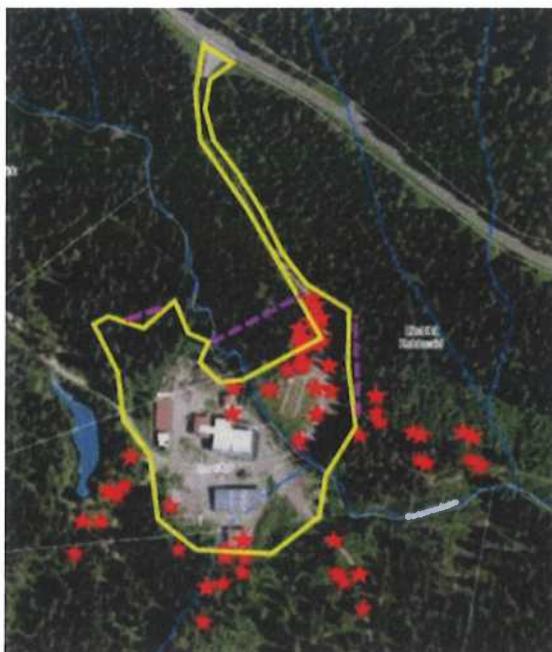


Abbildung 10: Lage Fundpunkte Waldeidechsen (rote Sterne) im Jahr 2018 in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt. Quelle: LUBW.

3.3.5.2

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Innerhalb der Eingriffsbereiche finden sich Strukturen, die für die Waldeidechse als Ver-

steckmöglichkeit, zum Sonnenbaden und zur Überwinterung nutzbar sind. Um Beeinträchtigung der besonders geschützten Waldeidechse zu vermeiden, sind daher Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich.

In den Waldbereichen dürfen in den Wintermonaten lediglich die Bäume gefällt werden, Wurzelstubben o.ä. müssen im (Erd-)Bereich belassen werden. Sie dürfen erst entfernt werden, wenn die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren und ausreichend fluchtfähig sind. Oberflächliche Strukturen / Versteckmöglichkeiten (z.B. lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) sollten in den Wintermonaten aus dem Rodungsbereich zur Habitatentwertung entfernt werden. Ist der Bereich ausreichend unattraktiv (fehlende Versteckmöglichkeiten etc.), kann nach der Winterruhe von einem Abwandern der Tiere aus diesem Bereich in attraktivere, angrenzende Waldbereiche ausgegangen werden. Grundsätzlich darf der Bereich im Winter nicht mit schweren Maschinen o.ä. befahren werden, um ruhende Tiere in ihren Winterhabitaten nicht zu beeinträchtigen.

Die Entfernung der Wurzelstubben ist demnach erst im späteren Frühjahr nach Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien zulässig. Je nach Witterung liegt der Aktivitätsbeginn der Waldeidechse zwischen Anfang März und Anfang April (vgl. Abbildung 11), bzw. bei Bodentemperaturen zwischen 4-9°C und Lufttemperaturen zwischen 12-20 °C. Da der Vorhabensbereich in einer Höhe von über 900 m ü. NN liegt, beginnt der Aktivitätsbeginn vermutlich nicht vor Anfang April. Über einen anschließenden Zeitraum von ca. 2-3 Wochen sollten die Tiere aus dem entwerteten Rodungsbereich abgewandert sein. Die tatsächliche Witterungssituation im Eingriffsjahr ist von der UBB zu überwachen und der Beginn der Wurzelstubben Entfernung mit ihr abzustimmen.

Um zu verhindern, dass Tiere nach dem Verlassen des gerodeten Bereiches zum späteren Zeitpunkt ggf. wieder in den Eingriffs-/Baustellenbereich einwandern, sind nach der Entfernung der Wurzelstubben für Reptilien nicht überwindbare, dauerhafte Schutzzäune aufzustellen. Die angrenzenden Habitate sind während der gesamten Bauzeit mittels reptiliensicherem Schutzzaun und Ausweisung einer Tabuzone zu sichern.

Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen (Habitatentwertung, Aufstellen von Schutzzäunen) und Rodungsarbeiten überwacht.

Waldeidechse



Die Aktivitätsphasen der Waldeidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 11: Aktivitätszeiträume der in den Eingriffsbereichen nachweislich vorkommenden Waldeidechse im Jahresverlauf (Quelle: Laufer/Fritz/Sowig 2007).

Da nicht abschließend geklärt ist, inwiefern Eingriffe innerhalb der festgelegten Baufenster in zeitlicher Reihenfolge stattfinden werden, kann noch nicht abschließend festgelegt werden, wie und wo die Schutzzäune aufzustellen sind. Diese Detailplanung ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzubereiten und mit den ausführenden Baufirmen abzuklären.

3.3.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für den bau- und anlagebedingten Verlust der bestehenden, für die Waldeidechse nutzbaren Strukturen in den Waldflächen wird die Anlage von zwei Trockenhabitaten (einem Lesestein- und einem Totholzhaufen) in den angrenzenden Waldabstandsflächen vorgesehen.

Die Anlage von insgesamt zwei verschiedenen Trockenhabitaten wird als ausreichend erachtet, da auch noch ausreichend Ausweichhabitats in den angrenzenden Waldflächen vorhanden bleiben.

Versteckmöglichkeiten werden weiterhin auch durch vorhabenbedingte Holzablagerungen innerhalb des Plangebietes zu finden sein. Diesbezüglich ist jedoch der Umstand einer regelmäßigen Benässung als Holzschutzmaßnahme zu berücksichtigen, sodass hier für

Waldeidechsen nur eine eingeschränkte bzw. temporäre Nutzbarkeit vorliegt. Daher ist insbesondere die Bereitstellung weiterer dauerhafter Trockenhabitats von Relevanz.

Generell sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die für den naturschutzfachlichen Ausgleich angedachten Habitat- und Pflegemaßnahmen auf den externen Waldflächen „Am Farnberg“ nicht nur dem Auerwild zugutekommen, sondern auch anderen lichtliebenden Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Reptilien. Diese werden bei Umsetzung der Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, bspw. durch die Entwicklung von besonnten Saumstrukturen und der Anlage größerer Reisighaufen (Ast- und Kronenmaterial) profitieren.

Lage der Trockenhabitats (Lesestein- und Totholzhaufen)

Die Lage der Trockenbiotops muss besonnt sein. Eine nördliche Exposition ist nicht zielführend und sollte vermieden werden. Die räumliche Lage der Trockenbiotops kann eben oder an einer Böschung sein.

Ein Vorkommen von Strauchgruppen und dichtere Vegetation in der näheren Umgebung der anzulegenden Trockenbiotops ist wichtig für die Thermoregulation der Reptilien. Zudem beeinflusst die angrenzende Vegetation auch das Angebot an Nahrungstieren. Diese Voraussetzungen stellen sich auf der neu gestalteten Fläche dann ein, wenn sich diese über mehrere Jahre hinweg entwickeln kann. Zur Anlage dieser Strauchgruppen sind vorgelagert autochthone Gehölze zu pflanzen und die restlichen Bereiche um die Trockenhabitats zu begrünen.



Abbildung 12: Mögliche Lage der Ausgleichsfläche für Trockenhabitats (orange) innerhalb der Waldabstandsflächen im Rahmen des BP „Ibacher Säge“, die Ausgleichsfläche für Trockenhabitats des BP „Ibacher Säge“ ist rot dargestellt, die ursprüngliche Plangebietsgrenze ist gelb dargestellt, die geplante Plangebietsergänzung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Anlage Lesesteinhaufen

Die Steinschüttungen sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 1 m höher sein als das Bodenprofil (s. Abbildung 13). Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, hinterfüllt bzw. angegedeckt werden.

Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden. Es ist dafür zu sorgen, dass anfallendes Wasser abfließen kann.

Die Breite der Steinschüttung sollte ca. 2 m betragen. Ihre Form sollte nierenförmig sein und die Länge mind. 5 m betragen. Die Steine, mit der die Grube (Winterquartier) aufgefüllt

wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 20 bis 40 cm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 10 bis 20 cm. Dies hat den Vorteil, dass Jungtiere bessere Versteckplätze mit kleineren Spalten in unmittelbarer Nähe zum Geburtsplatz vorfinden.

Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Grundfläche der Steinschüttung sollte insgesamt ca. 10 m² betragen.

Um den Steinhaufen herum soll eine Krautschicht entstehen, die lediglich gepflegt wird, um aufkommendes Gehölz zu entfernen. Die angrenzende Vegetation soll das Angebot an Nahrungstieren erhöhen.

Maße für einen Lesesteinhaufen:

Länge: ca. 5 m / Höhe: bis 1,0 m über Gelände / Breite: ca. 2 m / Tiefe: ca. 1 m

Material Lesesteinhaufen:

Granit Kantenlänge: ca. 10 bis 40 cm



Abbildung 13: Aufbau eines Lesesteinhaufens als Trockenhabitat (Foto: Kunz GaLaPlan)

Anlage Totholzhaufen

Teile des gerodeten Holzes bzw. Reisig kann zur Anlage der Totholzhaufen verwendet werden.

Totholzhaufen bieten unterschiedlichen Tierarten (z.B. Reptilien, Vögel, Insekten) sichere Versteckmöglichkeiten und verwandeln sich im Laufe der Jahre nach dem Prinzip der „Benjeshecken“ durch Aussamung von Sträuchern in Gebüsche.

Material Totholzhaufen:

In die Haufen sind sowohl kleineres Astmaterial, aber auch Stammholz und Wurzelstubben einzubringen. Dickeres Stamm- und Astmaterial ist im Zentrum der Hecke zu platzieren. Dünneres Astmaterial in den Randbereichen. Das Material ist möglichst dicht einzubringen.

Material aus Brombeeren- und Neophytenbewuchs darf nicht verwendet werden. Es ist nur Material gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.

Maße für einen Totholzhaufen:

Länge ca. 5 m / Breite ca. 3 m / Höhe ca. 2 m

3.3.5.4

Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Waldeidechse zu rechnen.

3.3.6

Vögel

3.3.6.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 31 Arten im Bereich des ursprünglichen Plangebietes festgestellt werden. Vorwiegend sind außerhalb und angrenzend zum Plangebiet (z.T. innerhalb) euryöke Arten vertreten, die ubiquitär anzutreffen sind und für die gemäß Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Außerhalb und angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet konnten jedoch auch streng geschützte und auch Rote-Liste Arten der Vorwarnliste nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 14). Zu diesen zählen Waldkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Weidenmeise und Grauschnäpper.



Abbildung 14: Lage der Revierzentren von Sperlingskauz (grüner Stern) und Schwarzspecht (gelber Stern), lila Stern: Nachweis Weidenmeise (Art der Vorwarnliste), Grauschnäpper (blauer Stern), Nachweis Waldkauz Weibchen (orangener Stern), Brutverdacht Waldkauz (roter Stern) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Angrenzend zu den neuen Eingriffsflächen befindet sich ein Revierzentrum des Grauschnäppers (vgl. vorstehende Abbildung, blauer Stern). Innerhalb der neuen Eingriffsflächen liegt ein damals ermittelter Brutverdacht des Waldkauzes (vgl. vorstehende Abbildung, roter Stern), da dort sowohl Rufe eines Männchens als auch Weibchens festgestellt werden konnten.

Ebenso konnten in diesem Bereich Einflüge der Alttiere in das ursprüngliche Plangebiet hinein beobachtet werden. Der Waldkauz nutzt geräumige Höhlen in gut strukturierten Wäldern. Es wird allgemein eine hohe Bandbreite an Brutplätzen genutzt, darunter Felsnischen, künstliche Höhlen und auch Greifvogelhorste.

Die Rufe des Waldkauzes im Bereich des Brutverdachttes waren im Mai 2018 während der Fledermaus-Kartierung nicht mehr zu vernehmen. Ein Brutnachweis bzw. eine Kontrolle von Ästlingen ab Ende Mai zur Brutplatz-Bestätigung war nicht erfolgreich, wurde jedoch erschwert durch die Tatsache, dass in dem Bereich zwischen Mitte und Ende Mai Forstarbeiten durchgeführt wurden. Weitere Untersuchungen fanden zwar statt, führten jedoch nicht zu Nachweisen.

Es kann also keine klare Aussage darüber gemacht werden, ob dort tatsächlich gebrütet wurde oder nicht. In der „worst-case“ Annahme ist in diesem Waldbereich von einem möglichen Brutplatz des Waldkauzes auszugehen, zumal in diesem Bereich auch insgesamt 3 Habitatbäume mit Höhlen identifiziert werden konnten (vgl. Abbildung 16 im Kapitel 3.3.7.1).

Auswirkungen

Bau- und betriebsbedingt können Störwirkungen durch den Baubetrieb auftreten. Betroffen sind zumeist Arten, die als eher störungsunempfindlich gegenüber punktuellen anthropogenen Störwirkungen gelten (Gassner et al. 2005). Die zu erwartenden Störwirkungen durch die Bauarbeiten finden zudem in einem begrenzten Zeitraum statt, sodass Brutabbrüche nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass Störwirkungen bei den ubiquitär vorhandenen, euryöken Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Innerhalb und angrenzend zu den neuen Eingriffsflächen haben sich jedoch auch Arten angesiedelt, die mit unterschiedlichen Fluchtdistanzen auf punktuelle anthropogene Störwirkungen reagieren.

Grauschnäpper haben laut Gassner et al. (2005) kurze Fluchtdistanzen zu punktuellen Störwirkungen durch Menschen (ca. 20 m). Dauerhafter Verkehrslärm durch Straßen wird laut Garniel et al. (2010) mit einer Effektdistanz von 100 m angegeben. Der betroffene Bereich liegt unmittelbar östlich angrenzend zur Plangebietserweiterung und ist durch Gehölze etwas abgeschirmt. Es handelt sich bei dieser Art um eine eher lärmunempfindliche Art (Garniel et al. 2010), die sich auch in weiter östlich liegende störungsärmere Bereiche, wie die Randbereiche entlang des Forstweges zurückziehen kann, sodass erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnten, nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des Revierzentrums des Waldkauzes kann keine abschließende Beurteilung stattfinden, da in den relevanten Bereichen im Frühjahr/Sommer 2018 Forstarbeiten durchgeführt wurden. Grundsätzlich kann ausgesagt werden, dass im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (abgeschätzt ca. 100 m Abstand zum Plangebiet) aufgrund des Schallpegels Effekte bezüglich der Siedlungsdichte zu erwarten sind. Unterhalb dieses Schallpegels sind keine Effekte durch betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Anlagebedingt müssen kleinere Waldflächen entfernt werden, die den in den Eingriffsflächen nachgewiesenen Brutvogelarten, wie z.B. Buchfink und Tannenmeise potenziell als Brutplatz dienen könnten. Zum Zeitpunkt der Kartierungen haben die Vögel nachweislich in den hier gegenständlichen Waldbereichen gebrütet. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 3.3.6.2).

Da im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate in Form von Waldbereichen vorhanden sind, können die in den betroffenen Waldflächen potenziell vorhandenen Standvögel entsprechend ausweichen. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ausgleichshabitate im räumlichen Zusammenhang für die ubiquitär vorhandenen, euryöken Arten vorhanden sind. Diese Arten sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte zu suchen und geeignete Niststrukturen sind häufig und weit verbreitet vorhanden.

Für die streng geschützte Art Waldkauz trifft der vorstehende Sachverhalt nur bedingt zu, d.h. dass der Verlust der - möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen bzw. Bäume - ausgeglichen werden muss (vgl. Kapitel 3.3.6.3).

Der anlagebedingte Nahrungshabitatverlust wird nicht als essenziell gewertet, da im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weiterer Wälder und Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch den Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

3.3.6.2

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Avifauna einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.

- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

3.3.6.3 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Um den anlagebedingten Verlust der möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen / Bäume für den Waldkauz auszugleichen, sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen zu schaffen, die nachweislich von der Art angenommen werden.

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler) ist von einer Fachkraft der UBB an einem geeigneten Baum nördlich der Eingriffsfläche zu montieren.

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Revieren aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich des Eingriffsbereichs platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

3.3.6.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu rechnen.

3.3.7 Fledermäuse

3.3.7.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermausfauna (mittels aktiven Transektbegehungen, passiven Horchbox-Einsatz und Netzfängen) in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 14 Arten im Bereich des ursprünglichen Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Hierbei handelte sich um die folgenden Arten: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Weißrandfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus.

Ein laktierendes Weibchen einer waldbewohnenden Fledermausart konnte im Rahmen der Netzfänge 2019 nicht nachgewiesen werden, so dass weder Besenderung noch Telemetrie zur Lokalisierung eines Quartiers möglich waren. Im Umkehrschluss lag damit kein Hinweis auf ein Wochenstubenquartier im ursprünglichen Untersuchungsgebiet vor.

Die hier gegenständlichen Eingriffsflächen sind als potenzieller Sommer-Lebensraum für baumbewohnenden Arten geeignet und stellen geeignete Jagd-/bzw. Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Gemäß den Kartierungen im Jahr 2018 weisen drei Bäume in diesem Bereich (vgl. Abbildung 15) auch Höhlen auf, d.h. dass eine Zwischenquartier-Nutzung durch Fledermäuse in den Sommermonaten nicht auszuschließen ist. Die Baumhöhlen konnten nicht genauer untersucht werden, da sie sich meist in einer großen Höhe befanden, die nicht ohne weiteres einsehbar waren.

Da sich drei weitere Höhlenbäume in räumlicher Nähe zur neuen Plangebietsgrenze befinden, sei an dieser Stelle nochmal insbesondere auf die Einhaltung der definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (vgl. Kapitel 3.4) verwiesen. Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen – hier v.a. Höhlenbäume – sind zwingend zu vermeiden.

Da der Vorhabenbereich in einer Höhe von über 900 m ü. NN liegt und somit im Winter sehr kalt ist, ist nicht mit Frostfreiheit und Überwinterungen von Fledermausarten innerhalb der Gehölze zu rechnen. Zudem sind in der näheren Umgebung zur Ibacher Säge Stollen-/Höhlenstrukturen vorhanden, die ein besser geschütztes Winterhabitat darstellen.



Abbildung 15: Höhlenbäume im Bereich der gegenständlichen Eingriffsflächen (Foto: Kunz GaLa-Plan)



Abbildung 16: Lage der Habitatbäume mit Höhlen (weiße Dreiecke), Lage der Horchboxen (rote Dreiecke) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.7.2).

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während ihrer nächtlichen Jagdaktivitäten durch Lichtemissionen zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies ggf. nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden zwingend fledermausfreundlich gestaltet werden. Zudem sind Beleuchtungen in Richtung der Waldflächen und der Gewässerflächen des Steinenbächles nicht zulässig.

In den anlagebedingt verloren gehenden Waldflächen kann das Vorkommen potenzieller Tages-/Zwischenquartiere (Borkenabplatzer, Risse im Baumstamm etc.) in den jungen Fichtenbeständen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem gibt es in der Fläche nachweislich drei Habitatbäume mit Höhlen, die jedoch aufgrund der Höhe zum damaligen Zeitpunkt nicht näher untersucht werden konnten. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch Rodungen zu vermeiden, müssen daher zum Schutz der Fledermausfauna

zwingend zeitliche Eingriffsbeschränkungen bei den geplanten Rodungen eingehalten werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.7.2).

Der Verlust von drei für Fledermäuse geeigneten, älteren Habitatbäumen kann nur zum Teil in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden. Es sind zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 3.3.7.3).

Die verloren gehenden Waldflächen stellen ebenfalls Jagd-/ bzw. Nahrungshabitate für die vorkommenden Fledermausarten dar. Der Nahrungshabitatverlust wird jedoch nicht als essenziell bewertet, da im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weiterer Wälder und Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Zudem bleiben die Gewässer mit ihren Gewässerrandstreifen innerhalb des Plangebietes erhalten.

3.3.7.2

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. zum Schutz der Fledermausfauna sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

3.3.7.3

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Bestand

Die verloren gehenden Quartierstrukturen der drei Habitatbäume können nur z.T. in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden.

Zur grundsätzlichen Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld des Eingriffsbereiches werden für die Fledermausfauna die folgenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsflächen an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Natur-

schutzverbands.

3.3.7.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu rechnen.

3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandserfassung und -bewertung

Die Flächen der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche wurden bereits im Jahr 2018 kartiert. Eine Aktualitätsüberprüfung fand durch eine Begehung im Jahr 2021 statt.

Die in den Eingriffsbereichen liegenden Flächen sind v.a. durch Baumbestände charakterisiert. Zudem fließt das Steinenbächle hindurch.

Der **fettgedruckte** Wert bei den nachfolgend näher beschriebenen Biotoptypen entspricht einer durchschnittlichen Bewertung.

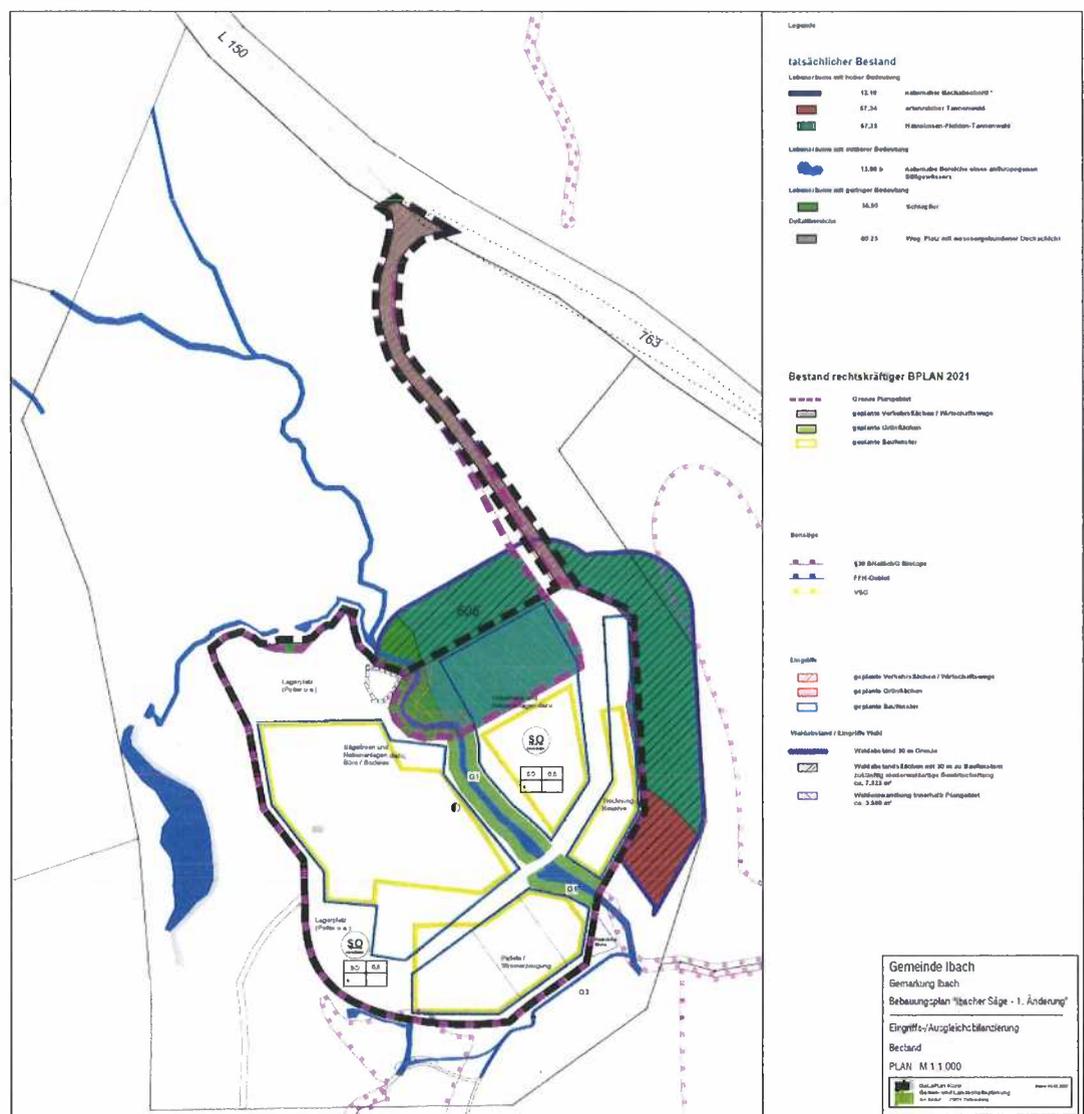


Abbildung 17: Bestandsplan der Biotoptypen innerhalb und in den Bereichen mit niederwaldartiger Bewirtschaftung außerhalb des neuen Bebauungsplangebiets, die rechtskräftigen BP-Grenzen sind in pink gestrichelt dargestellt, die Plangebietsgrenzen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sind in schwarz gestrichelt dargestellt (Quelle: Kunz GaLaPlan).

12.10
naturnaher
Bachabschnitt

Innerhalb der Eingriffsbereiche befindet sich der Gewässerverlauf des Steinenbächles, welcher als naturnaher Mittelgebirgsbach anzusprechen ist. Das Gewässer weist neben einer leicht bis mäßig mäandrierenden bis gewundenen Verlaufsform eine Breite von ca. 2,5 bis 3,0 m mit Tiefen von ca. 0,1 m bis etwa 0,7 m auf.

Dieses Fließgewässer II. Ordnung ist sehr naturnah ausgeprägt. Je nach Abschnitt ist die Tiefenvarianz größer oder geringer, vor allem in Bereichen mit größeren Störsteinen bilden sich tiefere und beruhigte Bereiche. In den mäandrierenden Bereichen haben sich Prall- und Gleithänge aus sandigem bis kiesigem und teilweise steinigem bis felsigem Material entwickelt. In den Uferbereichen überwiegen Farne und Mädesüß.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (12.10):

Bestand: 18 – 35 – 53 / hier: 35

35.50
Schlagflur

Nordwestlich des Sägewerkes befindet sich eine flächige Schlagflur mit wenigen Fichten. Vereinzelt sind Bergahorn, Rotbuche oder Eberesche als Gehölze in der Fläche vertreten. Neben den Fahrspuren und offenen Bodenbereichen besteht die Bodenbedeckung aus Arten wie *Petasites albus*, *Hieracium murorum*, *Equisetum sylvaticum*, *Leontodon hispidus*, *Athyrium felix-femina*, *Dryopteris carthusiana*, *Senecio ovatus*, *Mercurialis perenne*, *Ajuga reptans*, *Galium saxatile*, *Vaccinium myrtillus*, *Sorbus aucuparia* Schösslingen, *Impatiens noli-tangere*, *Urtica dioica*, *Silene dioica* oder *Juncus effusus* was wiederum auf die Waldformation eines montanen Fichtenwaldes hinweist. *Lycopodium annotinum* konnte nur an einer Stelle im Kahlschlag gefunden werden. Ebenfalls waren die typischen Moose *Hypnum cupressiforme*, *Brachythecium rutabulum*, *Dicranum scoparium*, *Hylocomium splendens* und *Polytrichum commune* vertreten. Innerhalb der bestehenden Fahrspuren und den Wurzeltellerbereichen sammelt sich Wasser, was für einen wasserbeeinflussten Standort spricht.

Die Zuordnung der Schlagflur zu der vor der Rodung bestehenden Waldgesellschaft kann aufgrund der Fortgeschrittenheit, der Grundflächengröße sowie der flächigen Gehölzrodungen an den vorgefundenen Bestandspflanzen bzw. Pflanzenresten abgeschätzt werden.

Da innerhalb der Schlagflur Arten der umgebenden Waldgesellschaften nachgewiesen werden konnten, ist diese dem Biotoptyp Hainsimsen-Fichten-Tannenwald zuzuordnen. Gemäß der Angaben in der Ökokontoverordnung sind Schlagfluren mit dem Normalwert des vorangegangenen Waldbitotypes, also mit 36 ÖP zu bewerten.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (35.50):

Bestand: i.d.R. keine Bewertung / hier: 36

57.35
Hainsimsen-
Fichten-
Tannenwald

Der Hainsimsen-Fichten-Tannenwald kommt vor allem in den nördlichen und östlichen Flächen der Plangebietserweiterung auf felsigem Untergrund vor. Auf flachgründigen Standorten über anstehendem Fels geht der Deckungsgrad der Krautschicht stark zurück und beträgt durchschnittlich etwa 70 % bis 80 %, wobei mehr als die Hälfte der Krautschicht ausschließlich aus Moosen besteht. Die Moospolster fungieren als Wasserspeicher. Die Usnea-Arten in den Baumkronen zeigen eine hohe Luftfeuchtigkeit an. Anstehende Felsen und Baumstümpfe sind nahezu vollständig mit Moosen überzogen. Die Baumarten des Bestandes setzen sich aus Fichten, Buchen und vereinzelt Tannen zusammen. In der Strauchschicht kommen ausschließlich Eberesche, Himbeere und junge Nadelgehölze vor.

Die Krautschicht ist durch die Arten *Luzula luzuloides*, *Deschampsia flexuosa*, *Oxalis acetosella*, *Vaccinium myrtillus*, *Blechnum spicant*, *Dryopteris spec.*, *Galium saxatile*, *Gymnocarpium dryopteris*, *Prenanthes purpurea*, *Rhytidiadelphus loreus*, *Hypnum cupressiforme*, *Polytrichum formosum*, *Hylocomium splendens*, *Dicranum scoparium*, *Dicranum cf. Elongatum*, *Plagiothecium undulatum* und *Bazzania trilobata* geprägt.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (12.10):

Bestand: 18 – 36 – 53 / hier: 36

**57.34
Artenreicher
Tannenmisch-
wald**

**(u.a. mit Arten,
die auch in
Beerstrauch-
Tannenwäldern
zu finden sind)**

Die mittleren Waldstandorte im Bereich des Plangebiets werden hauptsächlich durch einen Artenreichen Tannenmischwald auf frischen bis mäßig trockenen Standorten charakterisiert. In der Krautschicht findet sich insbesondere *Wald-Wachtelweize (Melampyrum sylvaticum)* und *Wald-Bingelkraut (Mercurialis perennis)*, aber auch *Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)*, die für einen Beerstrauch-Tannenwald charakteristisch ist. Die Baumschicht wird durch die Tanne dominiert.

Im Artenreichen Tannenmischwald kommen ebenfalls die Baumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) vor.

Die Krautschicht (Deckungsgrad zwischen 80 % und 100 %) wird neben den vorstehend bereits genannten Arten auch noch durch Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) charakterisiert.

Zudem kommen weitere Arten vor, die auch in Beerstrauch-Tannenwäldern zu finden sind, wie bspw. Fuchssches Graiskraut (*Senecio ovatus*), *Viola cf. Reichenbachiana*, *Wald-Frauenfarn (Anthyrum filix-femina)*, *Waldsauerklee (Oxalis acetosella)*, *Vierblättrige Einbeere (Paris quadrifolia)*, *Himbeere (Rubus ideaus)*, *Ährige Teufelskralle (Phyteuma spicata)*, *Buschwindröschen (Anemone nemorosa)*, *Ruprechtskraut (Geranium robertianum)*, *Erdbeere (Fragaria vesca)* und *Weißliche Hainsimse (Luzula luzoluides)*.

Als Strauchart dominiert der Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Es kommen aber auch junge Buchen (*Fagus sylvatica*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Ahorne (*Acer*) vor.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (57.34):

Bestand: 19 – 38 – 53 / hier: 38

**60.21 völlig ver-
siegelte Straße
oder Platz**

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Verkehrsfläche bzw. die Zufahrt zum Werksgelände.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.21):

Bestand: 1 / hier: 1

Tabelle 1: Bestandsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	Plangebietserweiterung (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	150	5.250
60.21	Verkehrsfläche	1	510	510
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	36	2.701	97.236
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald (Niederwald)	26	140	3.640
35.50	Schlagflur	36	279	10.044
35.50	Schlagflur (Niederwald)	26	310	8.060
	Summe Plangebietserweiterung		4.090	124.230

LUBW Nr.	Waldabstandsflächen (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	50	1.750
57.34	artenreicher Tannenwald	38	1.118	42.484
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	36	5.846	210.456
35.50	Schlagflur	36	309	11.124
	Summe Waldabstandsflächen		7.323	265.814

LUBW Nr.	Farnberg Waldflächen (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
57.34	artenreicher Tannenmischwald (wenig Tanne, viel Buche, wenig strukturreich, wenig Totholz, wenig ausgeprägte Strauchschicht und Waldflora)	38	32.500	1.235.000
	Summe Farnberg		32.500	1.235.000
	Summe Gesamt (Bestand)		43.913	1.625.044

Auswirkungen Eingriffe / Die neuen Eingriffsflächen innerhalb des Bbauungsplangebiets umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 4.090 m². Die Waldflächen außerhalb des Bbauungsplangebiets, die innerhalb des 30 m Waldabstands liegen, umfassen insgesamt eine Fläche von 7.323 m².

Die Gewässerrandstreifen im Bereich des Steinenbächle werden mit einer Fläche von 550 m² festgesetzt und als uferbegleitende Gehölzgalerie entwickelt. Das Steinenbächle wird mit einer 150 m² Fläche fixiert. Die Zufahrts-/Verkehrsflächen belaufen sich auf 510 m².

Der von dauerhaften Eingriffen betroffene Bereich umfasst ca. 2.880 m². Hiervon sind ca. 2.304 m² versiegelbar (GRZ von 0,8), die verbleibenden 576 m² sind als Grünflächen zu gestalten.

Vermeidung und Minimierung Da sich angrenzend zu den neuen Plangebietsflächen weitere Waldflächen bzw. Gehölzbestände erstrecken und das Gewässer des Steinenbächles durch den Eingriffsbereich fließt, werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen notwendig:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang I).
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch z.B. wassergefährdende Stoffe (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in das Gewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.

- Die ausgewiesenen Gewässerflächen mit entsprechender Gehölzvegetation innerhalb der Eingriffsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Waldflächen sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Flatterband zu kennzeichnen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen.
- Da das Gebiet momentan noch frei von Neophyten (wie z.B. indisches Springkraut, japanischer Staudenknöterich...) ist, sollte darauf geachtet werden, dass das Aufkommen von Neophyten (z.B. durch Unterlassen von gebietsfremden Grünschnitt-Ablagerungen, Entfernen von Pflanzen) verhindert wird.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Im Hinblick auf den Artenschutz bzw. die Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorgesehen:

Fische und Rundmäuler / Libellen

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

Amphibien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Danach halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen, dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.
- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibiensichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Reptilien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Reptilien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte April (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere wieder vorwiegend oberirdisch auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Im Rodungsbereich müssen die oberflächlich vorhandenen für Reptilien geeigneten Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) manuell und vorsichtig zur Habitatentwertung entfernt werden.
- Die Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung der Rück- und Einwanderung

in die Gefahrenbereiche bzw. den Baustellenbereich.

- Ausweisung der angrenzenden Waldflächen des Eingriffsbereichs als Bautabuzone inkl. Kennzeichnung im Gelände.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Vögel

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

Fledermäuse

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Kompensation – Vorbemerkung – Zur Kompensation der Eingriffe in den Eingriffsbereichen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen auf internen und externen Flächen umgesetzt. Die Ergebnisse sind in den Maßnahmenplänen entsprechend dokumentiert.

Kompensation innerhalb der Eingriffsflächen Zur Kompensation der neuen Eingriffe wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme vorgeesehen.

- *Gemäß zeichnerischer Darstellung wird in der Plangebietserweiterungsfläche die uferbegleitende Gehölzgalerie durch Pflanzung von autochthonen Gehölzen (Erle, Weide, Esche) auf einer Grundfläche von ca. 550 m² ausgewiesen.*

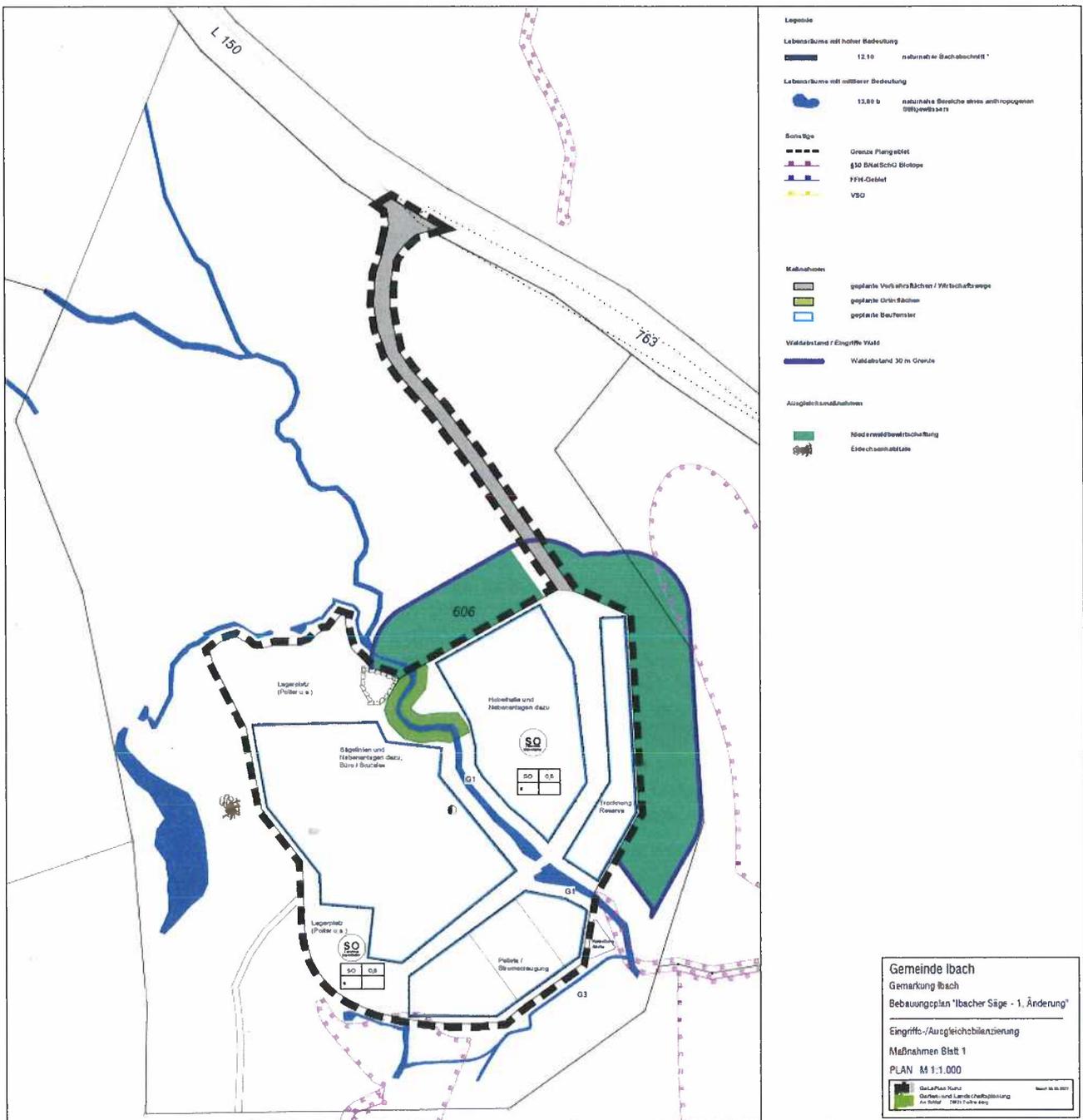


Abbildung 18: Maßnahmenplan – Blatt 1 (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Externe Kompensation außerhalb der Eingriffsbereiche

Da die Flächen innerhalb des Plangebietes nicht für eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die in räumlicher Nähe zu den neuen Eingriffsflächen in den externen Waldabstandsflächen des Vorhabenträgers umgesetzt werden können.

Waldabstandsflächen mit Niederwaldbewirtschaftung

Innerhalb der Waldabstandsflächen (ggf. auf den angrenzenden Waldflächen des Vorhabenträgers, z.B. entlang besonderer Forstwege) sind für Reptilien geeignete Trockenhabitats in Form von Lesestein- und Trockenholzhaufen für die Waldeidechse anzulegen (vgl. auch Abbildung 18). Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist auf eine südexponierte Lage zu achten. Die konkrete Ausgestaltung der Trockenhabitats ist dem Kapitel 3.3.5.3 zu entnehmen und die potenzielle räumliche Lage dem Maßnahmenplan – Blatt 1.

Gemeindeeigene Waldflächen „Am Farnberg“, Gemarkung Ibach (Flst-Nr. 1023 und 2998/1)

Umsetzung von Habitat- und Pflegemaßnahmen für das Auerwild zur Förderung der Waldfläche als ein potenzielles Trittsteinbiotop im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau (vgl. Abbildung 20). Die Flächen (ca. 32.500 m² bzw. 3,2 ha) liegen vollständig innerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 1 + 2. Von den Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung profitiert nicht nur das Auerhuhn, sondern auch viele weitere lichtliebende waldbewohnende Artengruppen, wie z.B. Eulen, Spechte, Insekten (Schmetterlinge, Käfer etc.) und Reptilien. Für die Umsetzung der Habitat- und Pflegemaßnahmen wurde von Kunz GaLaPlan im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ein vorläufiges Konzept entworfen, welches als Grundlage für eine spätere konkrete Ausführungsplanung dienen sollte.

Details sind dem eigenständigen Dokument (mit Stand vom 02.11.2020, Ergänzungen vom 01.06.2022 in blau) zu entnehmen.

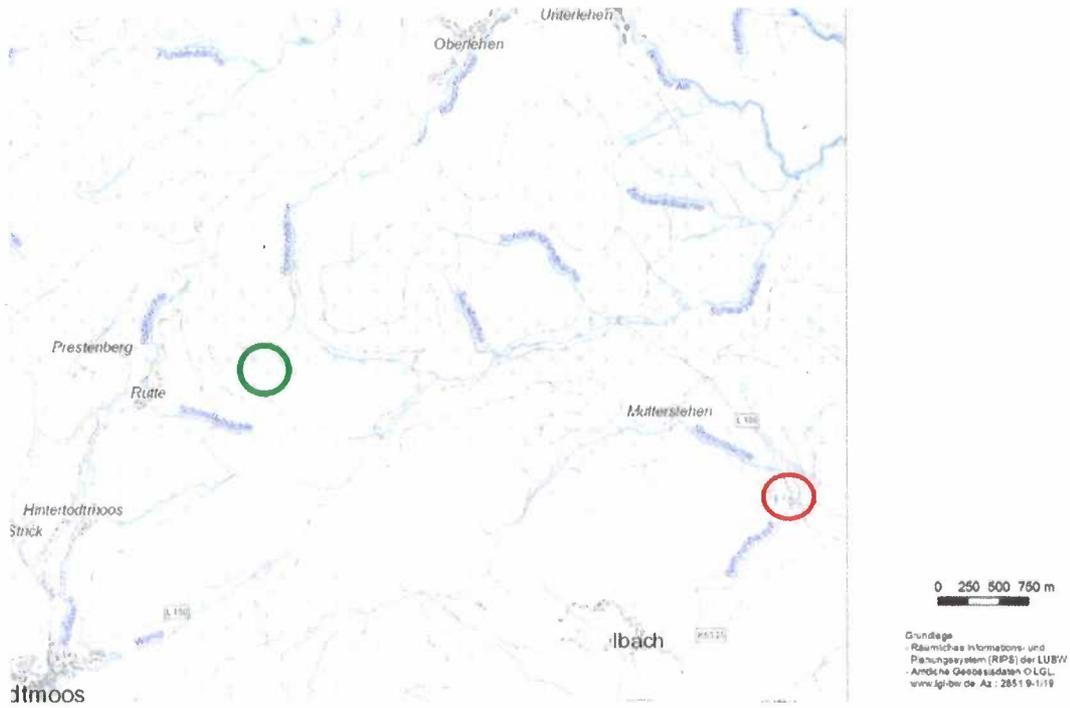


Abbildung 19: Grobe Lage der Waldflächen „Farnberg“ (grüner Kreis) in Relation zum Plangebiet „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (roter Kreis) (Quelle: LUBW)

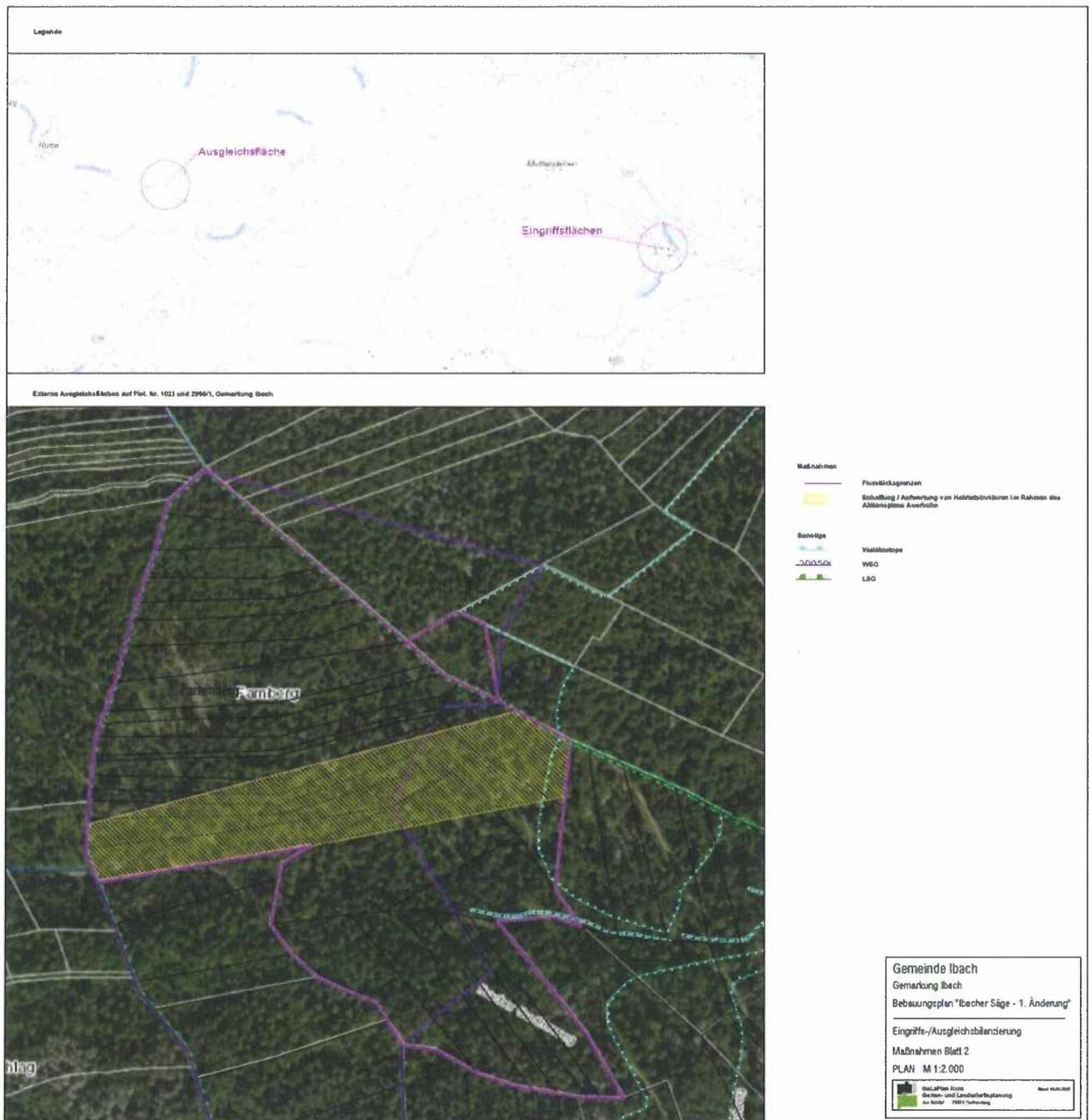


Abbildung 20: Maßnahmenplan – Blatt 2, Umsetzung Auerwildmaßnahmen auf ca. 32.500 m² (bzw. 3,2 ha) = gelb schraffierte Fläche (Quelle: Kunz GaLaPlan).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb der Eingriffsbereiche

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden im Hinblick auf den **Artenschutz** folgende Maßnahmen zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld der Eingriffsbereiche notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsbereiche an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Na-

turschutzverbands.

Für die Artengruppe der Vögel werden im Hinblick auf den **Artenschutz** folgende Maßnahmen zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld der Eingriffsbereiche notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler)

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Revieren aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich des Eingriffsbereichs platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Tabelle 2: Planungsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	Plangebietserweiterung (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	150	5.250
52.33	uferbegleitende Gehölzgalerie	23	550	12.650
60.21	Verkehrsfläche	1	510	510
60.10	Gebäude, Lagerflächen versiegelt	1	2.304	2.304
60.50	kleine Grünflächen	4	576	2.304
	Summe Plangebietserweiterung		4.090	23.018
LUBW Nr.	Niederwaldbewirtschaftung (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	50	1.750
57.34	artenreicher Tannenwald	28	1.118	31.304
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	26	5.846	151.996
35.50	Schlagflur	26	309	8.034
23.30	Lesesteinhäufen: 1 Stück mit jeweils einer Grundfläche von 10 m ² (Länge: 5 m x Breite: 2 m)	23	10	230
23.30	Totholzhaufen: 1 Stück mit jeweils einer Grundfläche von 15 m ² (Länge 5 m x Breite 3 m)	23	15	345
	Summe Niederwaldbewirtschaftung		7.323	193.659
LUBW Nr.	Farnberg Waldflächen (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
57.34	artenreicher Tannenwald (struktur- und artenreich, wenig Fichte, viel Tanne, ausgebildete Strauchschicht und Waldflora, wenig Nährstoffe)	44	32.500	1.430.000
	Summe Farnberg		32.500	1.430.000
	Summe Gesamt (Planung)		43.913	1.646.677

Bilanzierung

Wie den Bilanzierungstabellen zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung der neuen Plangebietserweiterung insgesamt 124.230 Ökopunkte. Die Waldabstandsflächen (außerhalb bzw. angrenzend) sind in der Bestandsbewertung mit 265.814 Ökopunkten angegeben und die „Farnberg“ Waldflächen erreichen einen Ökopunktewert von 1.235.000 Ökopunkten.

Damit ergibt sich insgesamt für die Bestandsbewertung ein Wert von 1.625.044 Ökopunk-

ten.

Die Bewertung der Flächen nach Umsetzung der Eingriffe (Planung) ergibt für die Plangebietserweiterung ein Wert von 23.018 Ökopunkten. Die Niederwaldbewirtschaftung der Waldabstandsflächen (außerhalb bzw. angrenzend zum Plangebiet) erreicht einen Wert von 193.659 Ökopunkten und die Farnberg Waldflächen einen Ökopunktewert von 1.430.000 ÖP.

Damit ergibt sich insgesamt für die Planungsbewertung ein Wert von 1.646.677 Ökopunkten.

Bilanzierung

Im Rahmen der Bilanzierung (Bestand – Planung) ergibt sich ein Ausgleichsüberschuss von 21.633 Ökopunkten. D.h. dass durch die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets die vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Der Ausgleichsüberschuss von 21.633 ÖP wird als Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 3.5) in Anrechnung gebracht, bei dem sich ein Defizit von 18.432 ÖP ergibt.

Ergebnis / Fazit

Durch die Erweiterung der Plangebietsgrenze im Rahmen des hier gegenständlichen BP werden insgesamt ca. 2.304 m² überbaut sowie ca. 567 m² Grünflächen angelegt. Die betroffenen Biotopflächen gehen dauerhaft verloren.

Zum Ausgleich der Eingriffe erfolgt intern die Festsetzung bzw. Pflanzung einer uferbegleitenden Gehölzgalerie und extern die naturschutzfachliche Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild auf den Waldflächen „Am Farnberg“.

Die durch die Planänderungen entstehenden Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden vollständig und schutzgutspezifisch ausgeglichen.

Die verbleibende Überkompensation wird als Ersatzmaßnahme für die beim Schutzgut Boden nicht kompensierbaren Eingriffe herangezogen.

Forstrechtliche Bilanzierung

Gemäß der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand: 18.12.2019) wird für die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung sowohl der Ausgleichsfaktor (AF = 1,25) berücksichtigt, welcher sich aus dem Bestandstyp und dem Alter des Waldbestands ergibt, als auch der Bewertungsfaktor (BF = 0,3), welcher für die Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild herangezogen werden muss.

Eingriff (BP Ebene)	Fläche (m ²)	Faktor	Ausgleichsbedarf (m ²)
dauerhafte Waldumwandlung (innerhalb PG)	4.090	1,25	5.113

Ausgleichsfläche "Farnberg"	Fläche (m ²)	Faktor	Anrechnungsfähige Fläche (m ²)
Habitat- und Pflegemaßnahmen	17.044	0,3	5.113

Innerhalb der neuen Plangebietserweiterung sind ca. 4.090 m² von einer dauerhaften Waldumwandlung betroffen, d.h. der Ausgleichsbedarf beläuft sich auf insgesamt 5.113 m² (4.090 m² x 1,25 (AF) = 5.113 m²).

Bei der Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf ca. 17.044 m² (1,7 ha) Fläche kann der notwendige forstrechtliche Ausgleich für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ erreicht werden (17.044 m² x 0,3 (BF) = 5.113 m²).

3.5 Schutzgut Boden

Vorbemerkung Die neuen Eingriffsflächen angrenzend zum Betriebsgelände der Ibacher Säge werden derzeit dem Außenbereich zugeordnet.

Über die Auswertung der Datengrundlagen des LGRB (Bodenkarte) erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Eingriffsbereich vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Standort für Kulturpflanzen,
- Standort für die natürliche Vegetation,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Bestand / Bedeutung Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die Eingriffsflächen als Braunerden und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a 32) aus. In Mulden findet sich örtlich Anmoorgley und Gley.

Die Böden haben sich aus Fließerden (Basislage) über Granit und Granitersatz im Bereich von klein- bis mittelkörnigen Graniten des Südschwarzwalds gebildet und sind mittel tief- bis tiefgründig. Der Oberboden ist mittel bis stark humos und reagiert im Wald sehr stark sauer.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Braunerden werden als mittel eingestuft. Die Bodenform erreicht als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf die Bewertung mittel, die Puffer- und Filterwirkung für Schadstoffe wird als gering bis mittel eingestuft. Die Gesamtbewertung liegt im Wald bei 2,0 (mittel).

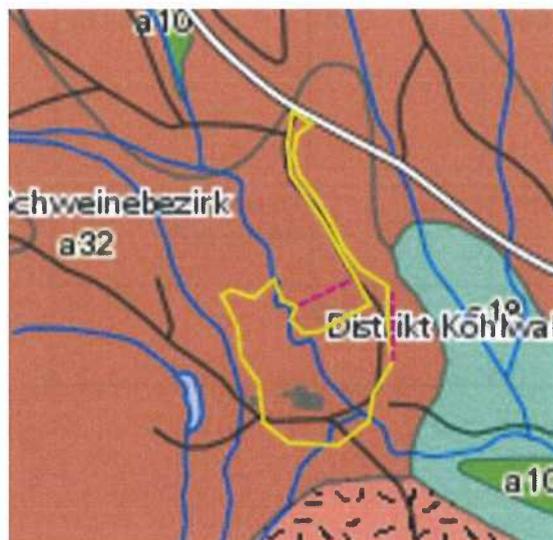


Abbildung 21: Lage der verschiedenen Bodeneinheiten laut LGRB in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“.

zung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LGRB).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 22: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen (Quelle: LGRB)

Ermittlung und Bewertung des Bestands

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte/m ²
Braunerde	2,0 – 3,0 – 1,0	6,0 / 3 = 2,0	8,0

Auswirkungen Im Rahmen des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden ca. 2.304 m² Fläche zusätzlich versiegelt.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in den Boden.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.

Ermittlung Kompensationsbedarf

	Ökopunkte / m ²	Fläche in m ²	Kompensationsbedarf (ÖP)
Braunerde/Wald	8,0	2.304	18.432

Kompensation

Aufgrund des Kompensationsbedarfs mit 8 Ökopunkten pro m² entsteht durch die zusätzliche Versiegelung von etwa 2.304 m² beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von 18.342 Ökopunkten (8 x 2.304 = 18.342).

Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsiegelung überbauter Flächen stehen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht zur Verfügung.

Ergebnis

Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits wird die beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ erreichte Überkompensation von 21.123 Ökopunkten herangezogen. Damit kann das Defizit beim Schutzgut Boden vollständig kompensiert werden.

3.6 Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer und Grundwasser

Bestand

Oberflächengewässer

Innerhalb der Eingriffsbereiche befindet sich das Steinenbächle (Gewässer-ID: 4790, Vorfluter), welches offen und naturnah die Eingriffsfläche durchquert.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von ca. 1.227 mm pro Jahr bei einer gleichzeitig relativ niedrigen Durchschnittstemperatur von 6,9 °C und der dadurch bedingten relativ niedrigen Verdunstungsrate als mittel bis hoch einzustufen. Konkrete Aussagen zum Grundwasserflurabstand können nicht gemacht werden.

Die hydrogeologische Einheit bildet der Grundwassergeringleiter des Kristallinen Paläozoikums.

Ca. 800 m westlich liegt das nächste Wasserschutzgebiet „Lehenwaldquellen“ Zone I und II bzw. IIA. Aufgrund der großen Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Bedeutung	Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen, der untergeordneten Bedeutung des Grundwasserleiters und der hohen Grundwasserneubildungsrate wird den Eingriffsflächen insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser zugeordnet.
Auswirkungen / Eingriffe	<p>Die Bereiche, die als Sondergebiete innerhalb der neuen Eingriffsflächen ausgewiesen werden, liegen nicht innerhalb der Gewässer. Um indirekte Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers und des Grundwassers zu vermeiden, sind die nachfolgend dargestellten Maßnahmen einzuhalten.</p> <p>Die geplante Ertüchtigung der Brücke über das Steinenbächle sowie die Überspannung mit einer automatischen Stapelanlage werden thematisch im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags berücksichtigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und wurde in Aussicht gestellt.</p>
Vermeidung und Minimierung	<p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).➤ Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.➤ Entwicklung von Gehölzen entlang des Steinenbächle innerhalb der Eingriffsbereiche durch Ausweisung einer Grünfläche auf einer Fläche von 550 m².➤ Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².
Kompensation	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Ergebnis / Fazit	Bei Einhaltung der vorstehend definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser -Oberflächengewässer und Grundwasser- durch das hier gegenständliche Vorhaben der Plangebietserweiterung nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand Regionales Klima

Die Flächen der Plangebietserweiterung sind durch ein warmes und gemäßigtes Klima sowie die Höhenlage (ca. 900 m ü. NN) geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Plangebiet bei ca. 6,9 °C und der durchschnittliche Jahresniederschlag bei etwa 1.227 mm.

Kleinklima

Den Waldbereichen sowie den Gewässerflächen innerhalb den Eingriffsflächen ist eine hohe

Bedeutung bezüglich des Kleinklimas zuzuordnen.

- Bewertung** Die Empfindlichkeit des Kleinklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Waldbeständen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen ist als hoch einzustufen. Die klimatisch wirksamen Strukturen der Gewässer bleiben jedoch erhalten.
- Da sich in unmittelbarer Umgebung weitere ungleich größere Ausgleichsflächen in Form von Wäldern finden, sind allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.
- Auswirkungen** Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Boden gehen kleinklimatisch wirksame Flächen verloren (Wälder). Auf den versiegelten Flächen sind nach dem Eingriff Überhitzungserscheinungen zu erwarten.
- Die Frischluftentstehungszentren der Gewässer werden nicht verändert und stehen weiter zur Verfügung. Zudem werden Grünflächen in den Eingriffsflächen festgesetzt.
- Vermeidung / Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft werden berücksichtigt:
- Entwicklung von Gehölzen entlang des Steinenbächle innerhalb der neuen Eingriffsbereiche durch Ausweisung einer Fläche von 550 m²,
 - Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².
- Ergebnis / Fazit** Bei Einhaltung der vorstehend definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das hier gegenständliche Vorhaben der Plangebietserweiterung nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

- Bestand / Bewertung** Das Landschaftsbild wird durch das typische Erscheinungsbild des Hotzenwaldes geprägt. Es zeichnet sich durch Hochplateaus und tief einschneidende Talsenken aus. Zudem ist der Wechsel aus Offenland und Waldbereichen prägend.
- Die an die Eingriffsbereiche angrenzende Fläche wird derzeit als Sägearreal genutzt. Als Landschaftsbildprägende Elemente finden sich Waldflächen und Gewässer.
- Insgesamt haben die Eingriffsbereiche eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zur Erholung dienen die Bereiche hingegen nicht.
- Eingriff/ Ausgleich** Durch die Überbauung bzw. Versiegelung gehen Waldflächen als landschaftsbildprägende Elemente verloren.
- Es werden jedoch durch die Ausweisung einer Grünfläche uferbegleitende Gehölzflächen entlang des Steinenbächles entwickelt. Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht.
- Vermeidung und Minimierung** Die vorhandenen Waldflächen können aufgrund des Flächenzuschnitts der geplanten Anlagen nicht erhalten werden.
- Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild / Erholung werden berücksichtigt:
- Entwicklung von Gehölzen entlang des Steinenbächles innerhalb des Eingriffsbereiches durch Ausweisung einer Fläche von 550 m²,
 - Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².

Ergebnis / Fazit Insgesamt entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild.

Der zusätzlichen Flächenversiegelung von etwa 2.304 m² kann die Erhaltung/Entwicklung von ca. 1.126 m² Grünflächen (uferbegleitende Gehölzgalerie im Umfang von 550 m² und Grünfläche bzw. nicht überbaubare Fläche von 576 m²) gegenübergestellt werden.

Hierdurch können die für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen teilweise minimiert werden.

Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung zu erwarten.

3.9 Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit

**Bestand/
Ergebnis** Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen sowie die Betriebszeiten der Nutzung beschränkt.

Eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen mit einer Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage des Vorhabenbereiches in den Waldflächen nicht zu erwarten.

Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten bzw. Betriebszeiten beschränkten Auftretens bzw. der Lage außerhalb von Siedlungsflächen mit einer Wohnnutzung ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

**Bestand/
Ergebnis** Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur- und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen, die in den Eingriffsbereichen nicht vorkommen. Auf weitere Darstellungen kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. In den Eingriffsbereichen ist kein Kulturdenkmal oder ähnliches bekannt. Auf weitere Darstellungen kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Sofern bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt werden, wird dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26–Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege angezeigt.

3.11 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bestand/
Ergebnis** Die hier gegenständliche Plangebietserweiterung ist für die Aufrechterhaltung von rationellem Arbeiten im Sägewerk Ibach notwendig bzw. unausweichlich. Die Planungen berücksichtigen bereits den sparsamen Umfang neuer Flächeninanspruchnahmen.

Die Entwicklung der geplanten Sägewerksproduktion in den kommenden 10 bis 15 Jahren soll konzentriert und gebündelt auf dem Standort der „Tannholz–Manufaktur“ entstehen.

3.12 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand/ Ergebnis

Aufgrund der angrenzenden Lage zu hochwertigen nach Natura 2000-Richtlinien geschützten Wäldern ist dem Bereich der Plangebietserweiterung insgesamt trotz der bekannten Vorbelastung durch das angrenzende bestehende Sägewerksareal eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt zuzuordnen.

Innerhalb der neuen Eingriffsflächen befinden sich Waldbereiche mit Habitatpotential für verschiedene Artengruppen. Zudem sind Gewässer- und Uferbereiche vorhanden, die ebenfalls vielfältigen Lebensraum bieten. Den Flächen der Schlagflur kann hingegen nur eine mittlere Bedeutung zugesprochen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden Waldbereiche dauerhaft entfernt. Das besonders hochwertige Gewässer des Steinenbächles mit seiner uferbegleitenden Vegetation wird hingegen nicht berührt, sondern dauerhaft u.a. durch die Anpflanzung einer gewässerbegleitenden Gehölzgalerie gesichert. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen in den externen Waldabstandsflächen zur Struktur- und Habitataufwertung für die Reptilienfauna umgesetzt, von denen auch weitere Artengruppen, wie z.B. Amphibien profitieren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse werden Nistkästen angebracht.

Auch von den Habitat- und Pflegemaßnahmen auf den externen Waldflächen „Am Farnberg“ profitiert nicht nur das Auerwild, sondern auch zahlreiche weitere lichtliebende Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. diverse Vogel- (u.a. Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Dreizehenspecht) und Reptilienarten (u.a. Waldeidechse).

Die vorstehend genannten Maßnahmen können den geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biologische Vielfalt gegenübergestellt werden, sodass keine weiteren eigenständigen Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet werden.

4 Zusammenfassung

Vorhaben

Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Satzungsbeschluss vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits ein vollumfänglicher Umweltbericht durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass für zweckmäßige Arbeitsabläufe eine Anpassung von Baufenstern und eine Erweiterung der ursprünglichen Plangebietsgrenzen unausweichlich werden.

Da durch diese geplanten Korrekturen nun weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird die hier vorliegende Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“, der im einstufigen Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt werden kann, notwendig.

Eine artenschutzrechtliche Einschätzung wurde textlich in die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung integriert (vgl. Kapitel 3.3). Auf die vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021 für den BP „Ibacher Säge“ von Kunz GaLaPlan wird an dieser Stelle verwiesen bzw. es werden die dortigen Ergebnisse für die Einschätzung herangezogen.

Die betroffenen Eingriffsflächen liegen sowohl innerhalb als auch nördlich und östlich des ursprünglichen Plangebiets und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 4.090 m². Der Eingriffsbereich wird durch Waldflächen und das Fließgewässer Steinenbächle charakterisiert.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen wird die zusätzliche Versiegelung bei 2.304 m² (durch die baulichen Anlagen) liegen, auf denen der vollständige Verlust von Waldflächen und Bodenfunktion erfolgt.

Es lässt sich festhalten:

- Die Flächenversiegelung umfasst insgesamt 2.304 m². Des Weiteren erfolgt die Anlage von 567 m² Grünfläche. Der betroffene Hainsimsen-Fichten-Tannenwald und Flächen einer Schlagflur gehen dauerhaft verloren.

Eingriffe

Als Eingriffsschwerpunkte mit erheblichen Eingriffen für Naturhaushalt und Landschaft wurden festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere durch den Verlust von ca. 2.841 m² Hainsimsen-Fichten-Tannenwald und 589 m² Schlagflurfläche durch die geplante Erweiterung von Hobelhalle und Trockenkammer.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die vorgesehene Vollversiegelung und -überbauung von 2.304 m² und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen in diesen Bereichen.
- Für die Schutzgüter Wasser (Oberflächengewässer/Grundwasser), Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche wurden die Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft.

Vermeidung und Minimierung

In den neuen Eingriffsbereichen werden zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang I).
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch z.B. wassergefährdende Stoffe (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in das Gewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die ausgewiesenen Gewässerflächen mit entsprechender Gehölzvegetation inner-

halb der Eingriffsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Waldflächen sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Flatterband zu kennzeichnen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen.

- Da das Gebiet momentan noch frei von Neophyten (wie z.B. indisches Springkraut, japanischer Staudenknöterich...) ist, sollte darauf geachtet werden, dass das Aufkommen von Neophyten (z.B. durch Unterlassen von gebietsfremden Grünschnitt-Ablagerungen, Entfernen von Pflanzen) verhindert wird.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).
- Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m² (Bautabuzone).

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich oder umsetzbar.

Kompensation innerhalb der Eingriffsflächen

Zur Kompensation der neuen Eingriffe wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme vorgesehen.

- *Gemäß zeichnerischer Darstellung wird in der Plangebietserweiterungsfläche die uferbegleitende Gehölzgalerie durch Pflanzung von autochthonen Gehölzen (Erle, Weide, Esche) auf einer Grundfläche von ca. 550 m² ausgewiesen.*

Externe Kompensation außerhalb der Eingriffsbereiche

Da die Flächen innerhalb des Plangebietes nicht für eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die in räumlicher Nähe zu den neuen Eingriffsflächen in den externen Waldabstandsflächen des Vorhabenträgers umgesetzt werden können.

Waldabstandsflächen mit Niederwaldbewirtschaftung

Innerhalb der Waldabstandsflächen (ggf. auf den angrenzenden Waldflächen des Vorhabenträgers, z.B. entlang besonderer Forstwege) sind für Reptilien geeignete Trockenhabitate in Form von Lesestein- und Trockenholzhäufen für die Waldeidechse anzulegen. Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist auf eine südexponierte Lage zu achten. Die konkrete Ausgestaltung der Trockenhabitate ist dem Kapitel 3.3.5.3 zu entnehmen und die potenzielle räumliche Lage dem Maßnahmenplan – Blatt 1 (vgl. Abbildung 18).

Gemeindeeigene Waldflächen „Am Farnberg“, Gemarkung Ibach (Flst-Nr. 1023 und 2998/1)

Umsetzung von Habitat- und Pflegemaßnahmen für das Auerwild zur Förderung der Waldfläche als ein potenzielles Trittsteinbiotop im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau. Die räumliche Lage der Fläche (ca. 32.500 m² bzw. 3,2 ha) ist dem Maßnahmenplan – Blatt 2 zu entnehmen (vgl. Abbildung 20).

Die Flächen liegen vollständig innerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 1 + 2. Von den Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung profitiert nicht nur das Auerhuhn, sondern auch viele weitere lichtliebende waldbewohnende Artengruppen, wie z.B. Eulen, Spechte, Insekten (Schmetterlinge, Käfer etc.) und Reptilien. Für die Umsetzung der Habitat- und Pflegemaßnahmen wurde von Kunz GaLaPlan im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ein vorläufiges Konzept entworfen, welches als Grundlage für eine spätere konkrete Ausführungsplanung dienen sollte. Details sind dem eigenständigen Dokument zu entnehmen.

Ergebnis

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des neuen Plangebietes können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

Die beim Schutzgut Boden nicht funktionsspezifisch ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden über die Anrechnung der beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichbaren Überkompensation als „Ersatzmaßnahme“ kompensiert.

Somit verbleiben durch die geplante Bauerweiterung keine Resteingeriffe in Natur und Land-

schaftshaushalt. Die durch das Planvorhaben entstehenden Eingriffe werden vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Artenschutz Für den rechtskräftigen Bbauungsplan „Ibacher Säge“ wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, deren Ergebnis für die artenschutzrechtlichen Einschätzung herangezogen werden konnte. Am 29.10.2021 erfolgte eine erneute Begehung der nun gegenständlichen Eingriffsflächen zur Aktualitätsüberprüfung.

Für die Artengruppen Fische und Rundmäuler / Libellen, Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse sind die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten.

**Vermeidung
und Minimie-
rung**

Fische und Rundmäuler / Libellen

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

Amphibien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate jedoch keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen, dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.
- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibiensichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Reptilien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Reptilien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte April (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere wieder vorwiegend oberirdisch auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Im Rodungsbereich müssen die oberflächlich vorhandenen für Reptilien geeigneten Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) manuell und vorsichtig zur Habitatentwertung entfernt werden.
- Die Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung der Rück- und Einwanderung in die Gefahren- bzw. Baustellenbereiche.
- Ausweisung der angrenzenden Waldflächen des Eingriffsbereichs als Bautabuzone

inkl. Kennzeichnung im Gelände.

- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Vögel

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

Fledermäuse

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen

Vögel

Um den anlagebedingten Verlust der, möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen / Bäume für den Waldkauz auszugleichen, sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen zu schaffen, die nachweislich von der Art angenommen werden.

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler) ist zu montieren.

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Reviere aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich der Eingriffsflächen platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Fledermäuse

Die verloren gehenden Quartierstrukturen der drei Habitatbäume können nur z.T. in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden. Zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld des Eingriffsbereiches werden für die Fledermausfauna die folgenden Ausgleichs-

maßnahme notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsflächen an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung wären dann Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Fazit

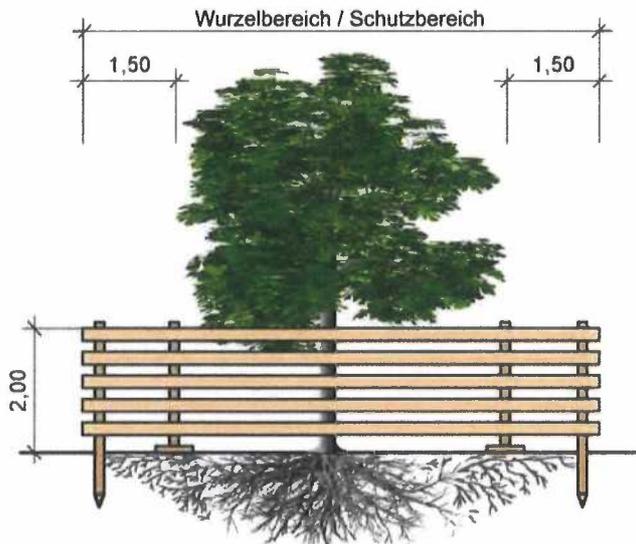
Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu erwarten.

5 Anhang I

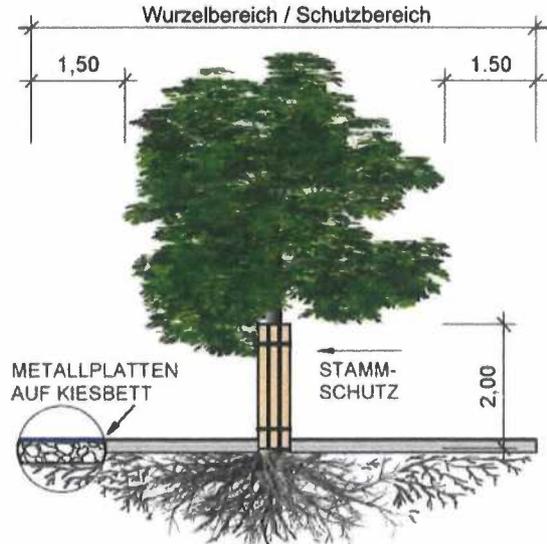
Wurzelschutz Maßnahmen

Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

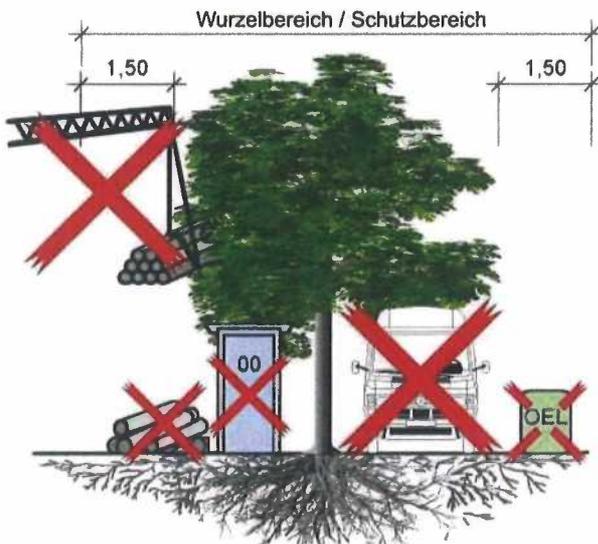
Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sg 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2009



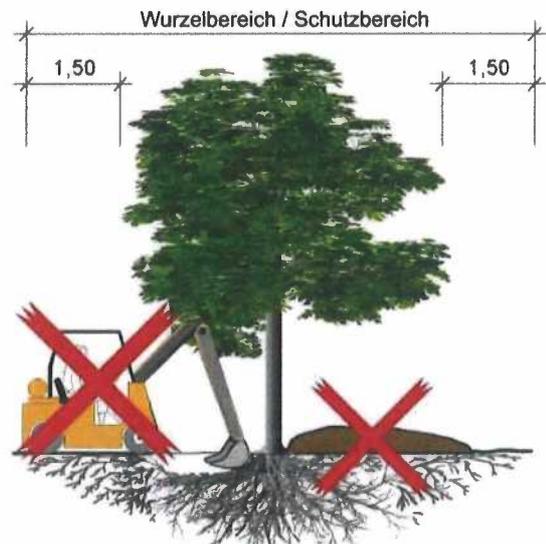
Wurzelschutz durch Zaun



Wurzelschutz durch Lastverteilung:
z.B. Wurzelbrücke, Bohlendamm,
ca. 40 cm dicke Kiesaufschüttung auf Vlies



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

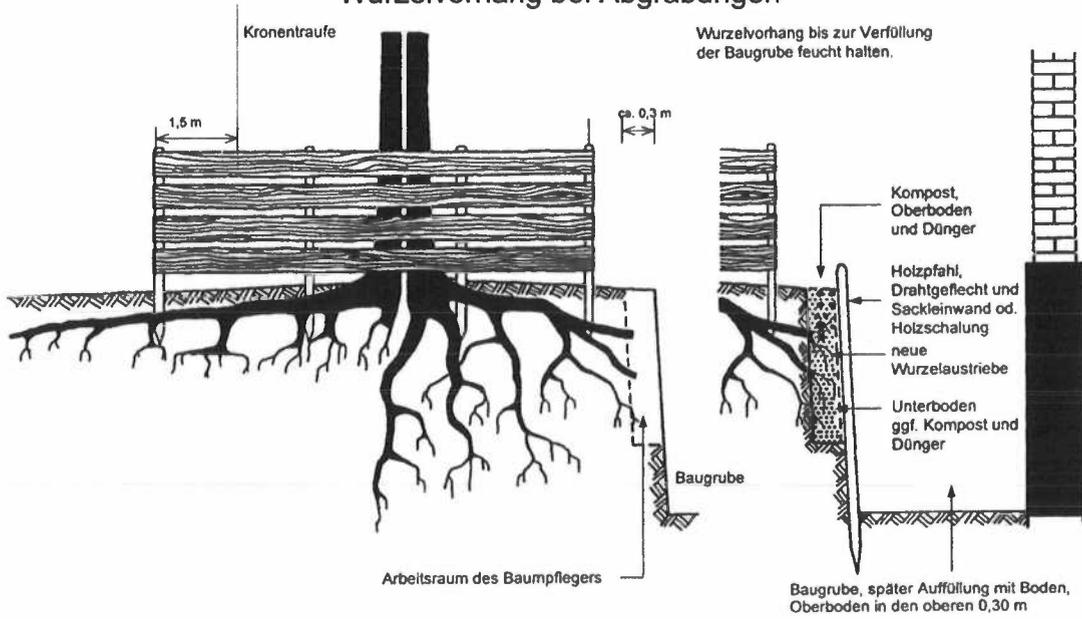
Außerdem zu beachten:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Baumschutzverordnungen der Gemeinden

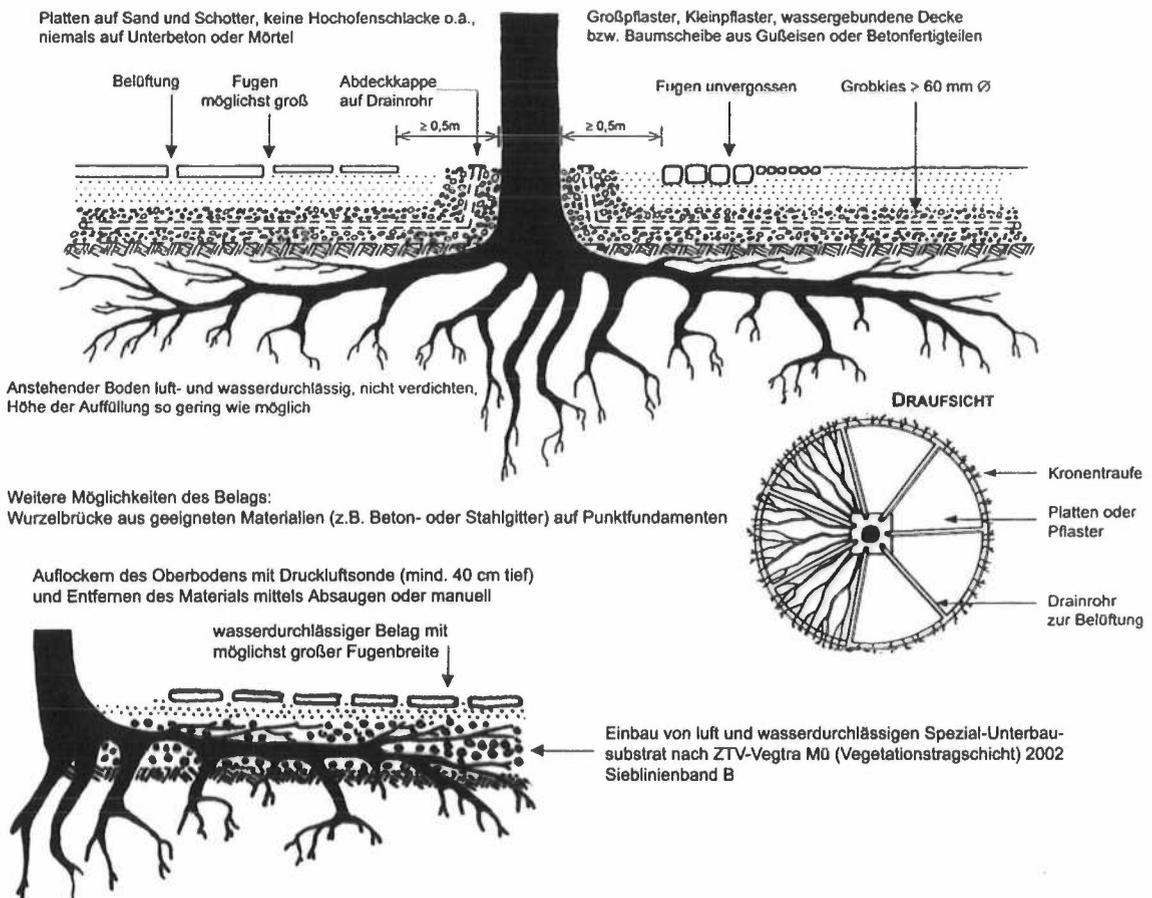
Information:

Landratsamt München
Sachgebiet 8.2 Grünordnung
Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München
Tel.: 089 / 6221 -2432, -2510, -2515
E-Mail: gruenordnung@lra-m.bayern.de

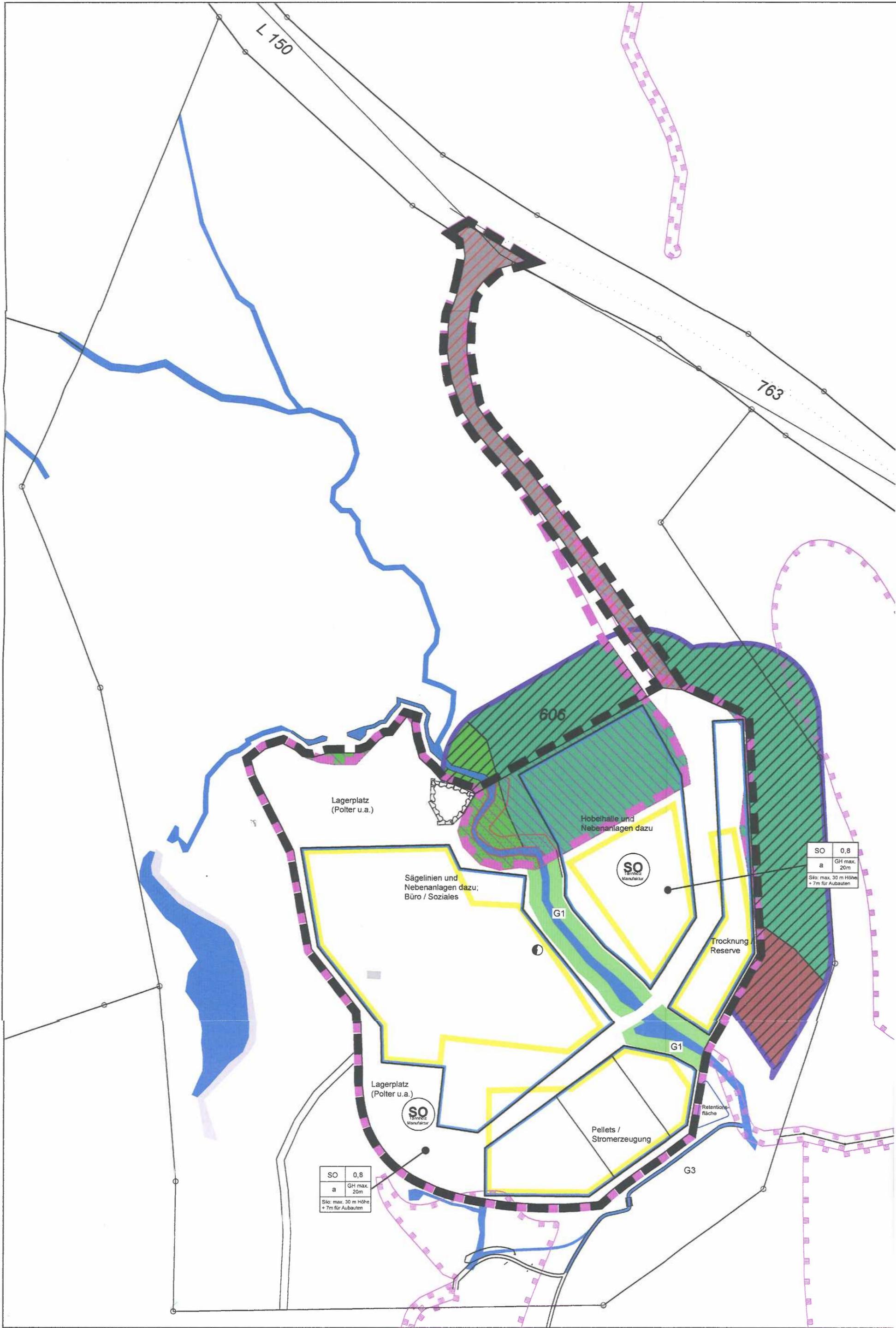
Wurzelvorhang bei Abgrabungen



Wegeaufbau bei Befestigungen des Wurzelbereiches



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet 8.2 Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Ergebnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. wiedergegeben.



SO	0,8
a	GH max. 20m
Slo: max. 30 m Höhe + 7m für Aubaute	

SO	0,8
a	GH max. 20m
Slo: max. 30 m Höhe + 7m für Aubaute	

Legende

tatsächlicher Bestand

Lebensräume mit hoher Bedeutung

	12.10	naturnaher Bachabschnitt *
	57.34	artenreicher Tannenwald
	57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald

Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

	13.80 b	naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers
--	---------	---

Lebensräume mit geringer Bedeutung

	35.50	Schlagflur
--	-------	------------

Defizitbereiche

	60.23	Weg, Platz mit wassergebundener Deckschicht
--	-------	---

Bestand rechtskräftiger BPLAN 2021

	Grenze Plangebiet
	geplante Verkehrsflächen / Wirtschaftswege
	geplante Grünflächen
	geplante Baufenster

Sonstige

	§30 BNatSchG Biotop
	FFH-Gebiet
	VSG

Eingriffe

	geplante Verkehrsflächen / Wirtschaftswege
	geplante Grünflächen
	geplante Baufenster

Waldabstand / Eingriffe Wald

	Waldabstand 30 m Grenze
	Waldabstandsflächen mit 30 m zu Baufenstern zukünftig niederwaldartige Bewirtschaftung ca. 7.323 m ²
	Waldumwandlung innerhalb Plangebiet ca. 4.090 m ²

Gemeinde Ibach
Gemarkung Ibach
Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Bestand

PLAN M 1:1.000

L 150

763

606

Lagerplatz
(Polter u. a.)

Sägelinien und
Nebenanlagen dazu;
Büro / Soziales

Hobelhalle und
Nebenanlagen dazu

Trocknung /
Reserve

Lagerplatz
(Polter u. a.)

Pellets /
Stromerzeugung

Retention-
fläche

SO	0,8
a	GH max. 20m
Silo: max. 30 m Höhe + 7m für Aubaufen	

SO	0,8
a	GH max. 20m
Silo: max. 30 m Höhe + 7m für Aubaufen	

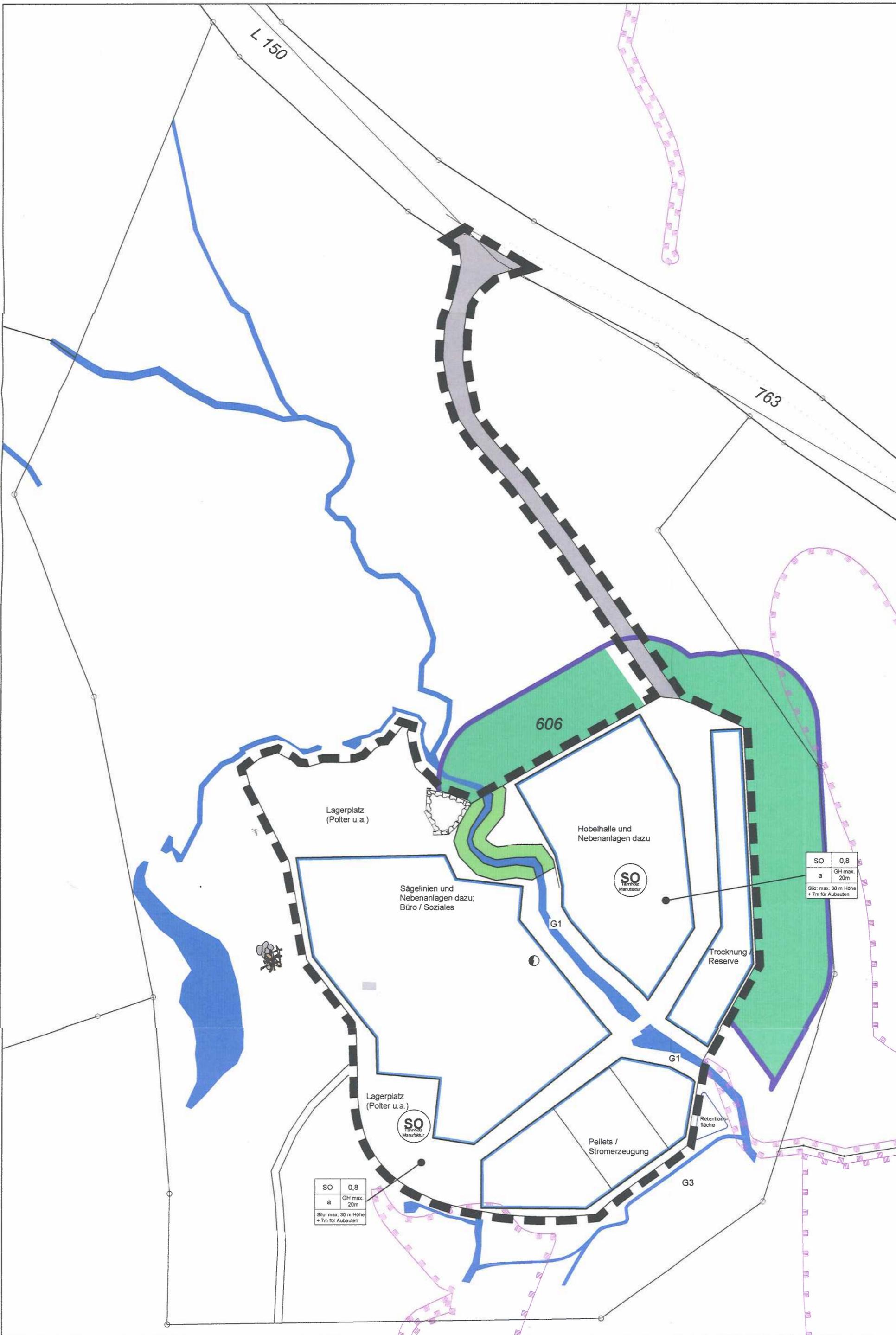
SO
Tannholz
Manufaktur

SO
Tannholz
Manufaktur

G1

G1

G3



Legende

- Lebensräume mit hoher Bedeutung**
 -  12.10 naturnaher Bachabschnitt *
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**
 -  13.80 b naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers
- Sonstige**
 -  Grenze Plangebiet
 -  §30 BNatSchG Biotope
 -  FFH-Gebiet
 -  VSG
- Maßnahmen**
 -  geplante Verkehrsflächen / Wirtschaftswege
 -  geplante Grünflächen
 -  geplante Baufenster
- Waldabstand / Eingriffe Wald**
 -  Waldabstand 30 m Grenze
- Ausgleichsmaßnahmen**
 -  Niederwaldbewirtschaftung
 -  Eidechsenhabitate

Gemeinde Ibach
Gemarkung Ibach
Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Maßnahmen Blatt 1
PLAN M 1:1.000

 GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 79674 Todtnauberg Stand 20.06.2022



Gemeinde Ibach

Gemarkung Ibach

Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“



FFH – Vorprüfung

Stand: 20.06.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Vorhabenträger:

Gemeinde Ibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8214-343 8114-441	Gebietsnamen FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ VSG „Südschwarzwald“
1.3	Vorhabenträger	Gemeinde Ibach Hofrain 1 79837 Ibach	
1.4	Gemeinde	Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach	
1.5	Genehmigungsbehörde	LRA Waldshut	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA Waldshut	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (sowie vollumfänglicher Umweltbericht) durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p> <p>Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass die im Bebauungsplan nach damaligem Kenntnisstand zugeschnittenen Baufenster an zahlreichen Stellen nicht mehr passen, um die Arbeitsabläufe zweckmäßig organisieren zu können. Neben zahlreichen eher geringfügigen Korrekturen fallen vor allem zwei Veränderungen der bisherigen Plangebietsgrenze ins Gewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Platz für die Hobelhalle im nordöstlichen Baufenster ist deutlich zu klein bemessen. Damit rationelles Arbeiten möglich ist, müssen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das bisherige Baufenster erweitert werden. • Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden. <p>Da die Korrektur der Trockenkammern das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet mit ca. 160 m² Umfang tangiert, wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen siehe: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Kunz GaLaPlan</p>	

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: Kunz GaLaPlan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	Telefon: 07671 / 99141-21 Telefax: 07671 / 99141-49 Email: kunz.georg@kunz-galaplan.de
--	--

<p>Todtnauberg, den 20.06.2022</p> <p>.....</p> <p>Datum</p>	<p><i>Kunz</i></p> <p>Unterschrift</p>

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)		Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> in einem Natura 2000 Gebiet oder <input type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000 Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile des Gebietes? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2		
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördliche Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen <input checked="" type="checkbox"/> ja ⇒ weiter bei Ziffer 5. <input type="checkbox"/> nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3		Vor-
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5.		
5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)		
	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:	
5.1	FFH – Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-343) Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan (MaP) mit Stand vom 10.12.2010 vor.		
	FFH - Lebensräume:		
	3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Die LRT können grundsätzlich bzw. potenziell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und anlagebedingte Versiegelungen betroffen sein.	
	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion		
	4030 Trockene europäische Heiden		
	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen		
	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)		
	6520 Berg-Mähwiesen		

	7110* Lebende Hochmoore		
	7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore		
	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore		
	7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)		
	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas		
	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		
	8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albiVeronicion dillenii		
	91D0* Moorwälder		
	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo fagetum</i>)		
	9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)		
	Einzelarten:		
	<p>Fische:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Cottus gobio</i> (Groppe) 	<p>In den FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, liegen keine für die Groppe geeigneten aquatischen Lebensräume. Der MaP (2010) weist dort auch keine Lebensstätten / Gewässer der Groppe aus.</p> <p>Direkte Beeinträchtigungen können damit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Groppe kann hingegen potenziell indirekt durch baubedingte Schadstoffemissionen beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>Säugetiere (außer Fledermäuse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lynx lynx</i> (Luchs) 	<p>In den FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, liegen zwar grundsätzlich für den Luchs geeignete Waldlebensräume. Aufgrund der Vorbelastung durch den Sägebetrieb (Lärmemissionen, Personenverkehr etc.) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Tiere in räumlicher Nähe zum Sägewerk bzw. in den randlichen Waldbereichen zum Plangebiet aufhalten.</p> <p>Da der Luchs erst seit kürzerer Zeit im Datenauswertebogen (Stand: 27.11.2018) als Anhang II Art für das FFH-Gebiet aufgelistet wurde, finden sich im MaP von 2010 noch keine Angaben zum Vorkommen des Luchses bzw. seiner Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes.</p>	

		Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensstätte durch das Vorhaben der Plangebietserweiterung können jedoch aus den vorstehend genannten Gründen sicher ausgeschlossen werden.	
	Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> • <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) • <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) 	<p>Da die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, für die zwei Fledermausarten grundsätzlich geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat darstellen, könnten die zwei Arten prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen, sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein.</p> <p>Der MaP (2010) weist in dem Bereich jedoch keine Lebensstätten (z.B. Überwinterungsquartiere, Wochenstuben etc.) für die zwei Fledermausarten aus.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ergaben in diesem Bereich auch kein Vorkommen von Habitatbäumen mit Höhlen.</p>	
5.2	VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8214-343) Für das Teilgebiet „Oberer Hotzenwald“ des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ liegt ein MaP mit Stand vom 10.12.2010 vor.		
	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL		
	Berglaubsänger	Gemäß dem MaP (2010) kommen im hier relevanten Teilbereich „Oberer Hotzenwald“ des VSG Südschwarzwald die 13 aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen nicht vor. D.h., dass bereits entfernungsbedingt vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen dieser 13 Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG „Südschwarzwald“ sicher ausgeschlossen werden.	
	Braunkehlchen		
	Schwarzkehlchen		
	Heidelerche		
	Zippammer		
	Uhu		
	Wanderfalke		
	Zitronenzeisig		
	Baumfalke		
	Wespenbussard		
	Schwarzmilan		
	Grauspecht		
	Haselhuhn		
	Neuntöter	Auch ein Vorkommen der Halb-/Offenlandart Neuntöter ist im Wirkungsbereich des Bauvorhabens nicht zu erwarten, so dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihres Lebensraums ebenfalls sicher ausgeschlossen	

		werden können.	
	Dreizehenspecht	Die im MaP (2010) für die Arten Dreizehenspecht, Raufußkauz, Ringdrossel und Hohltaube beschriebenen Nachweise und Verbreitungen innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ bzw. im Teilgebiet Oberer Hotzenwald lassen mit hinreichender Sicherheit die Schlussfolgerung zu, dass diese Arten mit ihren Lebensräumen nicht in den direkt angrenzenden Bereichen zur Plangebietserweiterung zu erwarten sind. Auch im Rahmen der avifaunistischen Begehungen im Jahr 2018 wurden die Arten nicht nachgewiesen. Auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum BP „Ibacher Säge“ mit Stand vom 22.02.2021 wird verwiesen.	
	Raufußkauz		
	Ringdrossel		
	Hohltaube		
	Sperlingskauz	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ im Jahr 2018 konnte der Sperlingskauz angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, stellen für die Art grundsätzlich einen geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat dar. Die Art kann prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein. Der MaP (2010) weist in dem Bereich keine Lebensstätte (z.B. Revier, Brutplatz) für die Art aus.	
	Schwarzspecht	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ im Jahr 2018 konnte der Schwarzspecht angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, stellen für die Art grundsätzlich einen geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat dar. Der Schwarzspecht kann prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein. Der MaP (2010) weist in dem Bereich keine Lebensstätte (z.B. Revier, Brutplatz) für die Art aus.	
	Auerhuhn	Laut MaP (2010) gibt es im Teilgebiet nur Einzelnachweise des Auerhuhns. Aktuell ist kein Balzplatz der Art im Gebiet bekannt; ein Verbreitungsgebiet innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ ist nicht abgrenzbar. Da sich die nächsten Auerhuhnrelevanten Flächen gemäß FVA mit ca. 500 m Entfernung ausreichend weit (Fluchtdistanzen ca. 500 m nach Garniel et al. 2010) außerhalb der neuen Eingriffsbereiche befinden, können vorha-	

		benbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensräume im VSG sicher ausgeschlossen werden.	
--	--	---	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

weitere Ausführungen siehe Anlage:

6.	Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen	
-----------	---	--

6.1 FFH - Gebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust (Versiegelung):	Kein LRT direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Keine indirekten Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten.	<u>Lebensraumtypen (LRT)</u> Es ergeben sich vorhabenbedingt keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, da im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung gemäß MaP (2010) keine Flächen von FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 3). Die Flächen des östlich zur neuen Plangebietsgrenze liegenden LRT 9410 (Bodensaurer Nadelwald) liegen gemäß MaP auch nicht angrenzend zur neuen Plangebietsgrenze oder in unmittelbarer Nähe (vgl. Abbildung 3). Dieser Sachverhalt trifft für alle im FFH-Gebiet aufgeführten LRT zu.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
			<u>Einzelarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus</u> Der geringfügige anlagebedingte Verlust von allgemeinem Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungsgebiet kann im umliegenden Waldbereich ausgeglichen werden. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen der Fledermausfauna.	

6.1.2 betriebsbedingt			
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Kein LRT oder Einzelarten direkt betroffen.	<p>Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen von LRTs oder Anhang II-Arten inkl. ihrer Lebensstätten, da die Erweiterungsfläche für die Holztrocknung zwar innerhalb von FFH-Gebietsflächen liegt, aber – gemäß MaP – außerhalb von LRT oder Lebensstätten von Anhang II Arten.</p> <p>Während den faunistischen Kartierungen im Rahmen der Aufstellung des BP „Ibacher Säge“ konnten in den direkt angrenzenden, nun betroffenen FFH-Gebietsflächen auch keine Anhang II – Einzelarten festgestellt werden (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021).</p>
6.1.2.2	akustische Wirkungen	Auch indirekte Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten können ausgeschlossen werden.	
6.1.2.3	optische Wirkungen		
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		
6.1.2.5	Gewässerausbau		
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		
			Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Anhang II Einzelarten inkl. ihrer Lebensstätten können insgesamt sicher ausgeschlossen werden.
6.1.3 baubedingt			
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen.	<u>Lebensraumtypen (LRT)</u>
6.3.2	Emissionen	Keine indirekten Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten.	Es ergeben sich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, da im Bereich der geplanten Erweite-

6.3.3	akustische Wirkungen		<p>rungsfläche der Holz-Trocknung gemäß MaP (2010) keine FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 3).</p> <p>Die Flächen des östlich zur neuen Plangebietsgrenze liegenden LRT 9410 (Bodensaurer Nadelwald) liegen gemäß MaP auch nicht angrenzend zur neuen Plangebietsgrenze oder in unmittelbarer Nähe (vgl. Abbildung 3). Dieser Sachverhalt trifft für alle im FFH-Gebiet aufgeführten LRT zu.</p> <p><u>Einzelart Groppe</u></p> <p>Grundsätzlich erfolgen im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer, sodass direkte Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Groppe inkl. ihrer Lebensstätten von vornherein ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auch indirekte Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffemissionen (Arbeiten mit Treibstoffen o.ä.) können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Groppe und ihrer Lebensstätten im FFH-Gebiet „Oberer Hotenzwald“ können insgesamt sicher ausgeschlossen werden.</p>
			<p><u>Einzelarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus</u></p> <p>Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen Anhang II-Arten inkl. ihrer Lebensstätten, da die Erweiterungsfläche für die Holztrocknung zwar innerhalb von FFH-Gebietsflächen liegt, aber – gemäß MaP – außerhalb von Lebensstätten von Anhang II Arten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensstätten im FFH-Gebiet „Oberer Hotenzwald“ durch betriebsbedingte Emissionen können insgesamt sicher ausgeschlossen werden.</p>

6.2 VSG Südschwarzwald

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust (Versiegelung):	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Der MaP (2010) weist in dem nun betroffenen Bereich des VSG keine Lebensstätte (z.B. Revier, Brutplatz) für die zwei vorstehend genannten Arten aus. Der geringfügige anlagebedingte Verlust von allgemeinem Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungsgebiet für die beiden Vogelarten kann im umliegenden Waldbereich ausgeglichen werden. Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der zwei Arten und ihrer Lebensräume im VSG können insgesamt sicher ausgeschlossen werden.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.2 betriebsbedingt				
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Hinsichtlich möglicher akustischer (sowie optischer) Wirkungen auf die zwei Vogelarten wird auf die im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ durchgeführten Schallschutzuntersuchungen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme von Dr. Wilfried Jans mit Stand vom 19.06.2019) sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kunz GaLaPlan vom 22.02.2021) verwiesen. Details sind den eigenständigen Gutachten zu entnehmen. Insgesamt können erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG sicher ausgeschlossen werden.	
6.1.2.2	akustische Wirkungen			
6.1.2.3	optische Wirkungen			
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.1.2.5	Gewässerausbau			
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.1.3 baubedingt				
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Hinsichtlich möglicher akustischer (sowie optischer) Wirkungen auf die	
6.3.2	Emissionen			

6.3.3	akustische Wirkungen	werden.	zwei Vogelarten wird auf die im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ durchgeführten Schallschutzuntersuchungen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme von Dr. Wilfried Jans mit Stand vom 19.06.2019) sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kunz GaLaPlan vom 22.02.2021) verwiesen. Details sind den eigenständigen Gutachten zu entnehmen. Insgesamt können erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG sicher ausgeschlossen werden.	
-------	----------------------	---------	---	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH – Gebiet				
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		
VSG				
7.2		Keine weiteren Projekte bekannt.		

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Nicht erforderlich

weitere Ausführungen siehe Anlage:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

<input type="checkbox"/> Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000 Gebiete ausgeht.			
Begründung:			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.			
Begründung:			
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:			
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

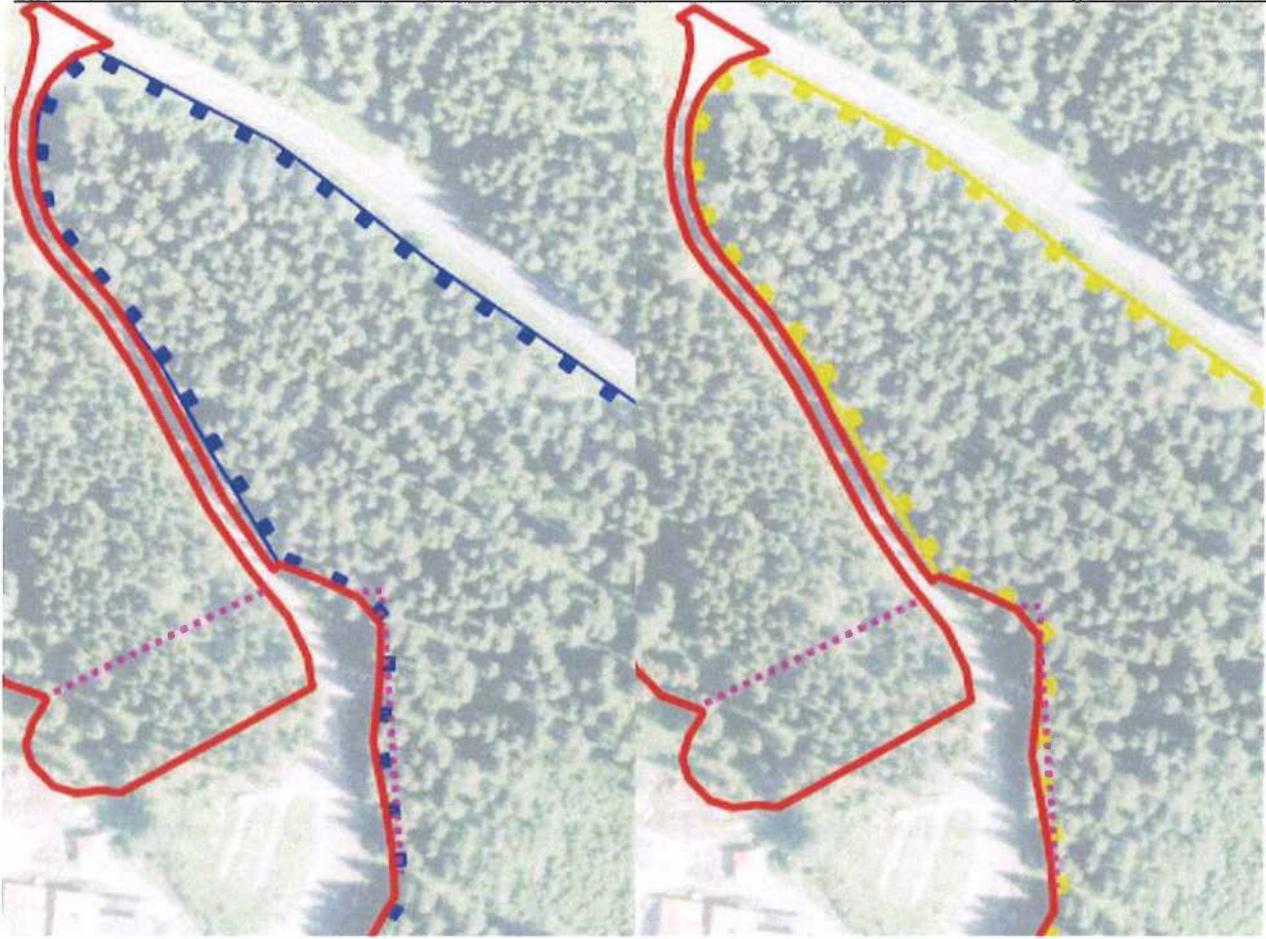


Abbildung 1: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze (pink gestrichelt) in Relation zum FFH-Gebiet (blaue Linie, linke Seite) und VSG „Südschwarzwald“ (gelbe Linie, rechte Seite) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan).

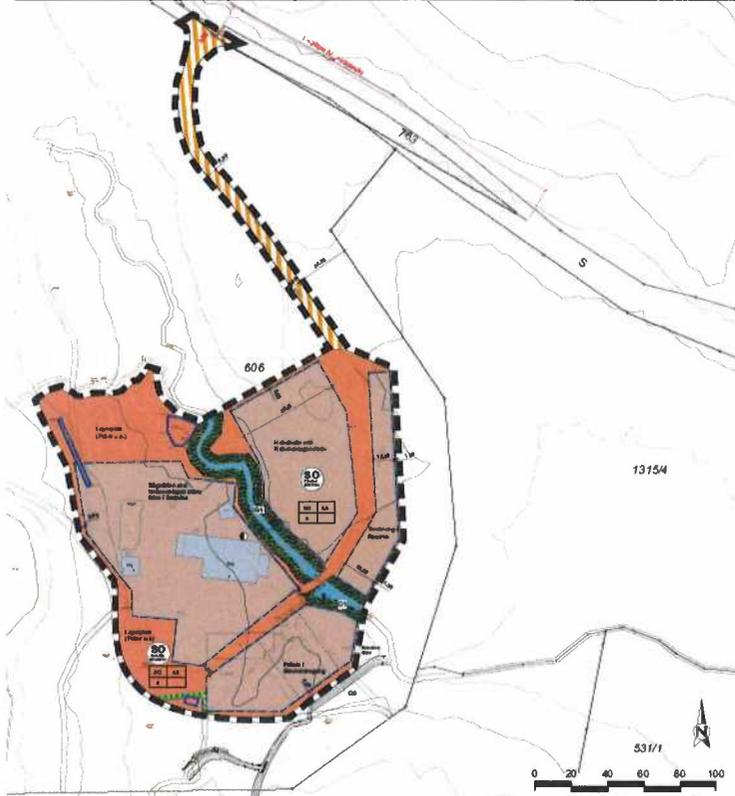


Abbildung 2: Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (Quelle: Rapp Regioplan mit Stand vom 21.02.2022)

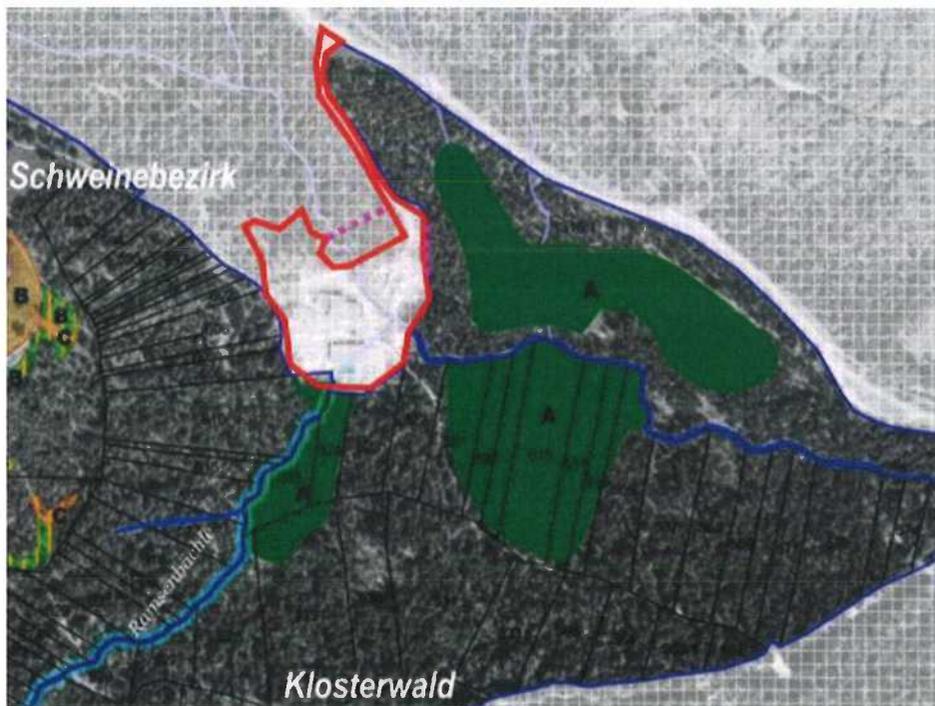


Abbildung 3: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rot) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen (pink gestrichelt) in Relation zu Vorkommen des LRT 9410 (grün), des LRT 901EO* (hellblau) und LRT 3260 (blaue Linie) im FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Quelle: MaP mit Stand vom 10.12.2010)

Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach

BEBAUUNGSPLAN „Ibacher Säge“ und BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“



Konzept für die Umsetzung von Auerwildmaßnahmen „Am Farnberg“ als Kompensationsmaßnahmen

Stand: 02.11.2020, mit Ergänzungen vom 01.06.2022 in blau

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Auftraggeber:

Gemeinde Ibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Angaben zu den Waldflächen „Farnberg“	4
3	Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich	12

1 Einleitung

Vorbemerkung Im Rahmen des Bebauungsplans „Ibacher Säge“ sollen für den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zukünftig Maßnahmen zur Verbesserung des Auerwildlebensraums auf den Waldflächen „Farnberg“ (Eigentümer: Gemeinde Ibach) umgesetzt werden. Hierfür wurde das vorliegende Konzept erstellt, welches als Grundlage für eine spätere Ausführungsplanung dienen soll.

Auch im Rahmen des zurzeit gegenständlichen Bebauungsplans „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sollen für den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zukünftig Maßnahmen zur Verbesserung des Auerwildlebensraums auf den Waldflächen „Farnberg“ (Eigentümer: Gemeinde Ibach) umgesetzt werden.

Generell sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Auerhuhn eine Schirmart für die hochmontane Artengemeinschaft ist (insbesondere lichtliebende Pflanzen- und Tierarten), d.h. dass bei der Umsetzung der nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung nicht nur das Auerhuhn profitiert, sondern auch viele weitere waldbewohnenden Artengruppen, wie z.B. Eulen, Spechte, Insekten (z.B. Schmetterlinge, Käfer etc.) und Reptilien.

Eignung der Waldflächen In einem ersten Schritt wurde von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Abteilung Wald und Gesellschaft, Fachbereich Wildtierökologie) eine fachliche Einschätzung zur Eignung der Waldflächen hinsichtlich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung des Auerwildlebensraums eingeholt.

Die Stellungnahme der FVA vom 20.02.2020 bestätigte, dass die Flächen vollständig innerhalb der auerwildrelevanten Flächen der Priorität 1+2 liegen (vgl. Abbildung 3). Ferner befindet sich die Fläche an der südlichsten Verbreitungsgrenze im Schwarzwald und hat dadurch durchaus Potenzial als Trittstein im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau zu fungieren. D.h., dass die Waldflächen am Farnberg landschaftsökologisches Lebensraumpotenzial haben und Teil eines Verbundkorridors sind.

Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Auerwildlebensräume auf den Flurstücken Nr. 1023 und Nr. 2998/1 werden daher von der FVA ausdrücklich befürwortet.

Diesen würden dann zu den gesetzten Zielen der Gesamtkonzeption „Aktionsplan Auerhuhn“ einen Beitrag leisten.

Hinweis zur Anrechenbarkeit Herr Winterhalter vom RP Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, FB 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion hat darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nur auf Flächen anrechenbar sind, auf denen noch keine bisherigen Maßnahmen umgesetzt wurden. Zudem sind Waldbereiche, die ggf. bereits durch Stürme oder den Borkenkäfer in Mitleidenschaft gezogen wurden bzw. aus diesen Gründen bereits „aufgelichtet“ sind, nicht mit einzubeziehen.

Hinweise von Herrn Christoph Mozer (FVA) zur aktuellen Verbreitung des Auerhuhns Der nächstgelegene Nachweis (Losung) aus dem Jahr 2001 liegt etwa 100 m westlich von den Waldflächen „Farnberg“ entfernt. Der aktuellste Nachweis, datiert 2016, befindet sich ca. 600 m nördlich vom Farnberg. Die aktuelle Verbreitung liegt etwa 1.500 m in nordwestlicher Richtung bei Prestenberg (vgl. Abbildung 3). Damit liegen die Waldflächen „Farnberg“ durchaus in für das Auerwild erreichbarer Distanz. Diese Faktenlagen verdeutlicht die Wichtigkeit des Farnbergs als potenzielles Trittsteinbiotop im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau.

2 Angaben zu den Waldflächen „Farnberg“

Größe und Flurstück-Nr. Die Waldflächen auf dem Flurstück 1023 auf der Gemarkung Ibach (Eigentümer: Gemeinde Ibach) umfassen insgesamt eine Gesamtfläche von ca. 14,8 ha (148.000 m²). Die Waldflächen auf dem kleineren Flurstück 2998/1 umfassen eine Fläche von ca. 0,3 ha (ca. 3.000 m²). Insgesamt stehen damit 15,1 ha (ca. 151.000 m²) Waldfläche für externe Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Höhe liegt bei etwa 1.170 m ü. NHN.

Das Plangebiet der „Ibacher Säge“ liegt östlich in etwa 4,1 km (Luftlinie) Entfernung (vgl. Abbildung 1).

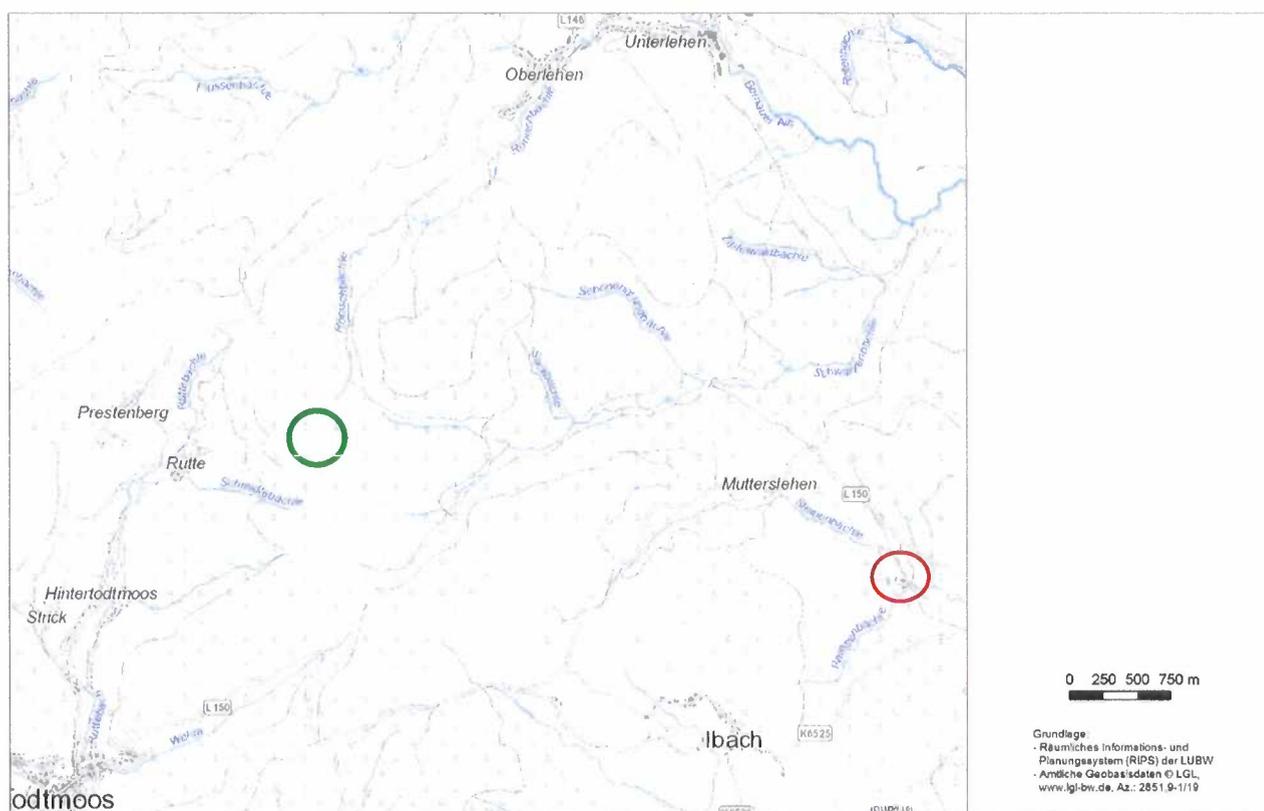


Abbildung 1: Grobe Lage der Waldflächen „Farnberg“ (grüner Kreis) in Relation zum Plangebiet „Ibacher Säge“ (roter Kreis) (Quelle: LUBW)

Angaben zum Waldbestand Durch Herrn Christoph Wehle vom Forst BW, Forstbezirk Hochrhein – Revier Todtmoos-Ibach liegt die Information vor, dass der betreffende Waldbestand zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bestandsdaten durch die Forsteinrichtung (2012) ein Mischbestand war, bestehend aus den Hauptbaumarten Fichte (40 %), Tanne (15%) und Buche (45%). Der Schwerpunkt lag damals also beim Nadelholz.

Herr Wehle informierte, dass sich durch die beiden Käferjahre (2018 und 2019) die Baumartenverhältnisse vermutlich zu Gunsten der Buche leicht verändert haben. Der Bestand sei aber immer noch ein Mischbestand.

Herr Stefan Mayer vom Kreisforstamt Waldshut, Revier Ibach-Dachsberg informierte, dass der Waldbestand ein Alter von > 80 Jahren hat und in der Vergangenheit aktive Maßnahmen zur Aufflichtung des Waldbestands für das Auerwild durchgeführt worden

sind. Diese Flächen sind auf dem LUBW Luftbild (zentraler Bereich) z.T. noch zu erkennen. Konkretere Angaben liegen nicht vor.

Darstellung der Flächen



Abbildung 2: Waldflächen am „Farnberg“ von ca. 15,1 ha (gelbe Abgrenzung) auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, Quelle: LUBW)

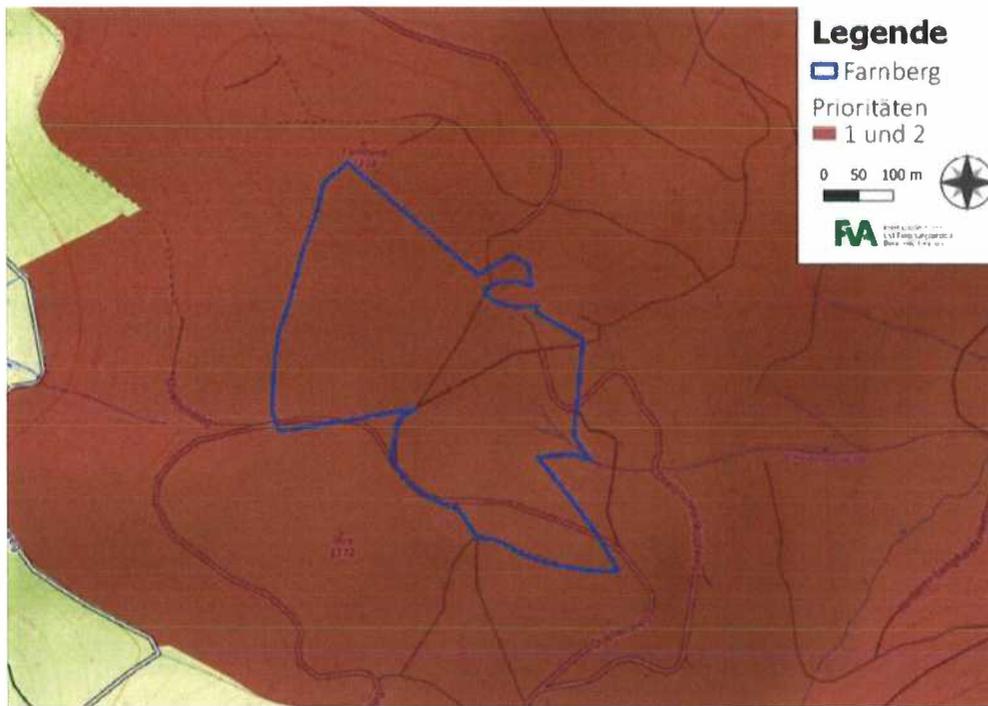


Abbildung 3: Überlagerung der Waldflächen „Farnberg“ (blaue Abgrenzung) mit den Auerhuhnprioritätsflächen (Priorität 1+2), Quelle: FVA BW.

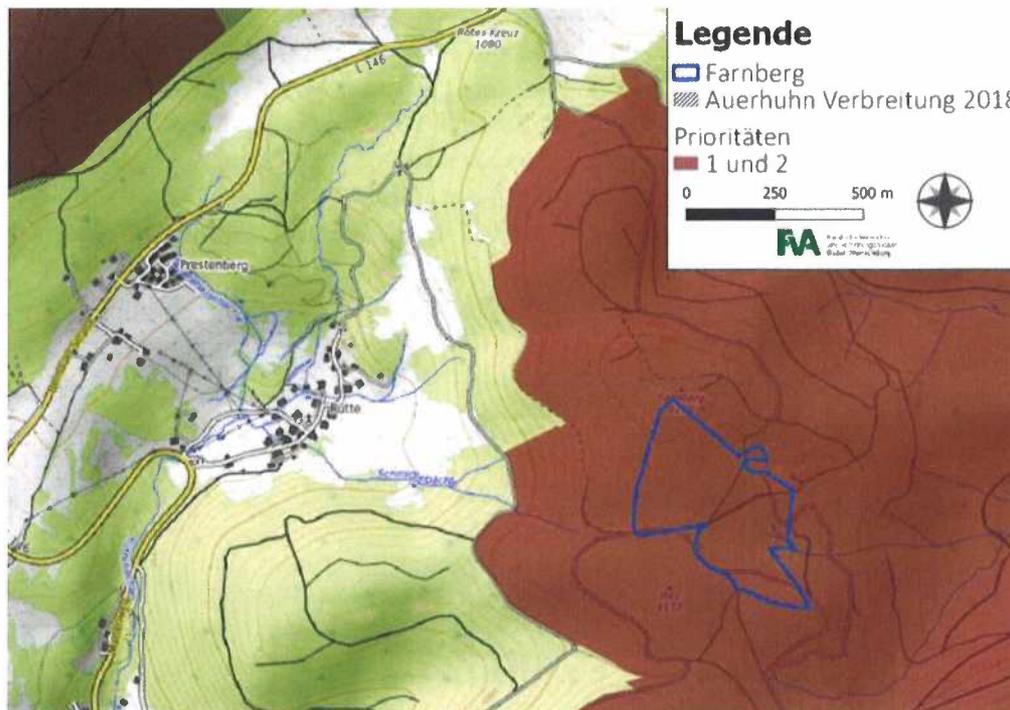


Abbildung 4: Auerhuhnprioritätsflächen (Priorität 1+2 = braun) im Bereich der Waldflächen „Farnberg“ (blaue Abgrenzung) und die aktuelle Auerhuhn-Verbreitung (schwarz schraffiert; links oben im Bild) Quelle: FVA BW.

1. Übersichtsbegehung der Waldflächen „Farnberg“ am Freitag, den 24.04.2020

- Termin mit Herrn Mayer vom Kreisforstamt – Revier Ibach-Dachsberg
- Fotodokumentation (Quelle: A. Dix, Kunz GaLaPlan)
- Heidelbeerdecke kommt vor, aber recht niederrwüchsig (ca. 20-30 cm)
- In den in der Vergangenheit aufgelichteten Flächen (zentraler Bereich) kommt stark die Buchenverjüngung zum Tragen, die nordwestlichen Flächen sind durch dichten Fichtenbestand / Stangenholz charakterisiert
- Ast- und Kronenmaterial liegt z.T. noch flächig auf den Flächen
- Waldflächen sind prinzipiell relativ ruhig mit nur wenig Naherholungssuchenden; ggf. kommen einzelne Mountainbiker und Wanderer auf den ausgewiesenen Wanderwegen (gelbe Raute) vor

2. Übersichtsbegehung der Waldflächen „Farnberg“ am Freitag, den 08.05.2020

- Termin mit Herrn Christoph Mozer von der FVA, der nochmals die Eignung der Fläche als potenzielles Trittsteinbiotop vor Ort bestätigen konnte
- Gesamte Fotodokumentation (Quelle: A. Dix, Kunz GaLaPlan)
- Einteilung der Fläche in drei Bereiche (Dringlichkeit von I bis III) hinsichtlich des Aspektes „Flächenfunktion als potenzieller Trittstein“ und in Bezug auf zukünftig durchzuführende Maßnahmen. Ferner haben die Flächen um den Farnberg das Potenzial zur Wiederbesiedlung.
 - Um eine potenzielle Ausbreitung vom derzeitigen Verbreitungsbereich (bei Prestenberg) in den südwestlichen Bereich zu ermöglichen, sollten zunächst Maßnahmen im Kuppenbereich am Farnberggipfel erfolgen (Bereich I), gefolgt von Maßnahmen entlang den Hangbereichen (Bereich II) und im Rest der Fläche (Bereich III)
- Bestimmung von möglichen Auerwildmaßnahmen in den jeweiligen Bereichen I bis III

Informationen zum aktuellen Zustand der Fläche:

- Mischbestand (v.a. Buche, Fichte und Tanne)
- Heidelbeer-Decke kommt bei geeigneten Lichtverhältnissen flächendeckend vor (generell niederwüchsig; im Bereich der Kuppe auch etwas höherwüchsig); Vogelbeere-Verjüngung kommt auch relativ regelmäßig vor
- Tannenverjüngung ist vorhanden (z.T. aber mit Verbiss)
- Sonderstandorte (z.B. Felsgebilde, Blockhalden, Moorbereiche) sind augenmerklich nicht vorhanden
- Ast- und Kronenmaterial liegt z.T. noch flächig auf den Flächen
- Der Hangbereich der Farnberg-Fläche ist südexponiert, d.h. bei Aufflichtung ist mit guten Lichtverhältnissen zu rechnen

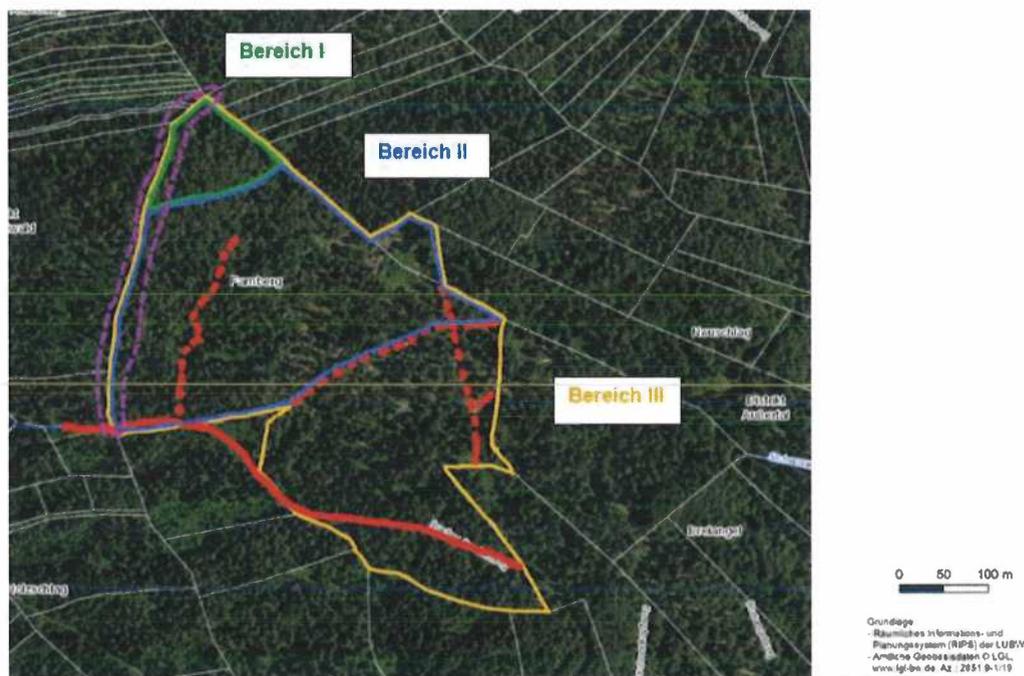


Abbildung 5: Waldflächen am Farnberg (Flurstück Nr. 1023 und Nr. 2998/1 auf der Gemarkung Ibach) mit den Bereich I bis III gemäß ihrer Dringlichkeit für Auerwildmaßnahmen, Ibacher Quellerweg (rote Linie), Rückegasse als westliche Forstrevier-Grenze (magenta gestrichelte Linie), weitere Rückegassen gemäß Forstkarte (rot gestrichelte Linien) (Quelle: LUBW)

Konzept zur Umsetzung der Auerwildmaßnahmen

Die folgenden Habitat- und Pflegemaßnahmen zur Förderung der Waldfläche „Am Farnberg“ als Trittsteinbiotop für das Auerhuhn sollten auf der Fläche – in der Reihenfolge der Bereiche I bis III – umgesetzt werden:

Bereich I (Kuppenbereich am Farnberggipfel), ca. 1,6 ha

- Aufflichtung der Fläche durch Durchforstung und Jungbestandspflege (hauptsächlich Fichten), ggf. bei Bedarf auch Entnahme einzelner Buchen (Ziel: auf einem Luftbild sollte zu erkennen sein, dass der Deckungsgrad der Baumkronen bei oder unter 70 % liegt), Freistellung einzelner Althölzer

- „Aufgelichtete“ Lücken sollten einen Umfang von etwa 0,1 ha bis ca. 0,5 ha besitzen
- Entlang der westlich gelegenen Rückegasse (Forstrevier-Grenze, s. Abbildung 5) sollten in unregelmäßigen Abständen (ca. 50 - 100 m) aufgelichtete „Ausbuchtungen“ (Breite von etwa 10 m) angelegt werden
- Prinzipiell: alte tiefbeastete Buchen, Tannen und Totholz stehen lassen (u.a. sollten in größeren Lücken auch kleinere Trupps von z.B. jüngeren Fichten - Umfang ca. 10 m² - stehen gelassen werden)
- Naturverjüngung von Buche und Fichte sollte entfernt werden (hier wäre auf die Tannenverjüngung zu achten, diese sollte erhalten bleiben)

Fotodokumentation im Bereich I



Abbildung 6: Waldflächen am Farnberg-Gipfel mit Potenzial zur Auflichtung; linke Seite: wo Licht zur Verfügung steht, kommt die Heidelbeere recht flächendeckend vor (im Kuppenbereich sogar recht hochwüchsig; ggf. alte, verholzte Heidelbeeren wären zu mulchen)



Abbildung 7: Waldflächen am Farnberg-Gipfel mit Potenzial zur Durchforstung und Jungbestandspflege (Buche und Fichte)

Bereich II (u.a. Hangbereiche des Farnbergs), ca. 7,5 ha

- Auflichtung der Fläche durch Durchforstung und Jungbestandspflege (hauptsächlich Fichten), ggf. bei Bedarf auch Entnahme einzelner Buchen (Ziel: auf einem Luftbild sollte zu erkennen sein, dass der Deckungsgrad der Baumkronen bei oder unter 70 % liegt), Freistellung einzelner Althölzer
- „Aufgelichtete“ Lücken sollten einen Umfang von etwa 0,1 ha bis ca. 0,5 ha besitzen
- Entlang der westlich gelegenen Rückegasse (Forstrevier-Grenze, vgl. Abbildung 5) sollten in unregelmäßigen Abständen aufgelichtete „Ausbuchtungen“ (Breite von etwa 10 m) angelegt werden, welche in den Bestand reichen.
- Prinzipiell: alte, tiefbeastete Buchen, Tannen und Totholz stehen lassen
- Naturverjüngung von Buche und Fichte sollte entfernt werden (hier wäre auf die Tannenverjüngung zu achten, diese sollte erhalten und geschützt bleiben)
- Altes Kronen- und Astmaterial am Waldboden sollte zum Nährstoffentzug entweder beseitigt (von der Fläche entnommen) oder zumindest in größeren Haufen konzentriert werden
- Verbißschutz für Tannenverjüngung (z.B. mit Klammern)

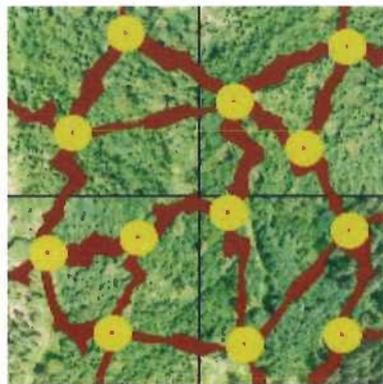


Abbildung 8: Schematische Darstellung von Lücken (gelb) und Schneisen (braun) auf 4 ha (Quelle: Aktionsblatt „Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ der FVA)

Fotodokumentation vom Bereich II



Abbildung 9: Waldflächen der Hangbereiche mit Potenzial zur Auflichtung, rechtes Bild: wo Licht zur Verfügung steht, kommt die Heidelbeere recht flächendeckend vor (Foto: Kunz GaLaPlan)



Abbildung 10: Altes Kronen- und Astmaterial am Waldboden (Foto: Kunz GaLaPlan)

Bereich III, ca. 6 ha

- prinzipiell: Umsetzung von Maßnahmen wie vorstehend bei den Bereich I und II beschrieben

Generelle Anmerkungen für eine spätere Ausführungsplanung:

- Tief beastete Nadel- oder Laubbäume erhalten bzw. ggf. durch Freistellen entwickeln (z.B. durch Entnahme von nah stehenden Bäumen oder Jungwuchs)
- Werden Sonderstandorte (wie z.B. Felsgebilde, Blockhalden, Moorbereichen) identifiziert, sollten diese ebenfalls freigestellt werden
- Durchführung der Maßnahmen sollte möglichst in den normalen Durchforstungsalltag eingebaut werden
- Bei Vergabe der Ausführungsplanung an Externe unbedingt vorherige Einweisung der Arbeiter, so dass bspw. bei der Entfernung von Jungwuchs mittels Freischneider auf Tannenverjüngung geachtet wird. Ein detaillierter Arbeitsauftrag ist zwingend notwendig. Es gelten hier auch die Bestimmungen zur BBA und den Auerhuhn-Prioritätsflächen 1 +2. Arbeiten sind vor dem 15.07. zu unterlassen.
- Beim Freistellen in der Nähe von Wanderwegen (Kennzeichnung: gelbe Raute) auf Sichtschutz achten zwischen Wanderweg & Waldfläche
- Zur Gewährleistung der Wirksamkeit sind die durchgeführten Habitat- und Pflegemaßnahmen im regelmäßigen Turnus (ca. alle 5 Jahre) zu überprüfen und ggf. erneut durchzuführen (z.B. Entfernung von Jungwuchs)
 - es muss festgelegt sein, wer für die Überprüfung verantwortlich ist
 - eine Versäumnis der Nachpflege bedeutet, dass die Initialmaßnahmen nur von kurzer Dauer sind

3 Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich

Rechtskräftiger BP „Ibacher Säge“

Beim rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ wird der forstrechtliche Ausgleich durch die Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 42.00 m² (etwa 4,2 ha) auf dem Flst.-Nr. 1023, Gemarkung Ibach geleistet (vgl. Abbildung 11).

Auch der naturschutzrechtliche Ausgleich wird -anteilig- durch die Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 67.500 m² (etwa 6,7 ha) auf den zwei Flst-Nr 1023 und 2998/1 (Gemarkung Ibach) geleistet (vgl. Abbildung 12).

Gegenständlicher BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“

Beim gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ wird der forstrechtliche Ausgleich durch die Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 17.044 m² (etwa 1,7 ha) auf den zwei Flst.-Nr. 1023 und 2998/1 (Gemarkung Ibach) geleistet (vgl. Abbildung 11).

Auch der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch die Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 32.500 m² (ca. 3,2 ha) auf dem Flst-Nr. 1023 (Gemarkung Ibach) geleistet (vgl. Abbildung 12).

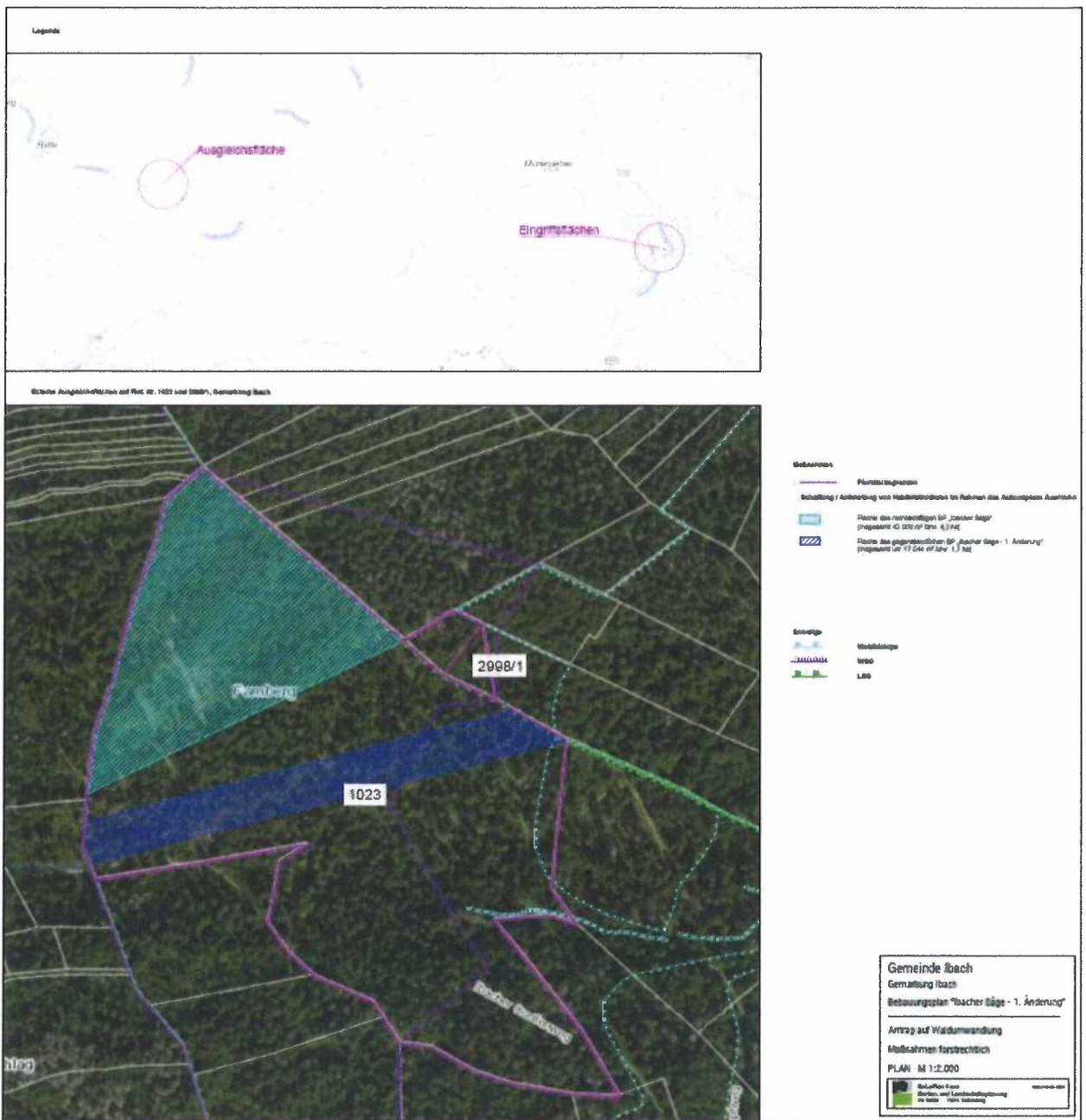


Abbildung 11: Maßnahmenflächen für den forstrechtlichen Ausgleich beim BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ = dunkelblaue Schraffur (ca. 1,7 ha, Flst.-Nr. 1023, Gemarkung Ibach), die Maßnahmenflächen für den forstrechtlichen Ausgleich beim rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind in hellblauer Schraffur dargestellt (ca. 4,2 ha, Flst.-Nr. 2998/1, Gemarkung Ibach).

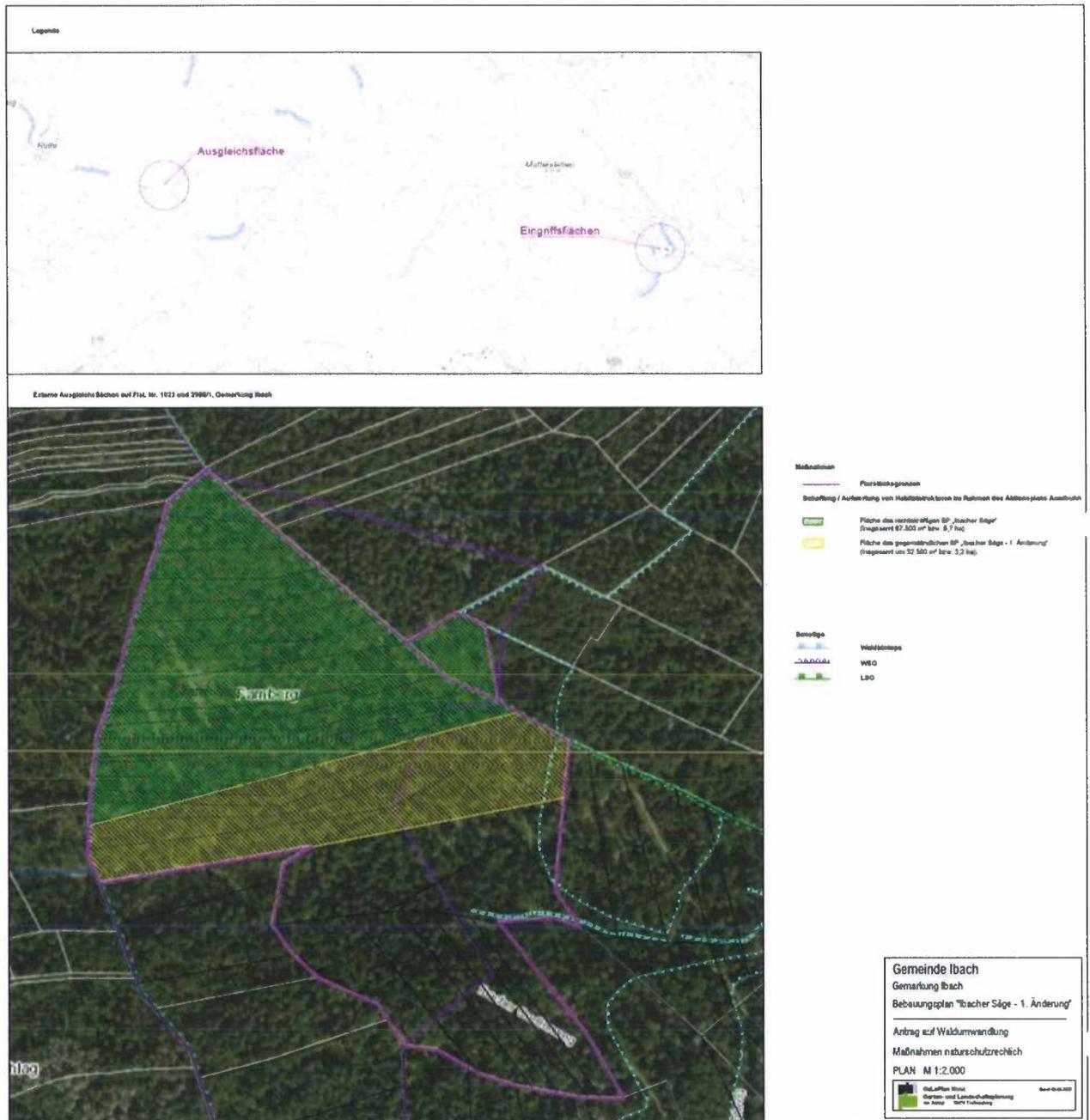


Abbildung 12: Maßnahmenflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich beim BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ = gelbe Schraffur (ca. 3,2 ha, Flst.-Nr. 1023, Gemarkung Ibach), die Maßnahmenflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich beim rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind in grüner Schraffur dargestellt (ca. 6,7 ha, Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach).

Antrag auf Waldumwandlung
Gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
(vom Antragssteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Waldshut.....

- An das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion
 An die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg / Tübingen

Antrag auf

- Dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 Befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

• **Antragsteller (= Vorhabenträger)**

Name: Ralph Eckert (Lignotrend GmbH & Co KG)
Anschrift: Landstraße 25, 79809 Weilheim-Bannholz

• **Waldbesitzer (Plangebiet)**

Name: Ralph Eckert (Lignotrend GmbH & Co KG)
Anschrift: Landstraße 25, 79809 Weilheim-Bannholz

• **Waldbesitzer (Ausgleichsflächen)**

Name: Gemeinde Ibach (stellvertretend Bürgermeister Helmut Kaiser)
Anschrift: Hofrain 1, 79837 Ibach

**Tabelle mit Flurst. Nr. und Eigentümer (s.u.) / Lageplan Flurstück siehe Anlage: Plan
Waldumwandlung - Abbildung 1**

Flurstück -Nr.	Gemarkung	Nutzung	Gesamtfläche Grundstück in m ²	Eingriffsfläche Wald in m ²	Eigentümer
606	Ibach	Wald	109.376	4.090 m ²	Lignotrend GmbH & Co. KG

Beantragte Umwandlungsfläche

Summe: 4.090 m²

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gemäß Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- **Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)**

Aufbau eines Kompetenzzentrums für die Aufbereitung und die Weiterverarbeitung der Schwarzwälder Weißtanne.

Detailbeschreibung siehe Planung Büro „Stadtbau Lörrach“ zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Ibacher Säge – 1. Änderung“ zum Satzungsbeschluss mit Stand vom 20.06.2022 sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Satzungsbeschluss vom Büro Kunz GaLaPlan mit Stand vom 20.06.2022.

- **Alternativenprüfung**

Keine Alternativen möglich. Standort „Ibacher Säge“ ist ausreichend groß und durch den laufenden Betrieb bereits vorbelastet.

- **Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG**

Umsetzung von Auerwildmaßnahmen gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Hinweise, Anregungen und Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand: 18.12.2019) nebst Anlagen 1 und 2 in den gemeindeeigenen Waldflächen am „Farnberg“ (Gemeinde Ibach), unter Berücksichtigung des Aktionsblatts der FVA „Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“.

Für die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung wird sowohl der Ausgleichsfaktor (AF = 1,25) berücksichtigt, welcher sich aus dem Bestandstyp und dem Alter des Waldbestands ergibt, als auch der Bewertungsfaktor (BF = 0,3), welcher für die Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild herangezogen werden muss.

Innerhalb der neuen Plangebietsgrenzen sind ca. 4.090 m² von einer dauerhaften Waldumwandlung betroffen, d.h. der Ausgleichsbedarf beläuft sich nach Berücksichtigung des AF auf insgesamt 5.113 m² (4.090 m² x 1,25 (AF) = 5.113 m²).

Bei Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf ca. 17.044 m² Fläche (vgl. nachfolgende Abb. 2) kann der notwendige forstrechtliche Ausgleich für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ erreicht werden (17.044 m² x 0,3 (BF) = 5.113 m²).

Tabelle 1: Ausgleichsflächen - Waldumwandlung (siehe Anlage: „Ausgleichsflächen - Abbildung 2“)

Umfeld Plangebiet				
Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche Grundstück in m ²	Auerwildmaßnahm enfläche in m ²	Eigentümer
1023	Ibach	148.000	14.950	Gemeinde Ibach
2998/1	Ibach	3.678	2.094	Gemeinde Ibach
	Summe		17.044	

Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche M 1:1000
(bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Sitzungsprotokoll des Gemeinderats zur Beschlussfassung des FNP
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“

Der forstrechtliche Ausgleich wird über die vorstehend bereits genannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Nr. 8.2 „Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn“ gemäß Anlage 1: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen mit Stand vom 18.12.2019) im Wald hergestellt. Die herangezogenen Waldflächen am „Farnberg“ der Gemarkung Ibach liegen westlich zum Eingriffsort in etwa 4,1 km (Luftlinie) Entfernung. Es wird ein multifunktionaler, d.h. forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich angestrebt.

Die Lage der betroffenen Waldflächen im Plangebiet sowie der externen Maßnahmenflächen ist den nachfolgenden Abbildungen 1 bis 3 (vgl. auch eigenständige PDF-Pläne) zu entnehmen.

Forstrechtlicher Eingriff				
Waldbestandstyp	Eingriffsfläche in m ²	Alter	Ausgleichsfaktor (AF)	Erforderlicher Ausgleich in m ²
Nadelbaumbestand (NH > 80%)	4.090	25-80	1,25	5.113
Summe	4.090			5.113
Forstrechtlicher Ausgleich				
Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Ausgleichsfläche in m ² (gesamt)	Bewertungsfaktor	Anrechenbarer Ausgleich in m ²
Maßnahme A1	Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn	17.044	0,3	5.113
Summe		17.044		5.113

Anlage

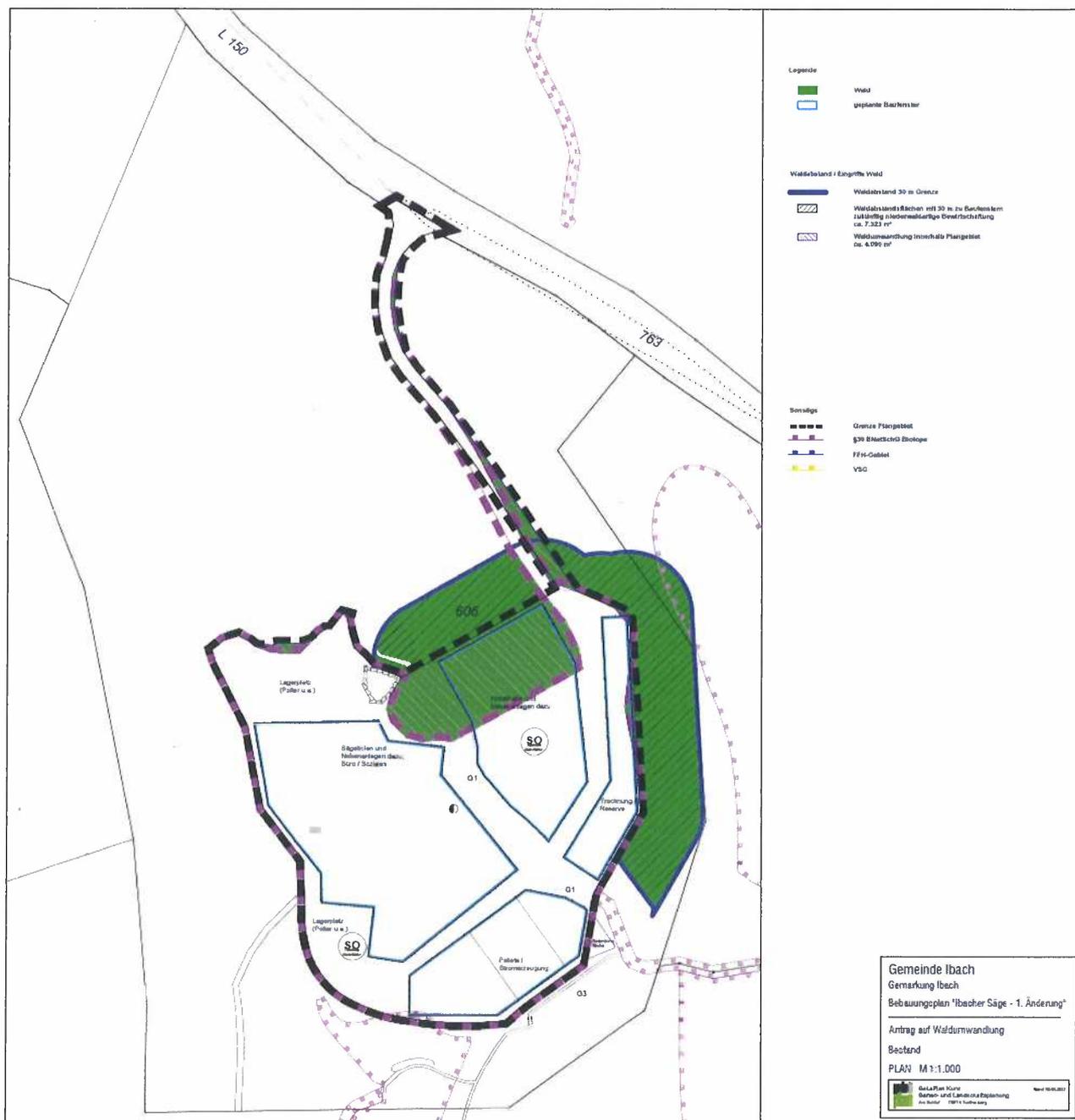


Abbildung 1: Lageplan der beantragten Waldumwandlungsfläche innerhalb der Bebauungsplangrenze „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (fett schwarz gestrichelt) von insgesamt 4.090 m² bzw. ca. 0,41 ha (schwach pink schraffierte Flächen), die Bebauungsplangrenze des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ist fett pink gestrichelt dargestellt (Quelle: Kunz GaLaPlan).

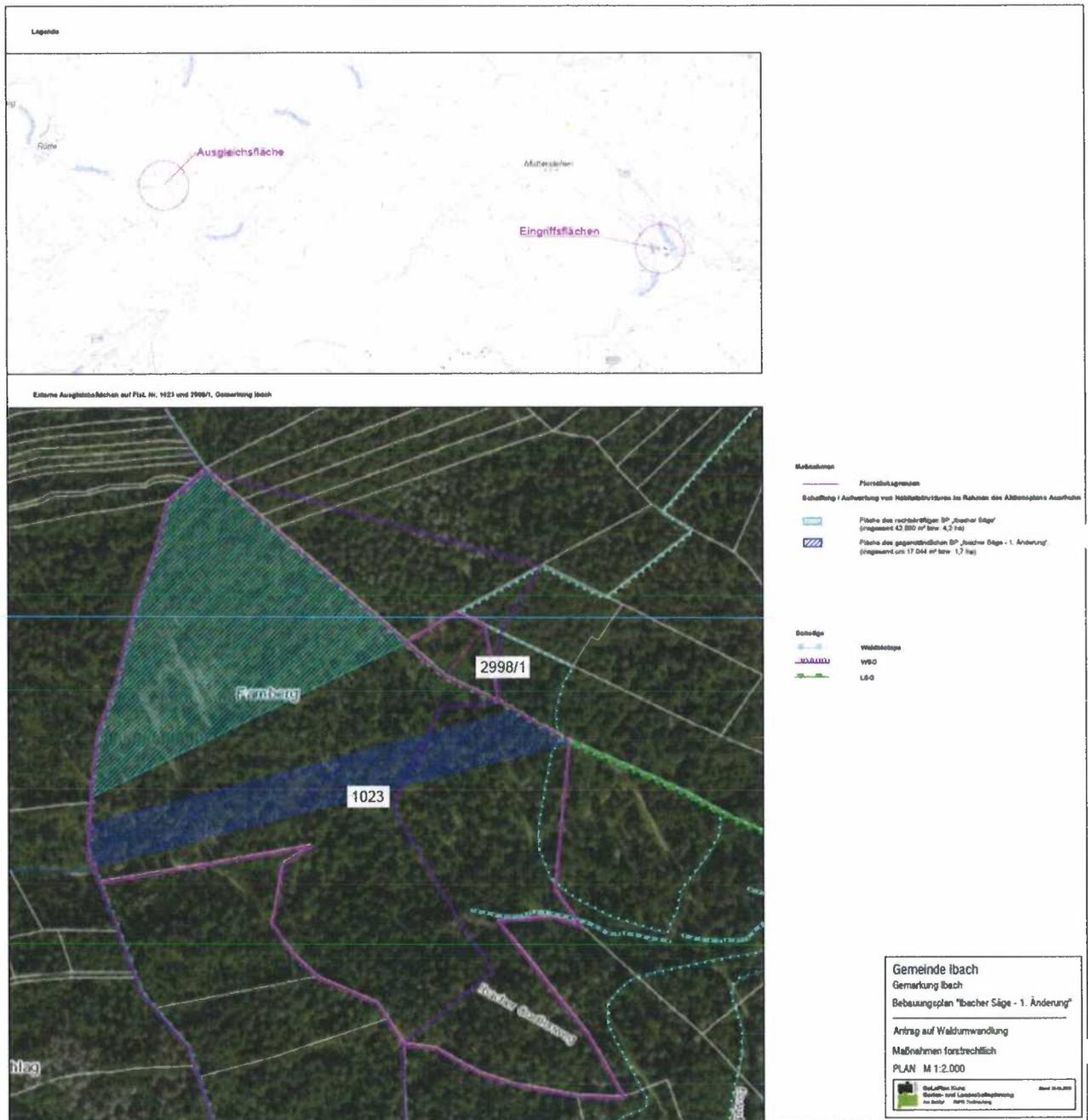


Abbildung 2: Waldflächen am Farnberg von insgesamt ca. 15,1 ha (pinke Abgrenzung) auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, die für den forstrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind für den forstrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 42.000 m² bzw. 4,2 ha (hellblau schraffierter Bereich) auf dem Flst.-Nr. 1023 umzusetzen. Im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sind für den forstrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 17.044 m² (dunkelblau schraffierter Bereich) auf den Flst.-Nr. 1023 und 2998/1 umzusetzen.

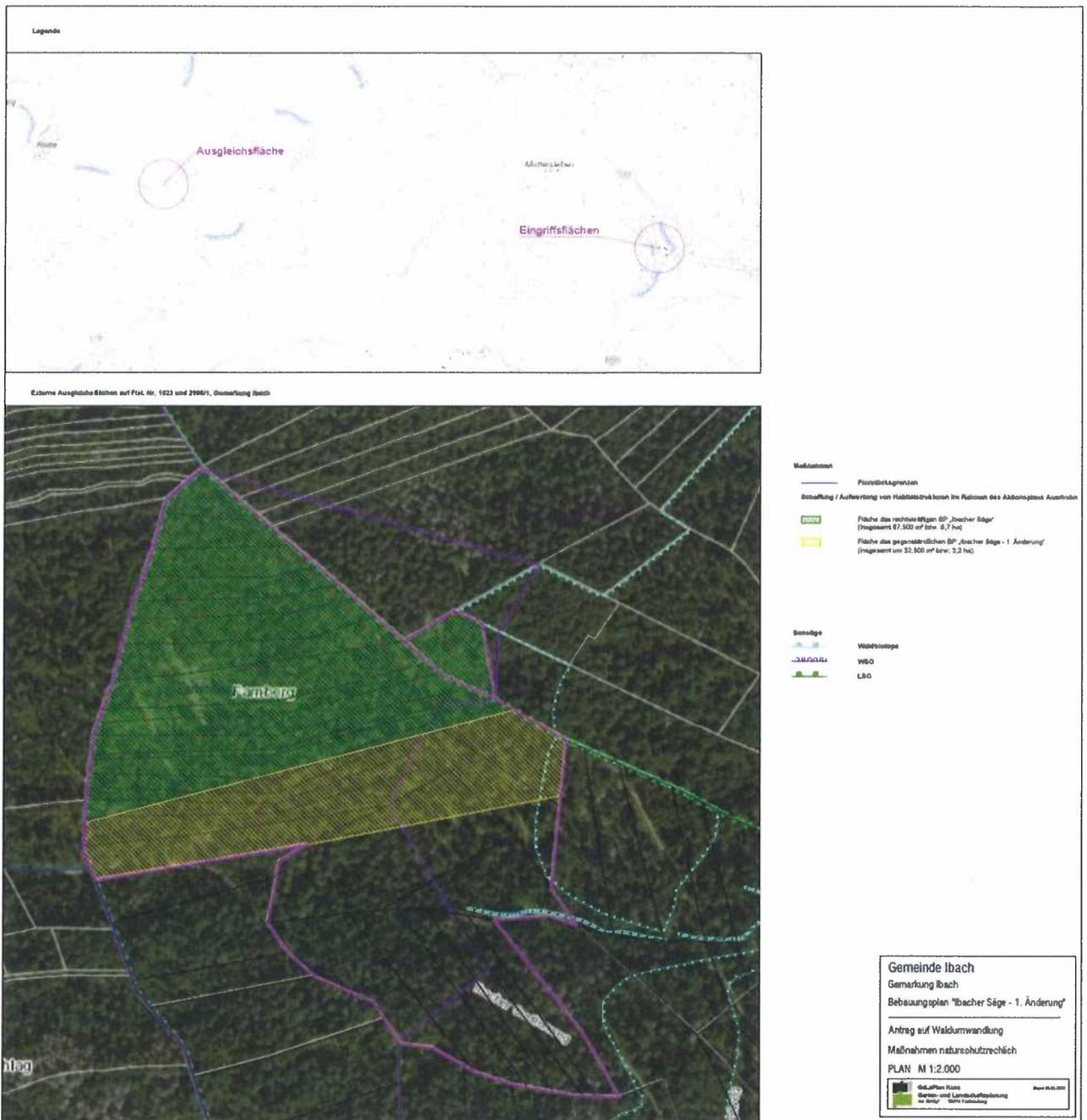


Abbildung 3: Waldflächen am Farnberg von insgesamt ca. 15,1 ha (pinke Abgrenzung) auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 67.500 m² bzw. 6,7 ha (grün schraffierter Bereich) umzusetzen. Im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sind für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 32.500 m² bzw. 3,2 ha (gelb schraffierter Bereich) umzusetzen.

Antrag auf Waldumwandlung
Gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
(vom Antragssteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Waldshut.....

- An das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion
- An die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg / Tübingen

Antrag auf

- Dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
- Befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
- Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

• **Antragsteller (= Vorhabenträger)**

Name: Gemeinde Ibach (stellvertretend Bürgermeister Helmut Kaiser)
Anschrift: Hofrain 1, 79837 Ibach.....

• **Waldbesitzer (Plangebiet)**

Name: Ralph Eckert (Lignotrend GmbH & Co KG).....
Anschrift: Landstraße 25, 79809 Weilheim-Bannholz.....

• **Waldbesitzer (Ausgleichsflächen)**

Name: Gemeinde Ibach (stellvertretend Bürgermeister Helmut Kaiser)
Anschrift: Hofrain 1, 79837 Ibach.....

**Tabelle mit Flurst. Nr. und Eigentümer (s.u.) / Lageplan Flurstück siehe Anlage: Plan
Waldumwandlung - Abbildung 1**

Flurstück -Nr.	Gemarkung	Nutzung	Gesamtfläche Grundstück in m ²	Eingriffsfläche Wald in m ²	Eigentümer
606	Ibach	Wald	109.376	4.090 m ²	Lignotrend GmbH & Co. KG

Beantragte Umwandlungsfläche

Summe: 4.090 m²

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gemäß Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- **Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)**

Aufbau eines Kompetenzzentrums für die Aufbereitung und die Weiterverarbeitung der Schwarzwälder Weißtanne.

Detailbeschreibung siehe Planung Büro „Stadtbau Lörrach“ zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Ibacher Säge – 1. Änderung“ zum Satzungsbeschluss mit Stand vom 20.06.2022 sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Satzungsbeschluss vom Büro Kunz GaLaPlan mit Stand vom 20.06.2022.

- **Alternativenprüfung**

Keine Alternativen möglich. Standort „Ibacher Säge“ ist ausreichend groß und durch den laufenden Betrieb bereits vorbelastet.

- **Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG**

Umsetzung von Auerwildmaßnahmen gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Hinweise, Anregungen und Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand: 18.12.2019) nebst Anlagen 1 und 2 in den gemeindeeigenen Waldflächen am „Farnberg“ (Gemeinde Ibach), unter Berücksichtigung des Aktionsblatts der FVA „Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“.

Für die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung wird sowohl der Ausgleichsfaktor (AF = 1,25) berücksichtigt, welcher sich aus dem Bestandstyp und dem Alter des Waldbestands ergibt, als auch der Bewertungsfaktor (BF = 0,3), welcher für die Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild herangezogen werden muss.

Innerhalb der neuen Plangebietsgrenzen sind ca. 4.090 m² von einer dauerhaften Waldumwandlung betroffen, d.h. der Ausgleichsbedarf beläuft sich nach Berücksichtigung des AF auf insgesamt 5.113 m² (4.090 m² x 1,25 (AF) = 5.113 m²).

Bei Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf ca. 17.044 m² Fläche (vgl. nachfolgende Abb. 2) kann der notwendige forstrechtliche Ausgleich für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ erreicht werden (17.044 m² x 0,3 (BF) = 5.113 m²).

Tabelle 1: Ausgleichsflächen - Waldumwandlung (siehe Anlage: „Ausgleichsflächen - Abbildung 2“)

Umfeld Plangebiet				
Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche Grundstück in m ²	Auerwildmaßnahm enfläche in m ²	Eigentümer
1023	Ibach	148.000	14.950	Gemeinde Ibach
2998/1	Ibach	3.678	2.094	Gemeinde Ibach
		Summe	17.044	

Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche M 1:1000
(bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Sitzungsprotokoll des Gemeinderats zur Beschlussfassung des FNP
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“

Der forstrechtliche Ausgleich wird über die vorstehend bereits genannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Nr. 8.2 „Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn“ gemäß Anlage 1: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen mit Stand vom 18.12.2019) im Wald hergestellt. Die herangezogenen Waldflächen am „Farnberg“ der Gemarkung Ibach liegen westlich zum Eingriffsort in etwa 4,1 km (Luftlinie) Entfernung. Es wird ein multifunktionaler, d.h. forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich angestrebt.

Die Lage der betroffenen Waldflächen im Plangebiet sowie der externen Maßnahmenflächen ist den nachfolgenden Abbildungen 1 bis 3 (vgl. auch eigenständige PDF-Pläne der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Forstrechtlicher Eingriff				
Waldbestandstyp	Eingriffsfläche in m ²	Alter	Ausgleichsfaktor (AF)	Erforderlicher Ausgleich in m ²
Nadelbaumbestand (NH > 80%)	4.090	25-80	1,25	5.113
Summe	4.090			5.113
Forstrechtlicher Ausgleich				
Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Ausgleichsfläche in m ² (gesamt)	Bewertungsfaktor	Anrechenbarer Ausgleich in m ²
Maßnahme A1	Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn	17.044	0,3	5.113
Summe		17.044		5.113

Anlage

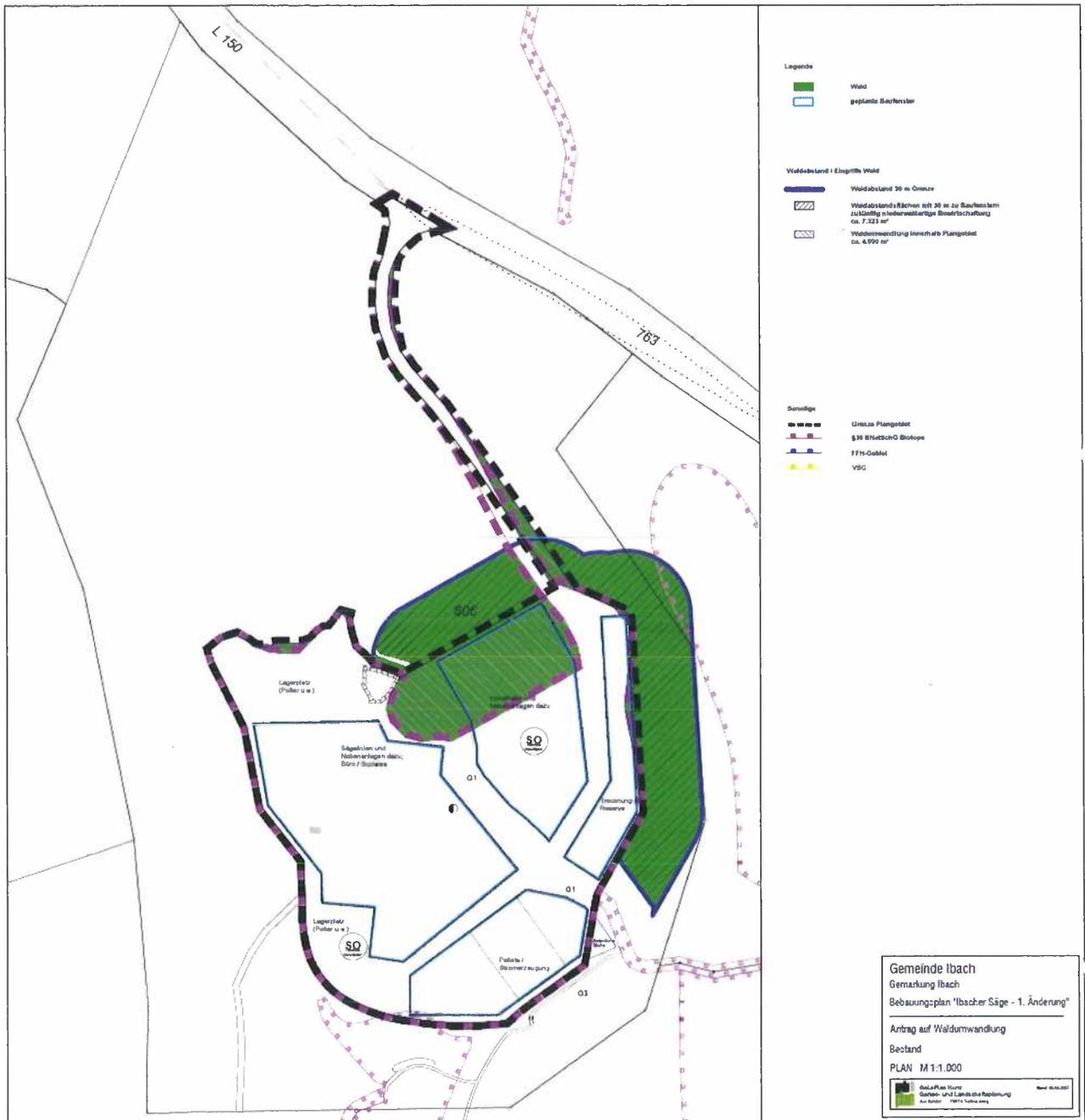


Abbildung 1: Lageplan der beantragten Waldumwandlungsfläche innerhalb der Bebauungsplangrenze „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (fett schwarz gestrichelt) von insgesamt 4.090 m² bzw. ca. 0,41 ha (schwach pink schraffierte Flächen), die Bebauungsplangrenze des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ist fett pink gestrichelt dargestellt (Quelle: Kunz GaLaPlan).

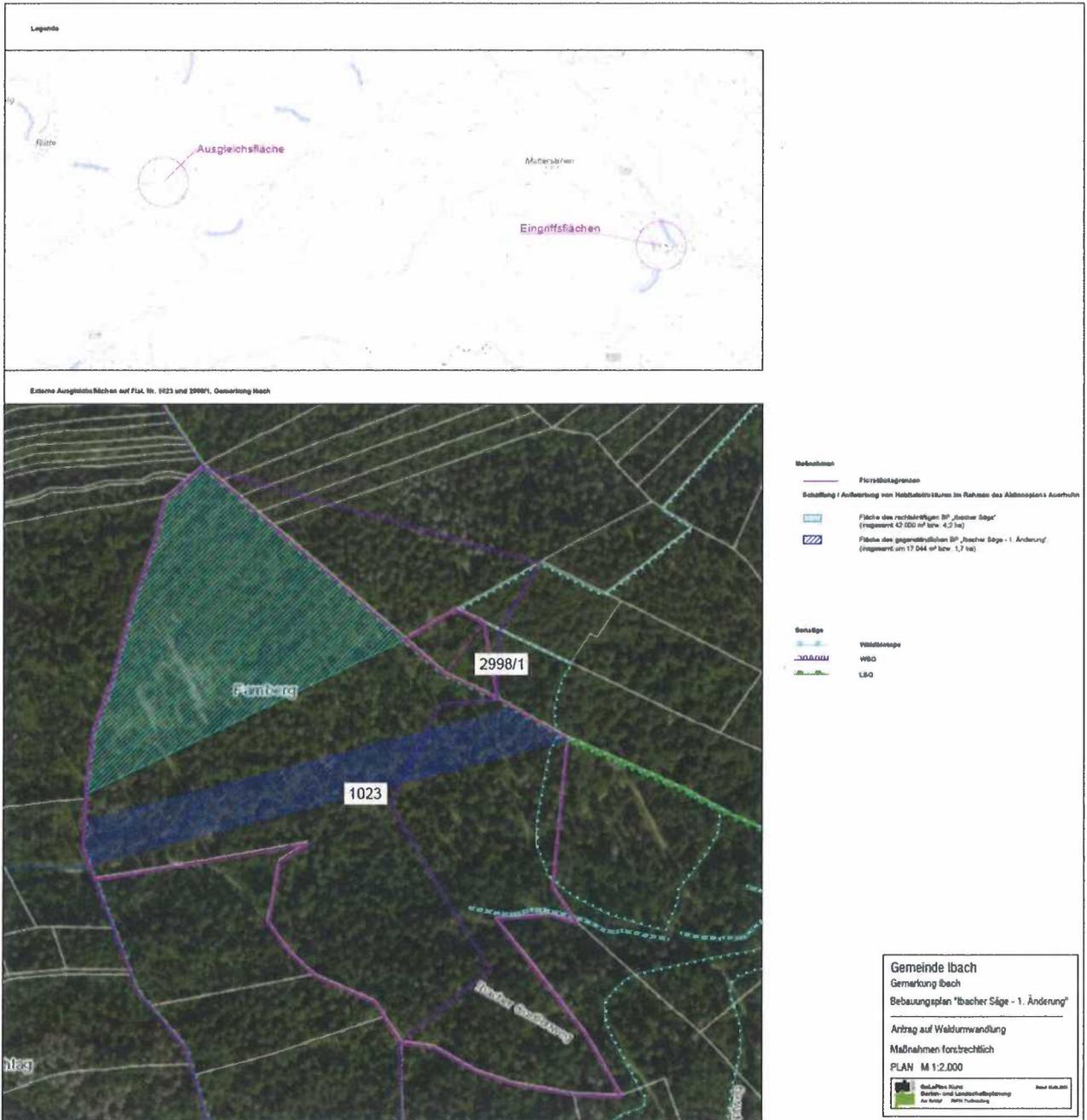


Abbildung 2: Waldflächen am Farnberg von insgesamt ca. 15,1 ha (pinke Abgrenzung) auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, die für den forstrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind für den forstrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 42.000 m² bzw. 4,2 ha (hellblau schraffierter Bereich) auf dem Flst.-Nr. 1023 umzusetzen. Im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sind für den forstrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 17.044 m² (dunkelblau schraffierter Bereich) auf dem Flst.-Nr. 1023 umzusetzen.

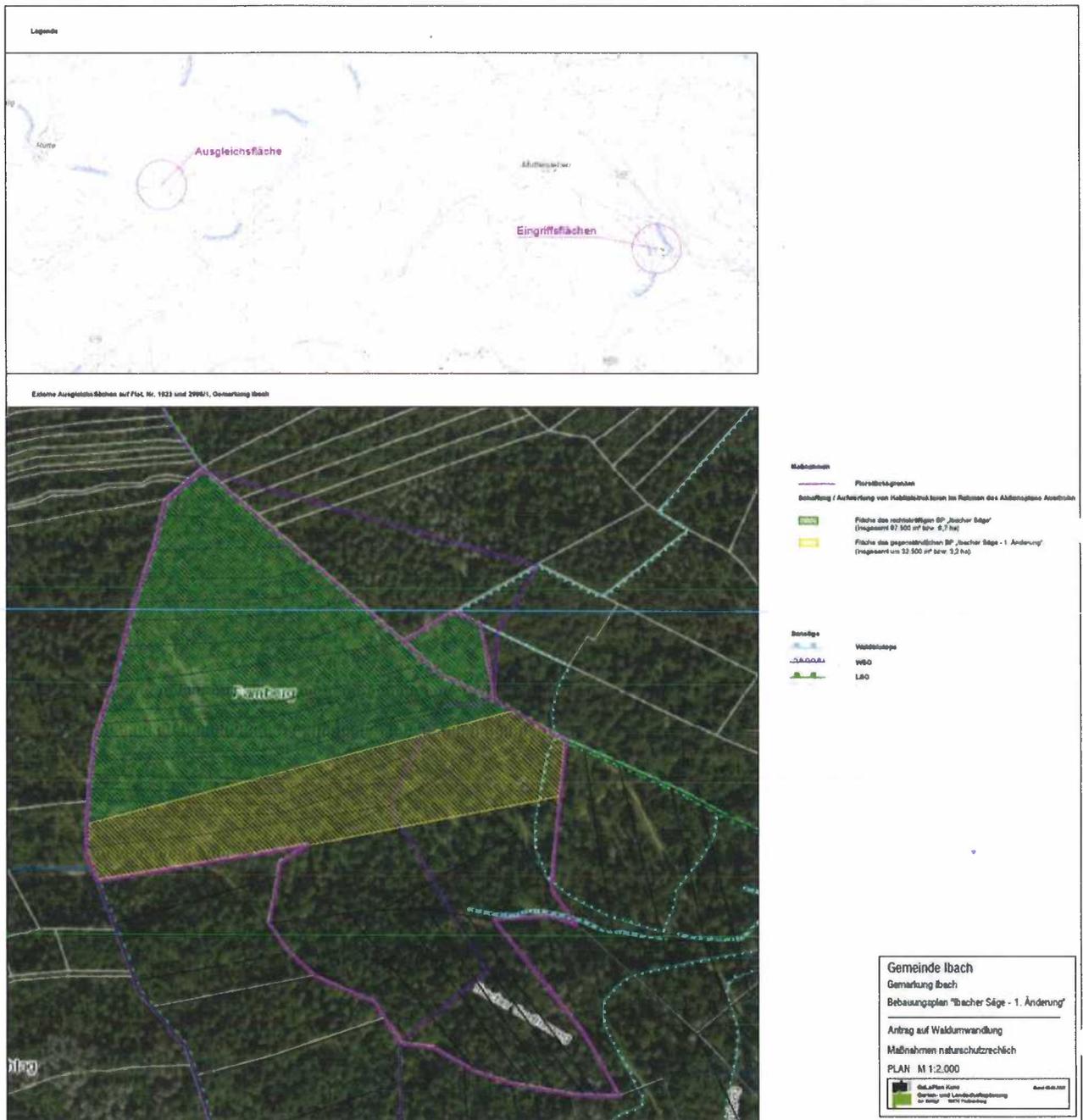
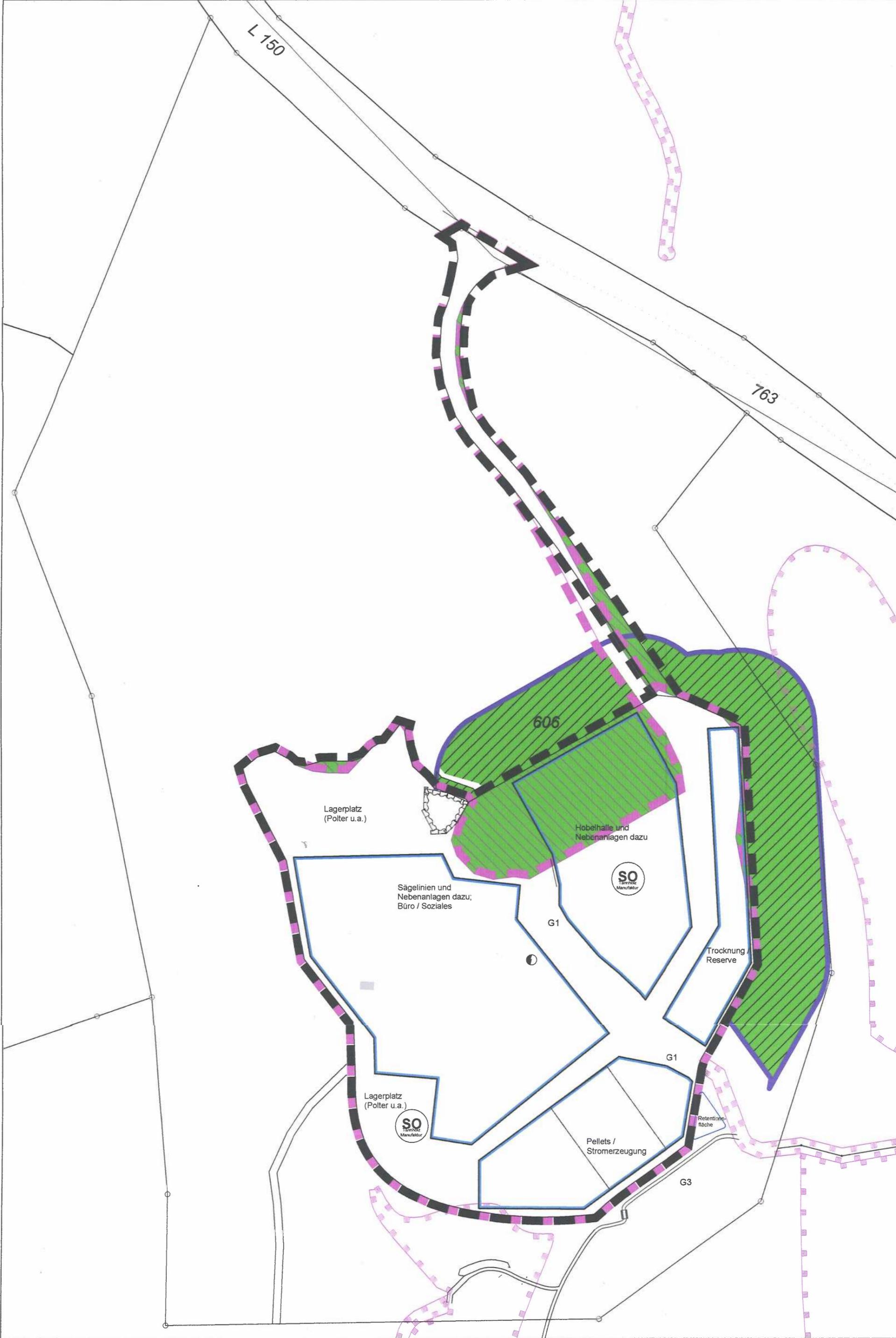


Abbildung 3: Waldflächen am Farnberg von insgesamt ca. 15,1 ha (pinke Abgrenzung) auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ sind für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 67.500 m² bzw. 6,7 ha (grün schraffierter Bereich) umzusetzen. Im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ sind für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Auerwildmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 32.500 m² bzw. 3,2 ha (gelb schraffierter Bereich) umzusetzen.



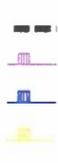
Legende



Wald



Sonst



Legende



Wald



geplante Baufenster

Waldabstand / Eingriffe Wald



Waldabstand 30 m Grenze



Waldabstandsflächen mit 30 m zu Baufenstern
zukünftig niederwaldartige Bewirtschaftung
ca. 7.323 m²



Waldumwandlung innerhalb Plangebiet
ca. 4.090 m²

Sonstige



Grenze Plangebiet



§30 BNatSchG Biotope



FFH-Gebiet



VSG

Gemeinde Ibach
Gemarkung Ibach
Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Antrag auf Waldumwandlung

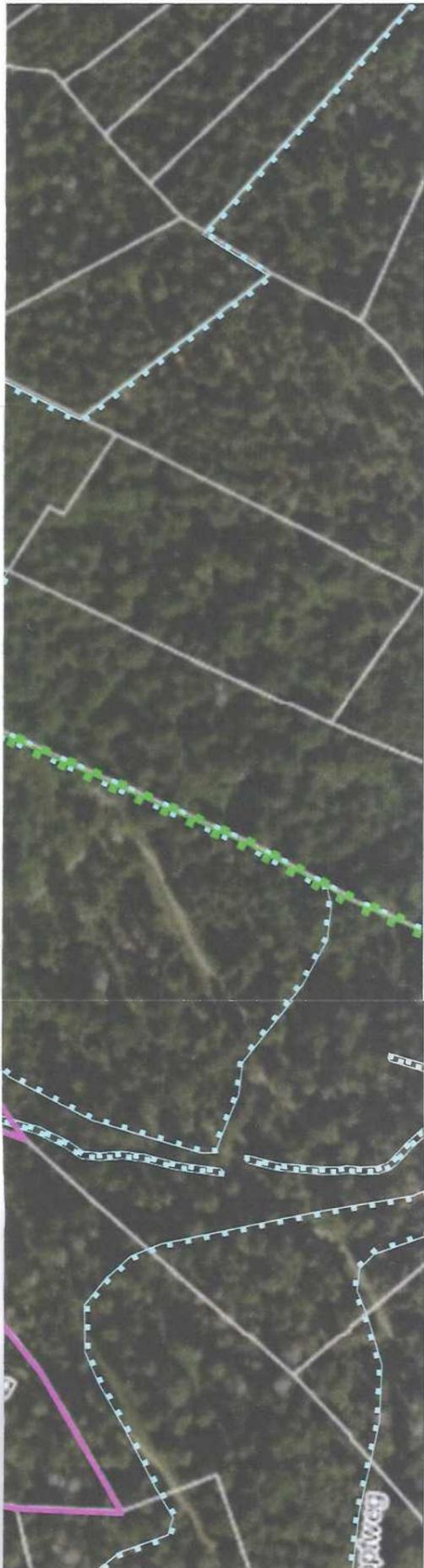
Bestand

PLAN M 1:1.000



GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schilpf 79674 Todtnauberg

Stand 20.06.2022



Maßnahmen

— Flurstücksgrenzen

Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn

 Fläche des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“
(insgesamt 42.000 m² bzw. 4,2 ha)

 Fläche des gegenständlichen BP „Ibacher Säge - 1. Änderung“
(insgesamt um 17.044 m² bzw. 1,7 ha).

Sonstige

 Waldbiotope

 WSG

 LSG

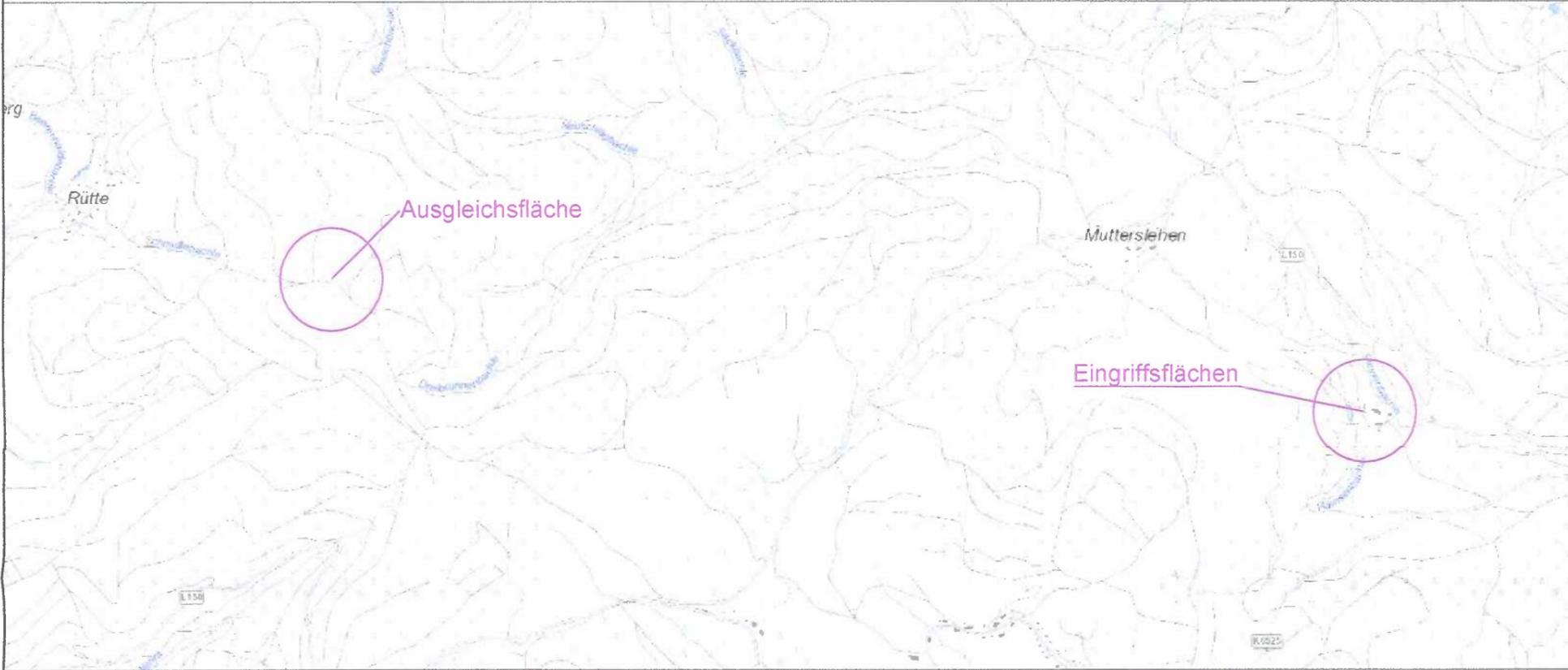
Gemeinde Ibach
Gemarkung Ibach
Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Antrag auf Waldumwandlung

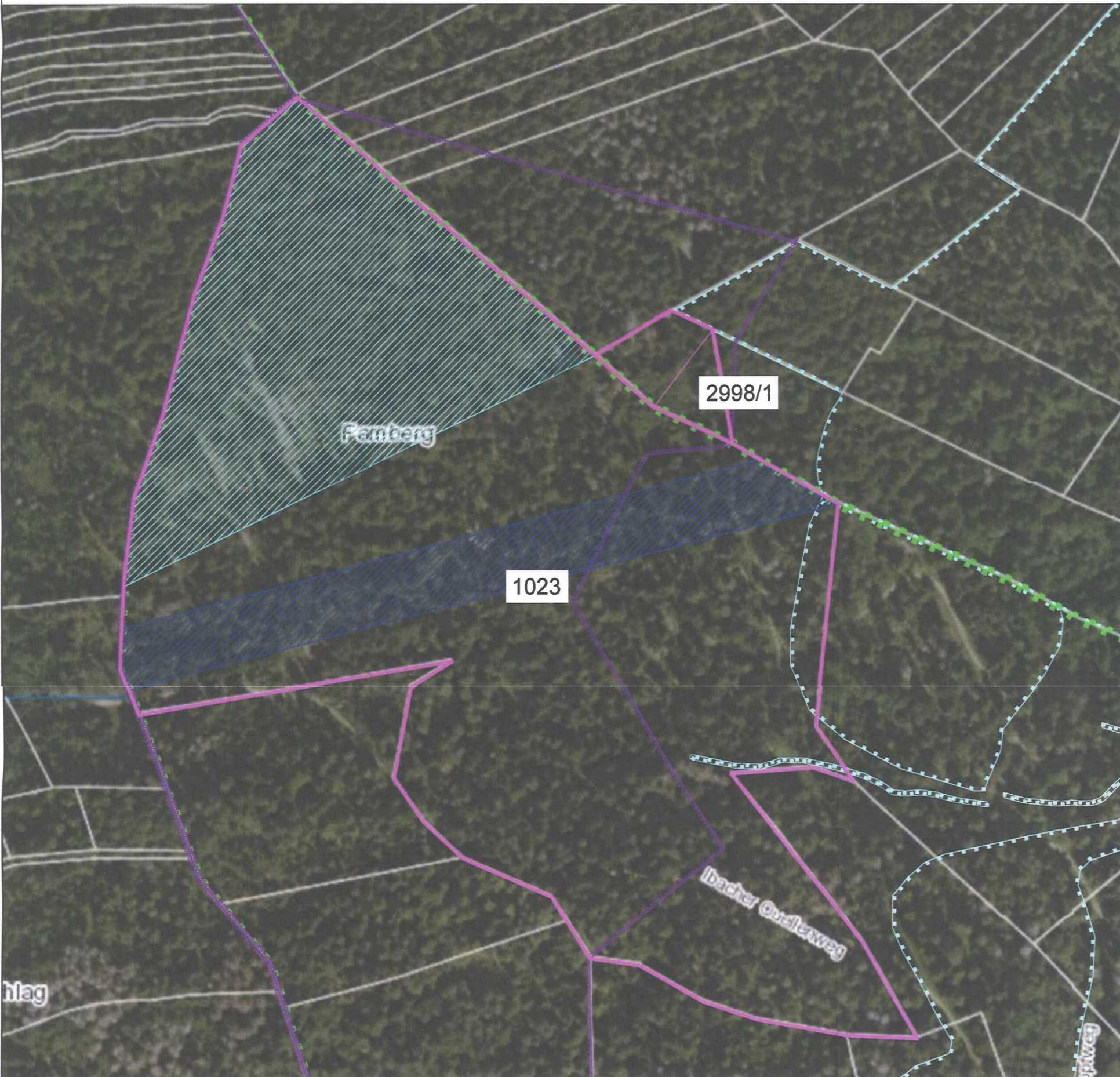
Maßnahmen forstrechtlich

PLAN M 1:2.000

Legende



Externe Ausgleichsflächen auf Flst. Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach





Externe Ausgleichsflächen auf Flst. Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach



Maßnahmen

Flurstücksgrenzen

Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn



Fläche des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“
(insgesamt 67.500 m² bzw. 6,7 ha)



Fläche des gegenständlichen BP „Ibacher Säge - 1. Änderung“
(insgesamt um 32.500 m² bzw. 3,2 ha).

Sonstige



Waldbiotope



WSG



LSG

Gemeinde Ibach

Gemarkung Ibach

Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Antrag auf Waldumwandlung

Maßnahmen naturschutzrechtlich

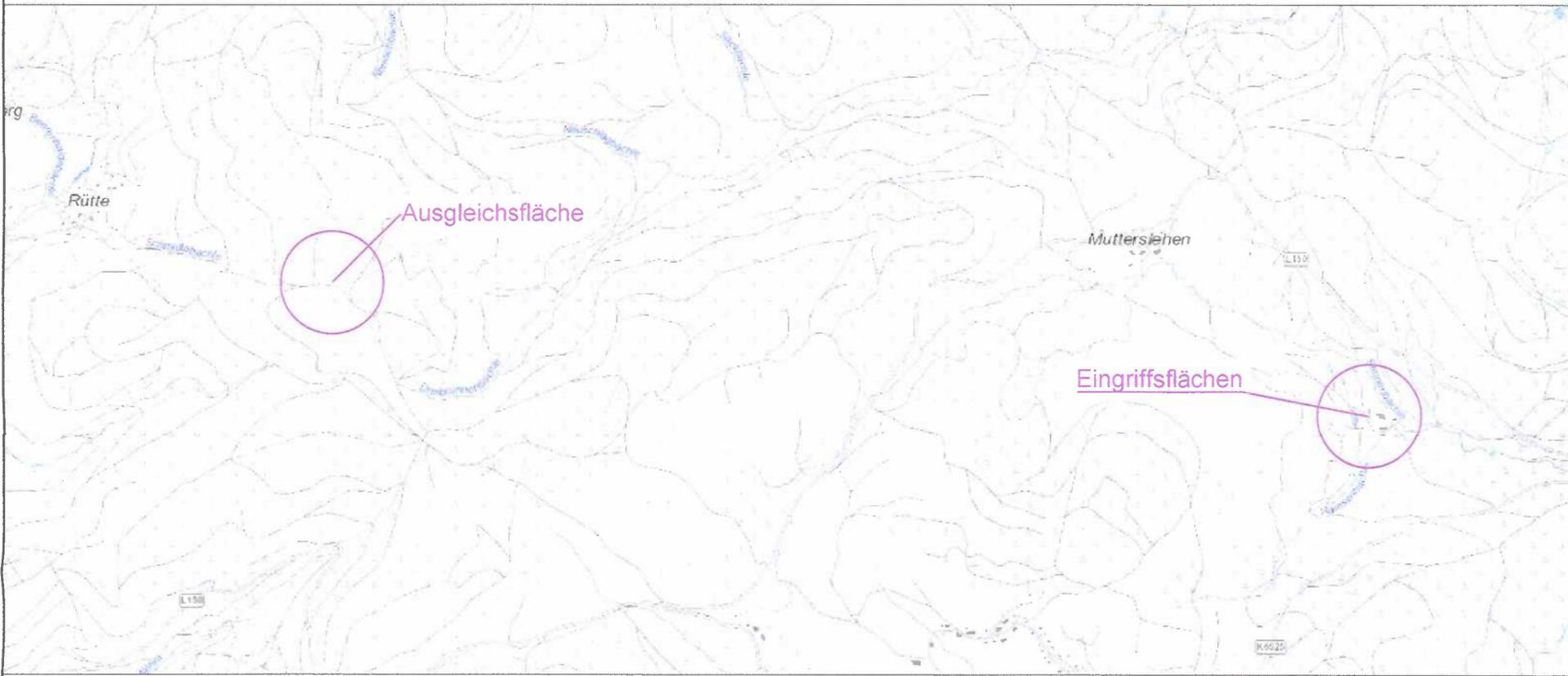
PLAN M 1:2.000



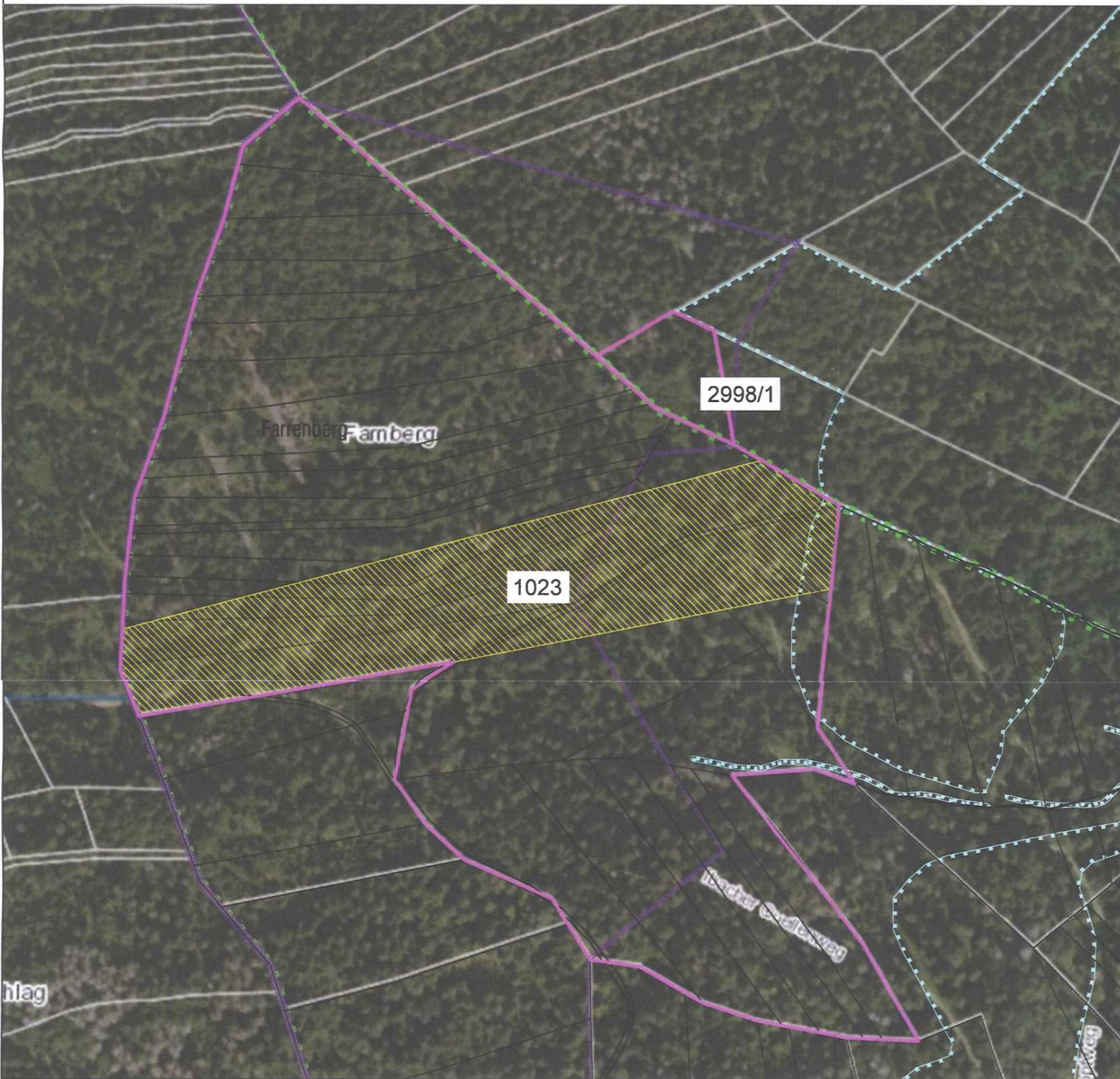
GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 79674 Todtnauberg

Stand 20.06.2022

Legende



Externe Ausgleichsflächen auf Flst. Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach



Maßnahmen



Flurstücksgrenzen



Schaffung / Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn

Sonstige



Waldbiotope



WSG



LSG

Gemeinde Ibach

Gemarkung Ibach

Bebauungsplan "Ibacher Säge - 1. Änderung"

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:2.000



GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schilpf 79674 Todtnauberg

Stand 20.06.2022



Fa. Lignotrend GmbH & Co KG
Landkreis Waldshut

Wassermanagement der Tannenholzmanufaktur

Erläuterungsbericht / Antragsunterlage

Objekt Nr. 2700.10
St. Blasien, im Januar 2021

EINFACH.
MEHR.
IDEEN.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Antragsgegenstand	2
3	Übersichtskarte	2
4	Lageplan zum Bebauungsplan Ibacher Säge	3
5	Beschreibung des Vorhabens	3
6	Schema Wassermanagement	4
7	Bemessungen	5
8	Ausgestaltung	7

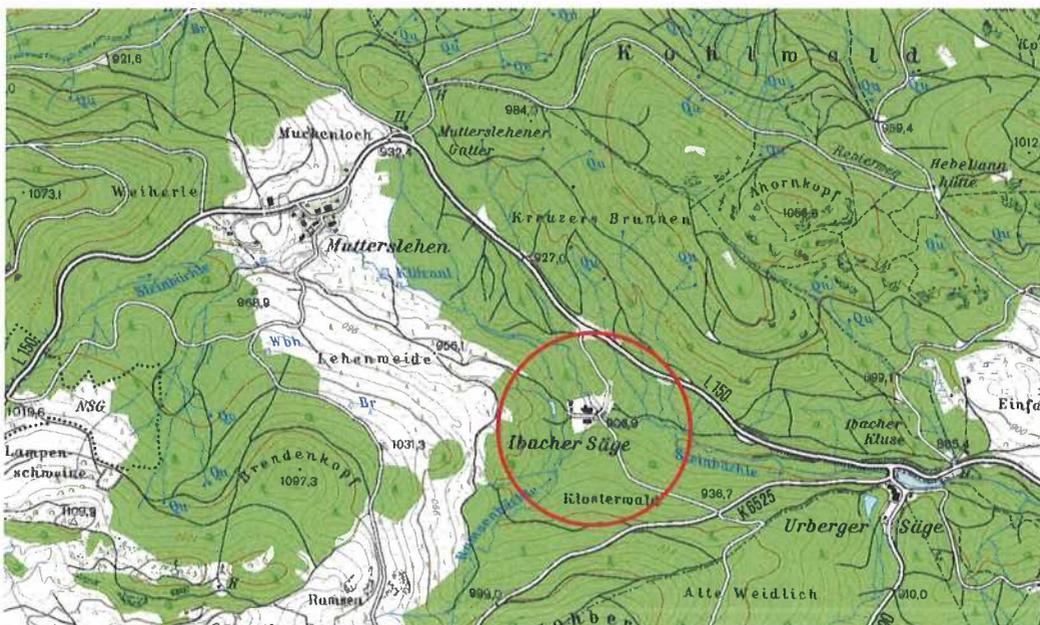
1 Einleitung

Die Fa. Lignotrend GmbH & Co KG hat das Betriebsareal der „Ibacher Säge“ erworben und plant hier den Ausbau des Produktionsareals. Zum Ausbau und Sicherstellung der Produktionskapazitäten ist die Lagerung von Tannenholz auf Vorrat auf einem Nasslagerplatz erforderlich. Die Lignotrend GmbH & Co KG hat sich auf die Verarbeitung der heimischen Tanne spezialisiert. Als Rohware für Ihre Produktlinien dienen Schwarzwaldtannen, welche auf der Blockbandsäge in Ibach aufgesägt und zur Weiterverarbeitung gelagert, getrocknet und abtransportiert werden. Um saisonale und wirtschaftliche Schwankungen in der Holzanlieferung kompensieren zu können, ist die Vorhaltung eines Nasslagerplatzes dringend notwendig. Die Firmenphilosophie basiert auf nachhaltigen und ökologisch unbedenklichen Produkten für die Baubranche. Auf eine chemische Bekämpfung von Holzschädlingen muss unbedingt verzichtet werden. So bleibt als adäquates Mittel nur die Nassholzkonservierung. Die rechtlichen Grundlagen zur Bebauung und Ausbau werden über den Bebauungsplan „Ibacher Säge“ geregelt. Beim vorliegenden Entwässerungskonzept handelt es sich um eine Mischung aus Beregnung und Rückhaltung sowie konventioneller Regenwasserrückhaltung im Niederschlagsfall. Aufgrund der Gerbstoffe und Feinanteile im Beregnungswasser bzw. Niederschlagswasser werden anstelle von einfachen Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilter zur Reinigung des Niederschlagswassers installiert. Da die Filterleistung der Becken relativ hoch ist, wird die Berechnung des Rückhalts über Regenrückhaltebecken mit einer Drosselung vorgeschlagen.

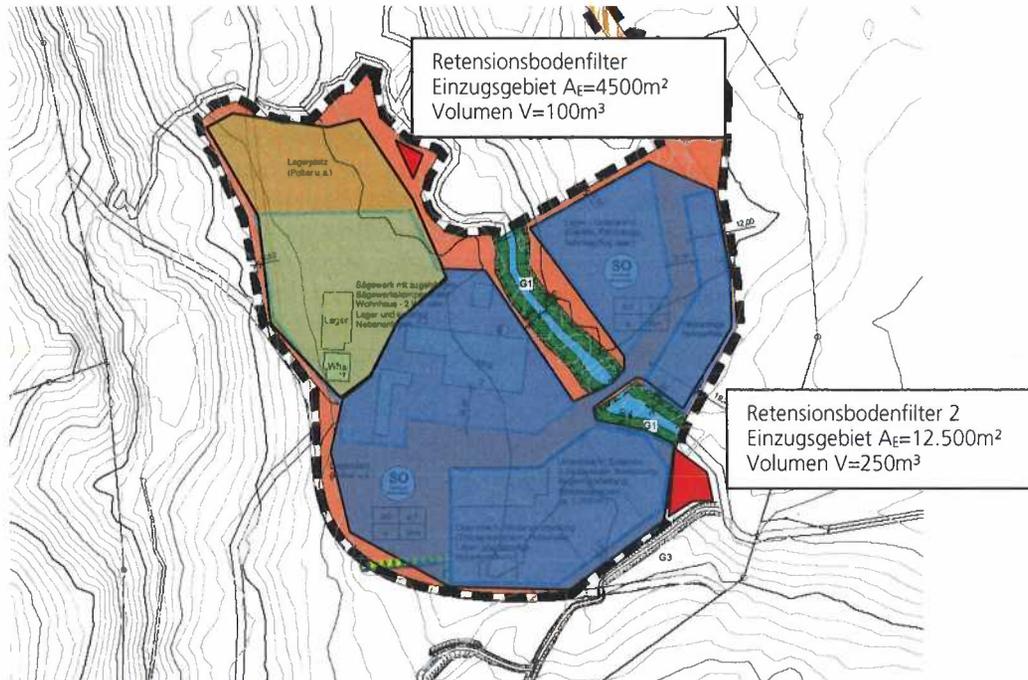
2 Antragsgegenstand

Im Rahmen eines regulären Bauantragsverfahrens wurden die Planunterlagen für die Erstellung von Beregnungswassersammelbehältern unter dem Nassholzlagerplatz 1 eingereicht. Neben der Sammlung von Regenwasser, Rückläufen aus der Nassholzkonservierung und Drainagewässern soll die Sicherstellung der Wasserversorgung zur Nassholzkonservierung über die Zuleitung von Wasser aus dem über dem Sägearreal liegenden Wassersammelbecken der Wasserkraftanlage erfolgen. Mit vorliegendem Bericht wird hier die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von max. 3l/s aus der Turbinenleitung bzw. des Wassersammelbeckens beantragt. Weiter soll die Einleitung von Regenwassermengen des Gesamtareals in den Steinenbach beantragt werden. Aufgrund der baulichen Situation und der Topographie sollen zwei Retentionsbodenfilter mit gedrosselten Einleitungen in den Steinenbach hergestellt werden

3 Übersichtskarte



4 Lageplan zum Bebauungsplan Ibacher Säge

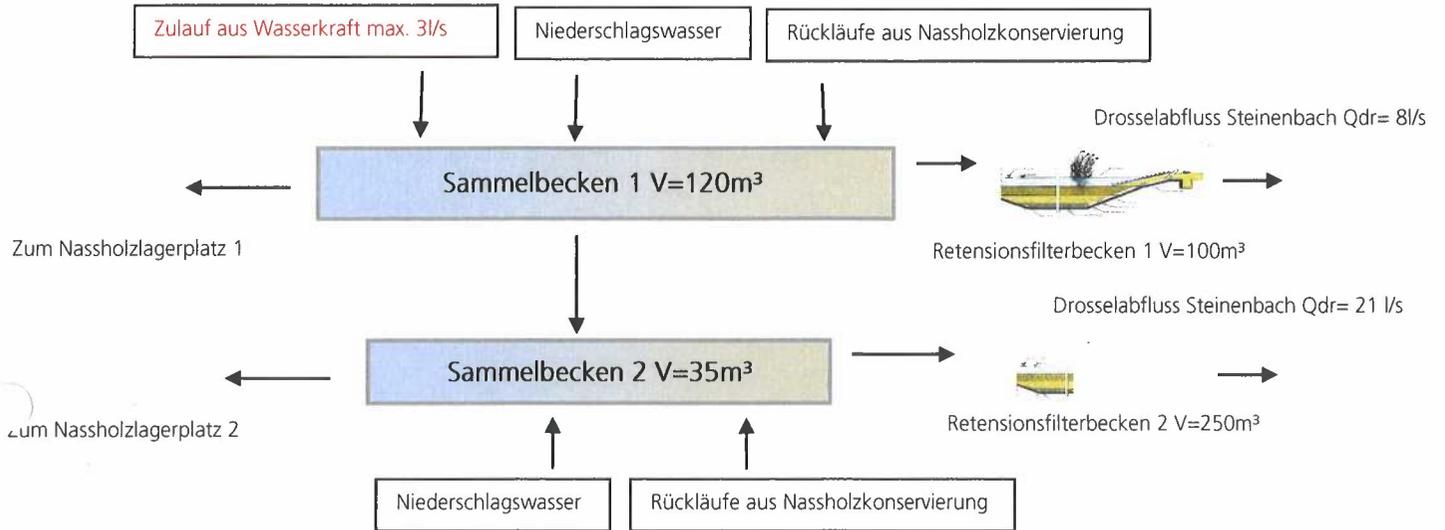


5 Beschreibung des Vorhabens

Nordwestlich der bestehenden Sägehalle soll der Nassholzlagerplatz 1 errichtet werden. Unter dem Nassholzlagerplatz wird ein Auffangbecken zur Rückführung der Beregnungswässer errichtet. Das Becken verfügt über einen Inhalt von ca. 120m³. Das Becken wird über die Hangdrainage, den natürlichen Niederschlag und den Zulauf aus der Wasserkraft mit max. 3l/s gespeisen. Überschüssiges Wasser wird über den Überlauf in das Retentionsfilterbecken 1 abgeleitet. Die Fläche des Einzugsgebietes des Beckens 1 beträgt 4500 m². Der Drosselabfluss des Beckens wird mechanisch eingestellt. Der Drosselabfluss soll einem natürlichen Abfluss bei unverbauter Fläche gleichgesetzt werden. Bei einem Bemessungsregen von $r_{15n}=0,2$ ergeben sich bei einem angesetzten Versiegelungsfaktor von 10% rund 21,00l/s*ha. Da die Filterleistung der Becken höher ist als der angesetzte Abfluss wird das Rückhaltevolumen über den Rückhalt errechnet. Dies wurde so mit dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, Herrn Ockenfeld vereinbart. Vor der jetzigen Sägehalle wird ein zweites Auffangbecken errichtet. Dieses wird ebenfalls über das Drainagewasser und Niederschlagswasser gespeisen. Der Inhalt beträgt ca. 35m³.

Ein zweites Retentionsfilterbecken 2 wird unterhalb der Bebauung am Steinenbach errichtet. Hier werden die Oberflächenwässer der gesamten Restbebauung zugeleitet. Diese Flächen betragen insgesamt 12.500 m². Da die Endbebauung nicht abschliessend geklärt ist wird vorerst von einem Versiegelungsgrad über Alles von 80% ausgegangen. Aus den nachfolgenden Berechnungen ergibt sich dann unter den gleichen Bemessungsansätzen wie bei Becken 1 ein erforderliches Volumen von 250 m³.

6 Schema Wassermanagement





7 Bemessungen

Dimensionierung Regenrückhalteraum Becken 1

Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A 117

Entwässerungskonzept Tannenholzmanufaktur
 Fa. Lignotrend Retentionsbecken 1

1. Formeln

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0.06 \text{ [m}^3/\text{ha]}$$

Regenparameter

KOSTRA-DWD-2010R-S18-Z98

$V_{s,u}$: Spezifisches Speichervolumen [m³/ha]

$r_{15,n=0.2}$

204,5 l/(s*ha)

$r_{D,n}$: Regenspende [l/(s*ha)]

$q_{dr,r,u}$: Drosselabflussspende [l/(s*ha)]

Vorgabe LRA, natürlicher Abfluss mit $\Psi = 0.1$ bei $r_{15,n=0.2}$

20,45 l/(s*ha)

D: Dauerstufe [min]

f_z : Zuschlagsfaktor [-]

f_A : Abminderungsfaktor [-]

2. Werte

$A_E = 4.500 \text{ m}^2$

$\Psi = 0,80$

$A_u = 3.600 \text{ m}^2$

$q_{dr,r,u} = 17,38 \text{ l/(s*ha)}$

gewählt

$Q_{dr} = 7,82 \text{ l/s}$

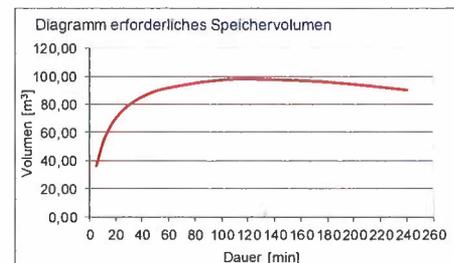
$f_z = 1,15$

A117, Tab. 2

$f_A = 0,90$

A117, Bild 3

D [min]	r [l/s*ha]	$q_{dr,r,u}$ [l/s*ha]	Differenz [m ³]	$V_{s,u}$ [m ³]	V [m ³]
5	339	17,4	321,9	100	35,98
10	251	17,4	233,8	145	52,27
15	205	17,4	187,1	174	62,75
20	174	17,4	156,8	195	70,12
30	136	17,4	118,8	221	79,69
45	104	17,4	87,0	243	87,54
60	86	17,4	68,3	255	91,64
90	65	17,4	47,9	268	96,41
120	54	17,4	36,5	272	97,97
180	41	17,4	23,8	266	95,84
240	34	17,4	16,8	251	90,23



erforderliches Volumen

98,0 m³

Bemessung Regenrückhalteraum Becken 2

Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A 117

Entwässerungskonzept Tannenholzmanufaktur
 Fa. Lignotrend Retentionsbecken 2

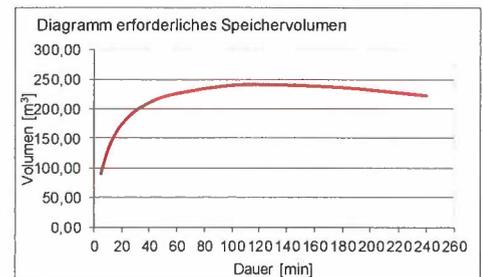
1. Formeln

$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_z * f_A * 0.06 \text{ [m}^3/\text{ha]}$	Regenparameter	KOSTRA-DWD-2010R-S18-Z98
$V_{s,u}$: Spezifisches Speichervolumen [m ³ /ha]	$r_{15,n=0.2}$	204,5 l/(s*ha)
$r_{D,n}$: Regenspende [l/(s*ha)]	Vorgabe LRA, natürlicher Abfluss mit Psi = 0.1 bei r15,n=0.2	20,45 l/(s*ha)
$q_{dr,r,u}$: Drosselabflussspende [l/(s*ha)]	D: Dauerstufe [min]	
	f_z : Zuschlagsfaktor [-]	
	f_A : Abminderungsfaktor [-]	

2. Werte

$A_E =$	12.500 m ²		
$\Psi =$	0,80		
$A_U =$	10.000 m ²		
$q_{dr,r,u} =$	17,38 l/(s*ha)	gewählt	$Q_{dr} =$ 21,73 l/s
$f_z =$	1,15	A117, Tab. 2	
$f_A =$	0,80	A117, Bild 3	

D [min]	r [l/s*ha]	$q_{dr,r,u}$ [l/s*ha]	Differenz [m ³]	$V_{s,u}$ [m ³]	V [m ³]
5	339	17,4	321,9	89	88,85
10	251	17,4	233,8	129	129,07
15	205	17,4	187,1	155	154,93
20	174	17,4	156,8	173	173,13
30	136	17,4	118,8	197	196,76
45	104	17,4	87,0	216	216,15
60	86	17,4	68,3	226	226,27
90	65	17,4	47,9	238	238,05
120	54	17,4	36,5	242	241,89
180	41	17,4	23,8	237	236,65
240	34	17,4	16,8	223	222,80



erforderliches Volumen 241,9 m³



8 Ausgestaltung

Die Wassersammelbecken bestehen aus langgestreckten Kanalbecken. Direkt über den Becken werden die zu beregnenden Tannenholzstämme gelagert. Über Spaltböden kann das rücklaufende Beregnungswasser direkt in das Sammelbecken 1 und 2 gelangen.

Ist das Becken 1 ausreichend gefüllt überläuft das Wasser und wird in das Retentionsbecken 1 geleitet. Hier versickert das Wasser über eine belebte Bodenschicht von min. 30 cm und wird über eine abgestufte Kiespackung drainiert, gesammelt und über eine mechanische Drossel dem Steinenbach zugeleitet. Der Drosselschacht wird als Mönch ausgebildet mit integriertem Notüberlauf.

Überläuft das Sammelbecken 2 werden auch diese Wässer wie auch die restlichen Hofflächen dem Retentionsfilterbecken 2 zugeführt. Dies entspricht in der Ausführung dem Becken 1. Die Sammelbecken fungieren neben dem Sammeln der Beregnungswässer im Niederschlagsfall als mechanische Absetzbecken und übernehmen die Vorreinigung, um einer Verschlämzung der Filterbecken vorzubeugen.

St. Blasien, 30.06.2021

HUNZIKER BETATECH

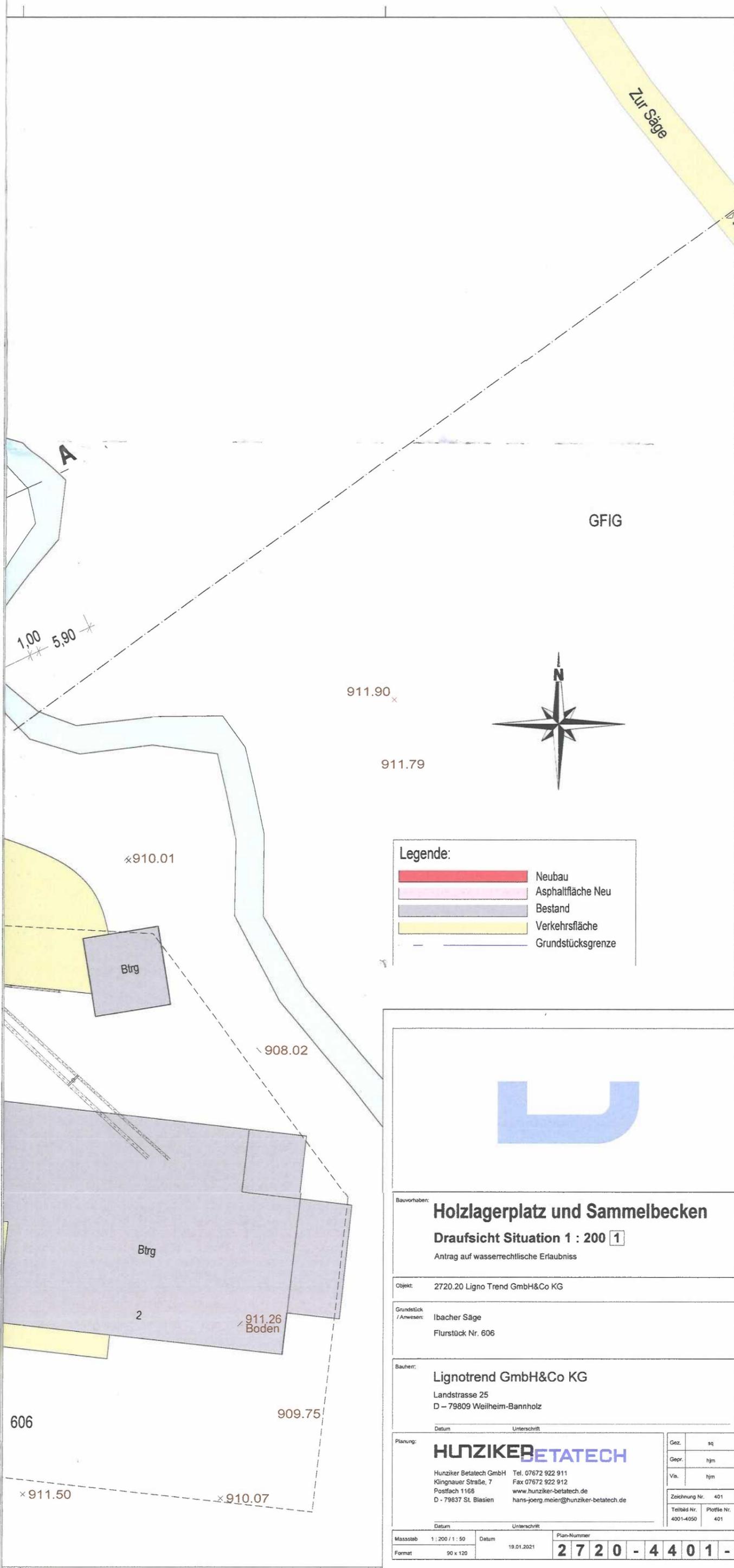
Hunziker Betatech GmbH
Klingnauer Strasse 7
Postfach 1166
79837 St. Blasien



Regenreihen KOSTRA DWD für IBACH

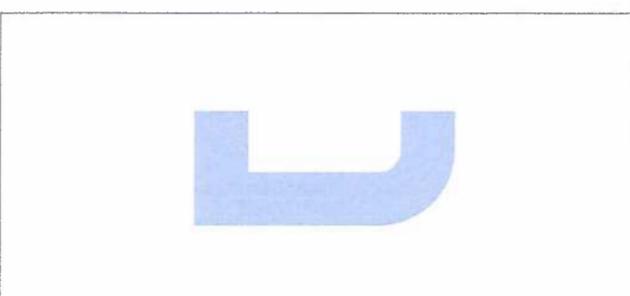
Rasterfeld Spalte: 18, Zeile: 98
 Ortsname Ibach
 Bemerkung
 Klassenfaktor DWD-Vorgabe
 Tabellenschema Standard 3.2

Dauerstufe	hN 1 a	rN 1 a	hN 2 a	rN 2 a	hN 3 a	rN 3 a	hN 5 a	rN 5 a	hN 10 a	rN 10 a	hN 20 a	rN 20 a	hN 30 a	rN 30 a	hN 50 a	rN 50 a	hN 100 a	rN 100 a
5 min	5,6	187,9	7,6	253,1	8,7	291,3	10,2	339,3	12,1	404,6	14,1	469,8	15,2	507,9	16,7	556	18,6	621,2
10 min	8,9	148,1	11,6	192,5	13,1	218,5	15,1	251,2	17,7	295,6	20,4	340	22	366	23,9	398,7	26,6	443,1
15 min	11	122,2	14,2	157,7	16,1	178,4	18,4	204,5	21,6	240	24,8	275,5	26,7	296,2	29	322,3	32,2	357,8
20 min	12,5	104	16,1	134,3	18,2	151,9	20,9	174,2	24,5	204,4	28,2	234,7	30,3	252,3	33	274,6	36,6	304,8
30 min	14,4	80,2	18,8	104,3	21,3	118,4	24,5	136,2	28,9	160,4	33,2	184,5	35,8	198,6	39	216,4	43,3	240,5
45 min	16,1	59,7	21,3	78,9	24,4	90,2	28,2	104,4	33,4	123,7	38,6	143	41,6	154,2	45,5	168,4	50,7	187,7
50 min	17,1	47,5	23	63,9	26,5	73,5	30,8	85,7	36,8	102,1	42,7	118,5	46,1	128,1	50,5	140,2	56,4	156,7
30 min	20,4	37,7	26,8	49,6	30,5	56,5	35,3	65,3	41,7	77,2	48,1	89,1	51,8	96	56,6	104,8	63	116,6
2 h	23	32	29,8	41,4	33,8	47	38,8	53,9	45,6	63,4	52,4	72,8	56,4	78,3	61,4	85,3	68,2	94,7
3 h	27,4	25,4	34,8	32,2	39,1	36,2	44,5	41,2	51,9	48,1	59,3	54,9	63,6	58,9	69	63,9	76,4	70,7
4 h	31	21,6	38,9	27	43,4	30,2	49,2	34,2	57	39,6	64,8	45	69,4	48,2	75,1	52,2	82,9	57,6
5 h	37	17,1	45,4	21	50,4	23,3	56,6	26,2	65,1	30,1	73,6	34,1	78,5	36,4	84,8	39,2	93,2	43,2
3 h	44	13,6	53,2	16,4	58,6	18,1	65,3	20,2	74,5	23	83,7	25,8	89,1	27,5	95,9	29,6	105	32,4
12 h	49,8	11,5	59,5	13,8	65,2	15,1	72,4	16,8	82,1	19	91,9	21,3	97,6	22,6	104,7	24,2	114,5	26,5
18 h	59,3	9,1	69,8	10,8	76	11,7	83,8	12,9	94,4	14,6	104,9	16,2	111,1	17,1	118,9	18,3	129,4	20
24 h	67,1	7,8	78,3	9,1	84,8	9,8	93,1	10,8	104,3	12,1	115,4	13,4	122	14,1	130,2	15,1	141,4	16,4
48 h	85,6	5	100,7	5,8	109,5	6,3	120,6	7	135,7	7,9	150,8	8,7	159,6	9,2	170,7	9,9	185,8	10,8
72 h	98,7	3,8	116,1	4,5	126,2	4,9	139	5,4	156,4	6	173,7	6,7	183,9	7,1	196,6	7,6	214	8,3



Legende:

- Neubau
- Asphaltfläche Neu
- Bestand
- Verkehrsfläche
- Grundstücksgrenze



Bauvorhaben:
Holzlagerplatz und Sammelbecken
Draufsicht Situation 1 : 200 1
 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubniss

Objekt: 2720.20 Ligno Trend GmbH&Co KG

Grundstück / Anwesen:
 Ibacher Säge
 Flurstück Nr. 606

Bauherr:
Lignotrend GmbH&Co KG
 Landstrasse 25
 D - 79809 Weilheim-Bannholz

Planung:
HUNZIKER BETATECH

Hunziker Betatech GmbH Tel. 07672 922 911
 Klingnauer Straße, 7 Fax 07672 922 912
 Postfach 1168 www.hunziker-betatech.de
 D - 79837 St. Blasien hans-joerg.meier@hunziker-betatech.de

Gez. sq	
Gepr. hjm	
Va. hjm	
Zeichnung Nr. 401	
Teilbild Nr. 4001-4050	Blatt Nr. 401

Massstab: 1 : 200 / 1 : 50 **Datum:** 19.01.2021 **Plan-Nummer:** 2 7 2 0 - 4 4 0 1 -

D914.03
S912.30
OKRohr-1,53

× 913.66

912.78
OK Mauer

× 911.50

913.90

913.60

× 913.16

912.26

913.06
Nagel
Schacht

913.19

× 911.02

912.89

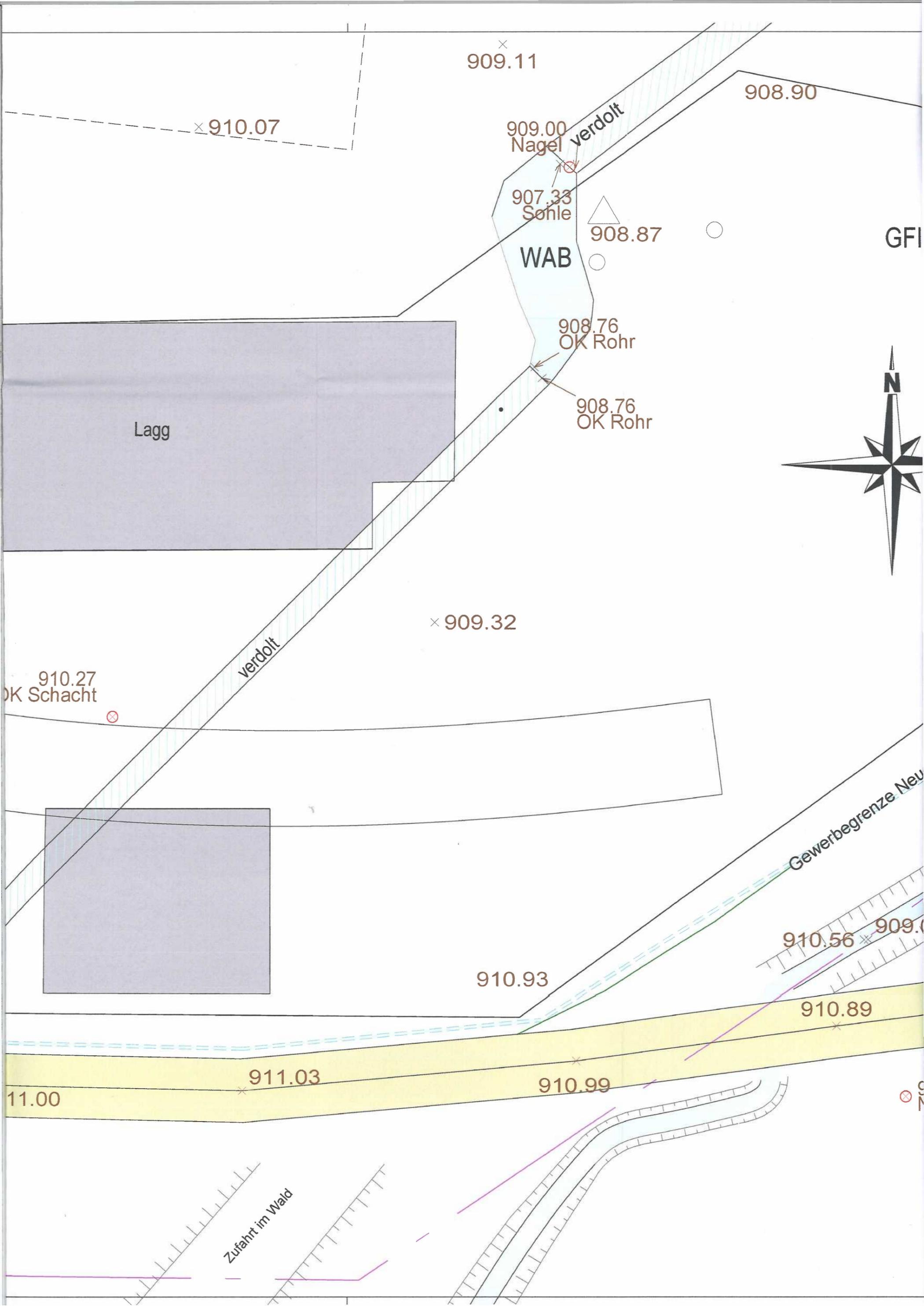
912.50

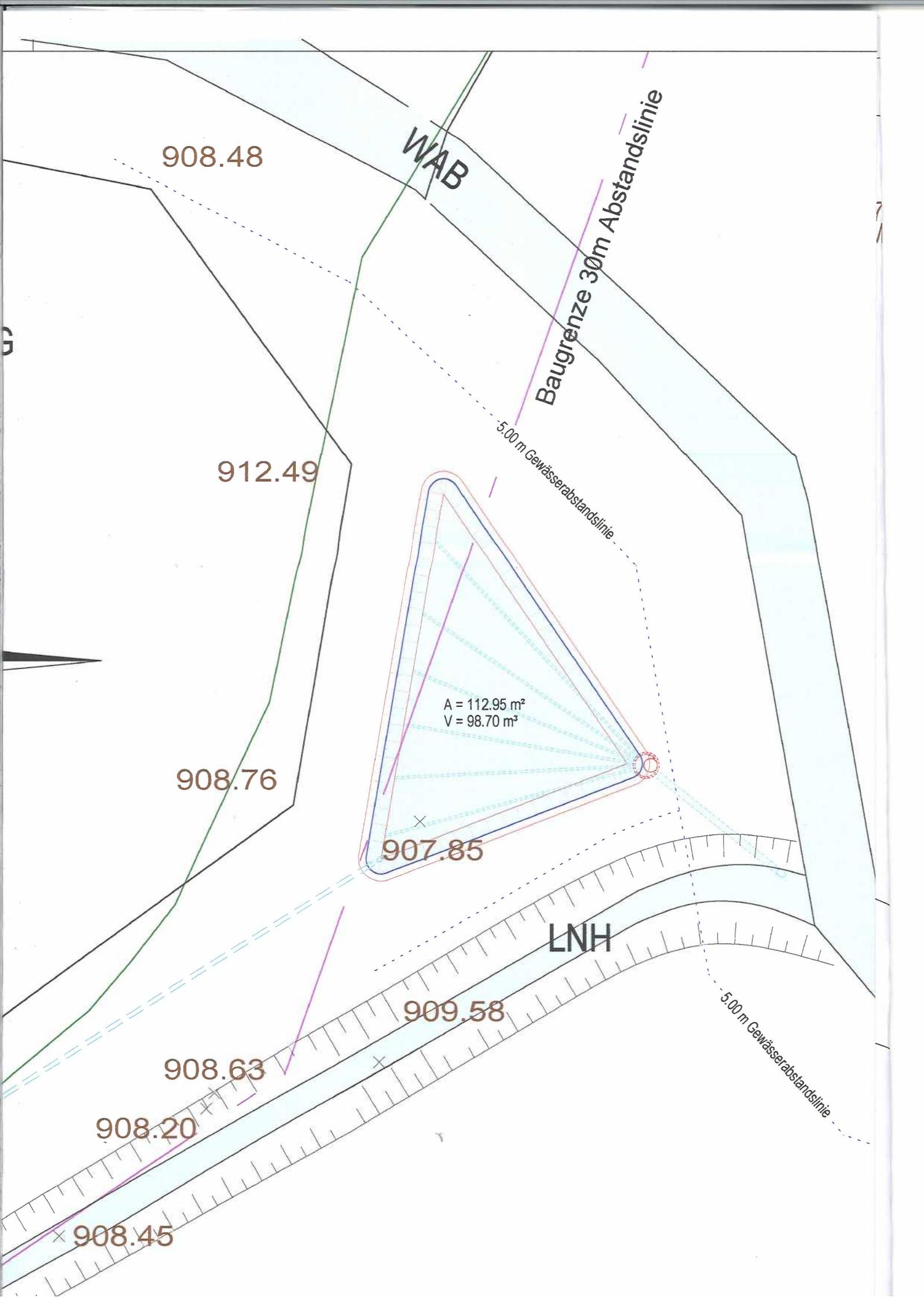
Sammelbecken Rückführung Beregnung
V2 = 27.00 m³

912.18

911.49

914.43
Nagel





908.48

WAB

Baugrenze 30m Abstandslinie

912.49

5.00m Gewässerabstandslinie

908.76

A = 112.95 m²
V = 98.70 m³

907.85

LNH

909.58

5.00m Gewässerabstandslinie

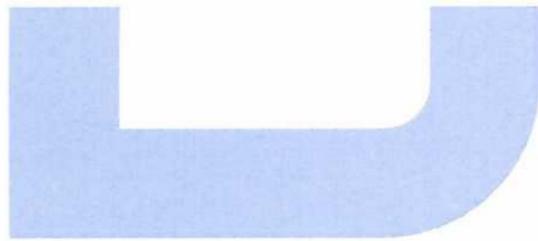
908.63

908.20

908.45

Legende:

- Neubau**
- Asphaltfläche Neu**
- Schotterweg**
- Bestand**
- Verkehrsfläche**
- Grundstücksgrenze**



Bauvorhaben:

Holzlagerplatz und Sammelbecken

Draufsicht Situation 1 : 200 2

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubniss

Objekt: 2720.20 Ligno Trend GmbH&Co KG

Grundstück
/ Anwesen: Ibacher Säge
Flurstück Nr. 606

Bauherr:
Lignotrend GmbH&Co KG

Landstrasse 25
D – 79809 Weilheim-Bannholz

Datum _____ Unterschrift _____

Planung:

HUNZIKER BETATECH

Hunziker Betatech GmbH Tel. 07672 922 911
Klingnauer Straße, 7 Fax 07672 922 912
Postfach 1166 www.hunziker-betatech.de
D - 79837 St. Blasien hans-joerg.meier@hunziker-betatech.de

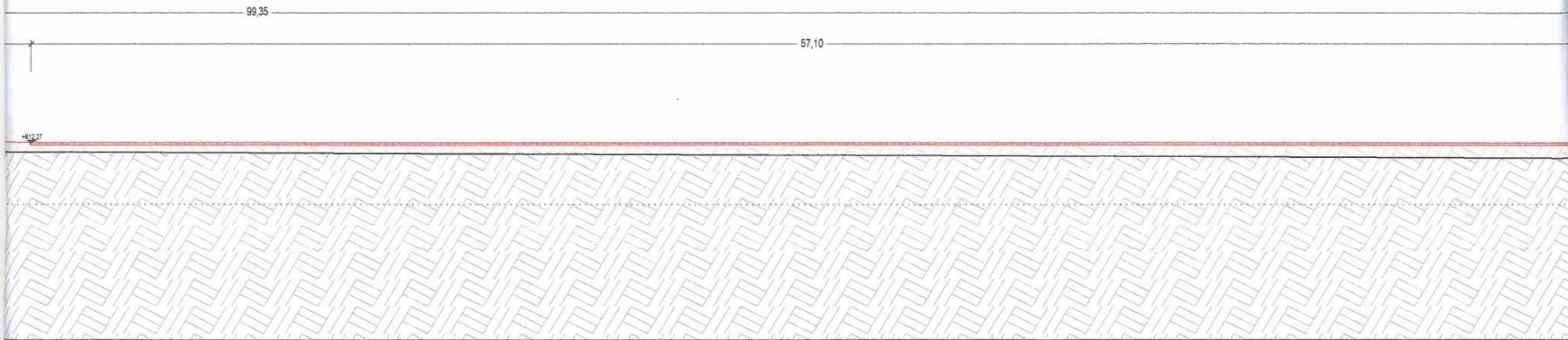
Gez.	sq
Gepr.	hjm
Vis.	hjm

Zeichnung Nr. 402	
Teilbild Nr. 4001-4050	Plotfile Nr. 402

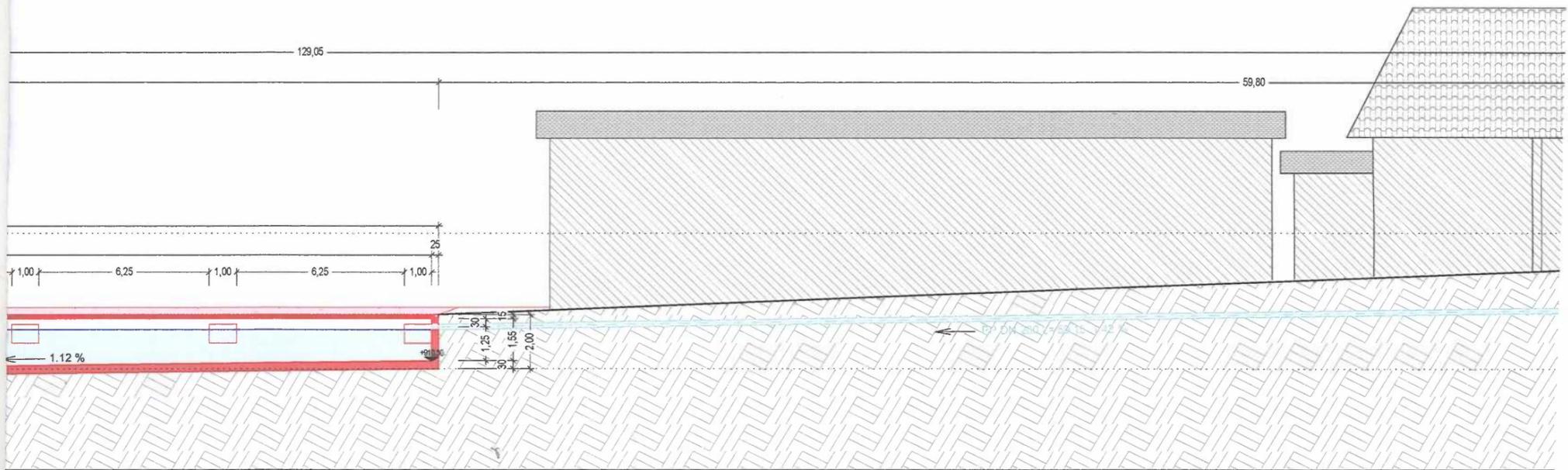
Datum _____ Unterschrift _____

Massstab	1 : 200 / 1 : 50	Datum	18.06.2021	Plan-Nummer	2 7 2 0 - 4 4 0 2 -						
Format	90 x 120										

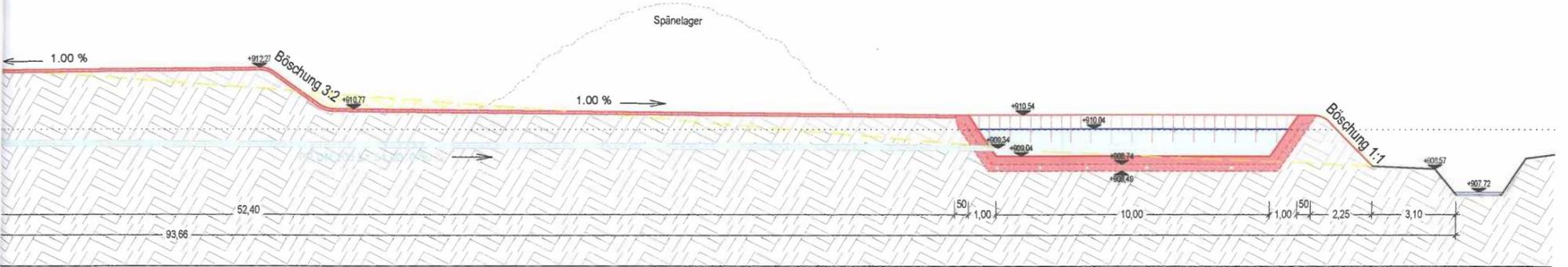
SCHNITT C-C



SCHNITT B-B



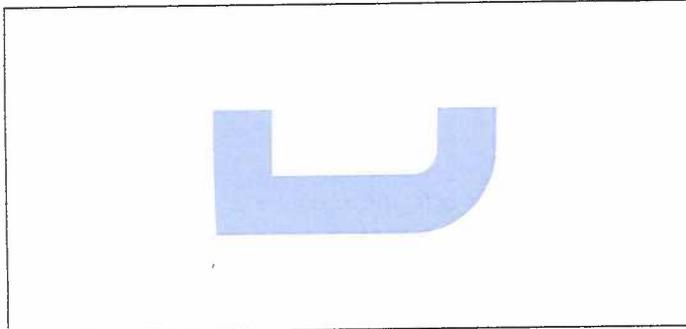
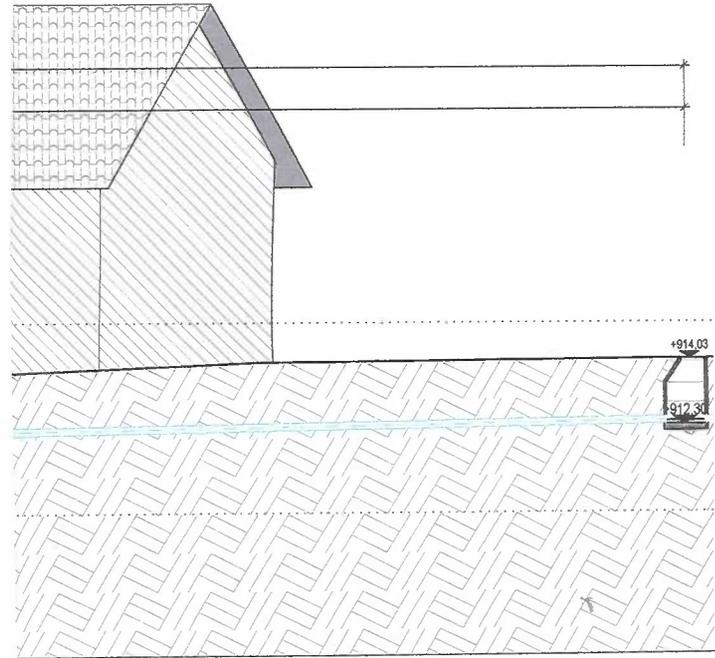
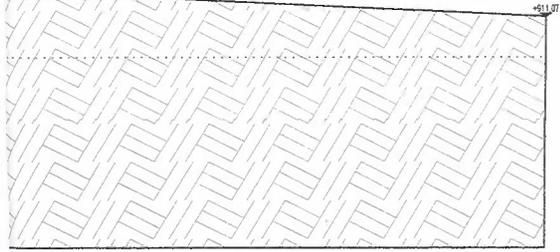
SCHNITT A-A



Legende:	
	Neubau
	Entwässerungsbauwerk
	Asphaltfläche Neu
	Aufschüttung
	Abtrag
	Untergrund (gewachsener Boden)

85

Böschung 3:2
+912,21
+911,89



Bauvorhaben:
Holzlagerplatz und Sammelbecken
SCHNITTE
 Bauprojekt

Objekt: 2720.20 Ligno Trend GmbH&Co KG

Grundstück / Anwesen: Ibacher Säge
 Flurstück Nr. 606
 Gemarkung: Ibach